

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. August 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 106	Herzog, Gustav (SPD)	111
Bauer, Nicole (FDP)	51, 76, 127	Hess, Martin (AfD)	16
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 34, 35	Höchst, Nicole (AfD)	17
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Höferlin, Manuel (FDP)	18, 19, 41, 130
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	128, 129	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	64
Cotar, Joana (AfD)	7, 8, 9, 77	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	10, 11, 37, 38, 40	Houben, Reinhard (FDP)	82
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	78	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	20, 42
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	48, 72	in der Beek, Olaf (FDP)	131, 132
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	21
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	12, 13	Jensen, Gyde (FDP)	22
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	52, 53, 54, 79	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	83
Fricke, Otto (FDP)	49	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	55, 56
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108	Klein, Karsten (FDP)	84, 113, 114
Hacker, Thomas (FDP)	109	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86
Hanke, Reginald (FDP)	110	Kluckert, Daniela (FDP)	115, 116, 117, 118
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	80	Konrad, Carina (FDP)	43, 44
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	14, 15, 81	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 125
Herbrand, Markus (FDP)	2	Kubicki, Wolfgang (FDP)	87, 88, 89
		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
		Lechte, Ulrich (FDP)	65, 90, 91

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	57, 58, 59	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	126
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	74	Sauter, Christian (FDP) .....	70, 71, 75
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	3	Schäffler, Frank (FDP) .....	4, 120
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	23	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) .....	31, 92
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) .....	46	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	50
Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	47	Schulz, Uwe (AfD) .....	32, 93, 94
Müller, Alexander (FDP) .....	66, 67	Sichert, Martin (AfD) .....	95, 96, 97
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	119	Skudelny, Judith (FDP) .....	60, 98
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	39	Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	121, 122
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	24	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) .....	99, 100, 101
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	25, 68, 69	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	61, 62, 102, 103
Protschka, Stephan (AfD) .....	26, 27, 28, 29	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	33
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	30	Wiehle, Wolfgang (AfD) .....	123
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	63, 104, 105

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1
Herbrand, Markus (FDP) .....	1
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	4
Schäffler, Frank (FDP) .....	4
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	5
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	6
Cotar, Joana (AfD) .....	6, 7
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	8, 10
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	11
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....	12
Hess, Martin (AfD) .....	13
Höchst, Nicole (AfD) .....	13
Höferlin, Manuel (FDP) .....	14, 15
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	24
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	24
Jensen, Gyde (FDP) .....	25
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	26
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	27
Protschka, Stephan (AfD) .....	28, 29
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	32
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) .....	32
Schulz, Uwe (AfD) .....	33
Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	34
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	36
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	37, 39
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	40
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	41
Höferlin, Manuel (FDP) .....	42
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	43
Konrad, Carina (FDP) .....	44
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	45
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) .....	46
Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	47
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	48
Fricke, Otto (FDP) .....	48
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	49
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Bauer, Nicole (FDP) .....	49
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	50, 54
Kipping, Katja (DIE LINKE.) .....	54, 55
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	55, 56
Skudelny, Judith (FDP) .....	57

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) ..... 57, 58	Klein, Karsten (FDP) ..... 76
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) ..... 60	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 76, 77
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	Kubicki, Wolfgang (FDP) ..... 78, 79
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) ..... 62	Lechte, Ulrich (FDP) ..... 79, 80
Lechte, Ulrich (FDP) ..... 62	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) ..... 81
Müller, Alexander (FDP) ..... 63	Schulz, Uwe (AfD) ..... 81, 82
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) ..... 64, 65	Sichert, Martin (AfD) ..... 83, 84, 85
Sauter, Christian (FDP) ..... 65, 66	Skudelny, Judith (FDP) ..... 85
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) ..... 86, 87
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) ..... 67	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) ..... 87, 90
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 67	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) ..... 90
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 68	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 93
Sauter, Christian (FDP) ..... 70	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 93
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 94
Bauer, Nicole (FDP) ..... 71	Hacker, Thomas (FDP) ..... 94
Cotar, Joana (AfD) ..... 72	Hanke, Reginald (FDP) ..... 95
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) ..... 72	Herzog, Gustav (SPD) ..... 96
Fersch, Susanne (DIE LINKE.) ..... 73	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 96
Helling-Plahr, Katrin (FDP) ..... 74	Klein, Karsten (FDP) ..... 97
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) ..... 74	Kluckert, Daniela (FDP) ..... 99
Houben, Reinhard (FDP) ..... 75	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 100
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) ..... 75	Schäffler, Frank (FDP) ..... 100
	Toncar, Florian, Dr. (FDP) ..... 101
	Wiehle, Wolfgang (AfD) ..... 102

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>		Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	107, 108
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	103	Höferlin, Manuel (FDP) .....	111
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	104	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	105	in der Beek, Olaf (FDP) .....	111
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>			
Bauer, Nicole (FDP) .....	106		



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

1. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Soforthilfe-Anträge für Betroffene der Flutkatastrophe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den jeweiligen Bundesländern an Unternehmen bewilligt (bitte unter Angabe der Höhe), und wie viele davon wurden bereits ausbezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Stand der in den jeweiligen Ländern bewilligten Soforthilfen an Unternehmen vor.

Der Bund beteiligt sich mit zunächst bis zu 400 Mio. Euro zur Hälfte an den Soforthilfen der Länder. Ihnen obliegt damit die konkrete Ausgestaltung der Hilfen. Nach Vorlage von Zwischenabrechnungen über geleistete Soforthilfen werden den Ländern durch den Bund Abschlagszahlungen bereitgestellt.

2. Abgeordneter  
**Markus Herbrand**  
(FDP)
- Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die auf Hinterziehung beruhenden Mindereinnahmen, die aufgeschlüsselt nach den jeweiligen durch den Zoll erhobenen Steuern, Zöllen und Abgaben und unter Angabe der Anzahl der jeweils jährlich eingeleiteten sowie jeweils jährlich abgeschlossenen Verfahren, die die Straf- und Bußgeldstellen der Zollverwaltung betreuen, in den letzten vier Jahren und für das Jahr 2021 bis zum heutigen Stichtag jeweils jährlich festgestellt wurden, zu den für den gleichen Zeitraum und ebenfalls aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Steuern, Zölle und Abgaben eingenommenen Zinsen, Bußgeldern und Strafzahlungen, die in Folge der festgestellten Hinterziehung veranschlagt wurden (bitte tabellarisch darstellen und ggf. auf die, gemessen an den höchsten Finanzvolumen der hinterzogenen Steuern, 28 Einzelangaben beschränken), und welche Auswirkungen haben die andauernde Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Veränderungen des Handels seit Januar 2020 bis heute auf das Ausmaß der Hinterziehung der durch den Zoll erhobenen Steuern, Zölle und Abgaben (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. August 2021**

In Bezug auf die auf Hinterziehung beruhenden Mindereinnahmen in ihrem Verhältnis zu den eingenommenen Zinsen, Bußgeldern und Straf-

zahlungen, die in Folge der festgestellten Hinterziehung in den Jahren 2017 bis 2021 (Stichtag: 31. Juli 2021) veranschlagt wurden, konnten auf Grund der vorhandenen statistischen Erhebungen in der Zollverwaltung lediglich die Anzahl der jeweils jährlich eingeleiteten und erfassten sowie die jeweils jährlich abgeschlossenen Verfahren, einschließlich der durch die Ahndungsstellen festgesetzten Abgabebeträge ermittelt werden.

Dabei ergibt sich in Bezug auf die eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Steuerstrafverfahren nach § 369 der Abgabenordnung (AO) oder Ordnungswidrigkeiten (ohne FKS) das Folgende:

Jahr	Ermittlungsverfahren			
	wegen Steuerstrafverfahren nach § 369 AO		Ordnungswidrigkeitenverfahren	
	eingeleitet	abgeschlossen	eingeleitet	abgeschlossen
2017	62.990	58.880	14.437	14.562
2018	67.890	61.894	12.472	12.717
2019	82.577	72.182	14.254	12.361
2020	72.004	74.064	11.780	12.084
2021	48.588	45.267	7.561	7.055

In Bezug auf die von den Ahndungsstellen selbst festgesetzten Abgabebeträge erfolgt die statistische Erfassung erst seit 2018. Bei der Erfassung wird auf den Zeitpunkt der Erfassung selbst abgestellt. Eine statistische Zuordnung zum Einleitungsdatum des zugehörigen Ausgangsverfahrens ist nicht möglich. Abweichungen innerhalb eines Jahres in Bezug auf die Anzahl der eingeleiteten zur Anzahl der abgeschlossenen Verfahren erklären sich, ausgehend von individuellen Verfahrensdauern, insbesondere daraus, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren eines Jahres sich nicht nur auf im selben Jahr eingeleitete Verfahren bezieht; umgekehrt finden nicht alle in einem Jahr eingeleiteten Verfahren ihren Abschluss im nämlichen Jahr.

Zudem werden die jeweils festgesetzten Zinsen aus hinterzogenen Abgaben statistisch bei den jeweiligen Abgabenarten erfasst. Eine gesonderte Ausweisung kann aus diesem Grund nicht erfolgen.

Hinsichtlich etwaig durch die Amtsgerichte im Strafbefehlsverfahren festgesetzter Geldstrafen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Sie sind in den nachfolgenden Daten nicht enthalten.

Jahr	Festgesetzte Abgabebeträge in Euro einschließlich Nebenleistungen bezogen auf Abgabensart					
	Zölle u. Einfuhrumsatz- steuer	Energiesteuer	Tabak- steuer	Branntwein- bzw. Alkohol- steuer	Strom- steuer	andere Verbrauch- steuern und Abgaben <sup>1</sup>
2017	-	-	-	-	-	-
2018	89.383.473,43	38.091.584,13	100.747.018,97	3.135.796,31	206.659,68	928.325,38
2019	150.102.781,42	338.346.360,39	100.562.094,07	1.238.054,73	605.920,63	7.615.687,69
2020	45.523.066,36	224.023.256,83	182.538.641,46	2.258.745,53	358.602,66	4.252.424,28
2021	12.855.285,45	102.970.519,46	125.594.859,94	4.892.375,80	111.432,18	181.823,26

<sup>1</sup> Angabe ohne Nebenleistungen

Darüber hinaus wurden durch die Ahndungsstellen im Jahr 2019 insgesamt 173,00 Euro Marktordnungsabgaben (einschließlich Nebenleistungen) und im Jahr 2020 insgesamt 4.325,02 Euro Luftverkehrsteuer – jeweils einschließlich Nebenleistungen – festgesetzt.

In Bezug auf die durch die Ahndungsstellen festgesetzten Abgaben ergeben sich, bezogen auf die festgesetzten Buß- und erhobenen Verwarngelder, im abgefragten Zeitraum folgende Gesamtsummen:

Jahr	Buß- und Verwarngelder	
	Bußgelder in Mio. Euro	Verwarngelder in Euro
2017	–	–
2018	9,06	10.450
2019	8,75	16.425
2020	9,55	23.195
2021	3,72	12.285

In Bezug auf die vereinnahmten Bußgelder und Geldauflagen konnte in der zur Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit eine Auswertung nicht erfolgen. Gleiches gilt für die vereinnahmten Zinsbeträge aus den verfahrenszugehörigen Besteuerungsverfahren, da sie nicht gesondert ausgewiesen werden.

Hinsichtlich etwaig in den jeweiligen Landeshaushalten vereinnahmter Geldstrafen in gerichtlichen Strafbefehlsverfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Eine statistische Erfassung von Abgabenhinterziehung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgt nicht. Daher liegen der Bundesregierung hinsichtlich des zahlenmäßigen Ausmaßes der Hinterziehung der durch den Zoll erhobenen Steuern, Zölle und Abgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seit 2020 bis zum heutigen Tage keine Erkenntnisse vor.

3. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Financial Intelligence Unit des Zolls Meldungen mit Bezug zu Spenden an den Kreisverband Bodenseekreis der Alternative für Deutschland (AfD) erhalten, und wenn ja, wann wurden diese an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet (vgl. [www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1096347.php](http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1096347.php))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. August 2021**

Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) liegt eine Verdachtsmeldung Sinne der Fragestellung vor. Diese wurde am 6. September 2017 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

4. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Welche Vertreter der Bundesregierung haben sich bei der Delegationsreise des Bundesministers der Finanzen in die USA mit Mitgliedern der Federal Reserve getroffen, und wurde dabei auch die Geldwäsche-Prävention bei der Deutschen Bank AG (vgl. [www.bloomberg.com/news/articles/2021-05-28/fed-admonishes-deutsche-bank-for-ongoing-compliance-failures](http://www.bloomberg.com/news/articles/2021-05-28/fed-admonishes-deutsche-bank-for-ongoing-compliance-failures)) thematisiert (wenn ja, dann bitte die Position der Bundesregierung dazu erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. August 2021**

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat am 1. Juli 2021 in Washington den Präsidenten der US Federal Reserve, Jerome Powell, getroffen. Er wurde bei dem Gespräch von Staatssekretär Wolfgang Schmidt, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies, dem Sprecher des Ministers, Steffen Hebestreit, und Botschafterin Dr. Emily Haber begleitet. Die Geldwäsche-Prävention bei der Deutschen Bank wurde bei dem Gespräch nicht thematisiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

5. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung trotz der Information der Grenzschutzagentur Frontex vom 17. Juli 2021 ([www.derstandard.de/story/2000128659575/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschen-rechte-stoppt-abschiebung-nach-afghanistan](http://www.derstandard.de/story/2000128659575/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschen-rechte-stoppt-abschiebung-nach-afghanistan)) und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. August 2021 im Fall eines Afghanen, dem die Abschiebung aus Österreich drohte, an der Sammelabschiebung von neun Afghanen vom Flughafen München am 3. August 2021 bis zur letzten Minute festgehalten ([www.bild.de/politik/2021/politik/muenchen-abschiebung-von-straftaetern-nach-afghanistan-kurz-vor-start-abgesagt-77280442.bild.html](http://www.bild.de/politik/2021/politik/muenchen-abschiebung-von-straftaetern-nach-afghanistan-kurz-vor-start-abgesagt-77280442.bild.html)), und wie will die Bundesregierung die Sicherheit der Abzuschiebenden, der begleitenden Bundespolizisten sowie der Crew angesichts der sich stetig verschlechternden Sicherheitslage u. a. durch erneute Anschläge in Kabul bei einer neuen Terminierung der Abschiebung garantieren ([www.tagesspiegel.de/politik/mehrere-maenner-nach-muenchen-gericht-abschiebung-nach-afghanistan-abgesagt-tote-nach-anschlag-in-kabul/27481278.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/mehrere-maenner-nach-muenchen-gericht-abschiebung-nach-afghanistan-abgesagt-tote-nach-anschlag-in-kabul/27481278.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 11. August 2021**

Sowohl die Mitteilung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 17. Juli 2021, temporär die Koordinierung von Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan auszusetzen, als auch die Eilentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Rückführungen nach Afghanistan aus Deutschland. Diese wurden bereits in der Vergangenheit in Deutschland auf nationaler Ebene koordiniert, so dass insoweit keine Abhängigkeit von Frontex besteht.

Bei der vorläufigen Maßnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. August 2021 in der Rechtssache 38335/21 handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die keine allgemeine Gültigkeit für Rückführungen nach Afghanistan besitzt.

Um Gefahren für das Begleitpersonal, die Flugzeugbesatzung und die rückzuführenden Personen bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zu minimieren, wird vor jeder Abschiebung eingehend geprüft, ob die Maßnahme durchgeführt werden kann. Der genannte Flug wurde unter Berücksichtigung der Sicherheitslage in Kabul nicht durchgeführt. Aussagen über mögliche künftige Rückführungsmaßnahmen sind damit nicht verbunden.

6. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Steht die Bundesregierung mit den USA im Kontakt, um über die vom US-Militär errichtete Luftbrücke (vgl. <https://taz.de/US-Truppenabzug-aus-Afghanistan/!5790526/>) auch die sichere Ausreise von afghanischen Ortskräften nach Deutschland zu gewährleisten, und falls nein, mit welchen anderen Mitteln wird die Bundesregierung die Ausreise der noch in Afghanistan befindlichen Ortskräfte sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 11. August 2021**

Die Bundesregierung hat Informationen zu der in der Frage angesprochenen „Luftbrücke“ zur Kenntnis genommen.

Unabhängig hiervon arbeitet die Bundesregierung an Optionen zur weitergehenden Unterstützung der zeitnahen und der Lage angepassten Ausreise von Ortskräften. Sie befindet sich hierzu derzeit im Abstimmungsprozess.

Die Bundesregierung hat zudem entsprechende Vorkehrungen getroffen, ehemalige Ortskräfte im Rahmen der eigenverantwortlichen Ausreise im Bedarfsfall durch Bereitstellen von Flugtickets zu unterstützen.

Die Bundesregierung hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Visaanträge weiterhin vor Ort angenommen werden können.

7. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Bewertet die Bundesregierung die durch Pegasus bekanntgewordenen Zero-Day-Schwachstellen in Mobilgeräten als meldepflichtig, und welche Informationen liegen der Bundesregierung über Umfang und Qualität der Pegasus-Schwachstelle vor (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/pegasus-warum-auch-das-iphone-schutzlos-ist>, [www.zeit.de/politik/ausland/2021-07/spionage-e-software-pegasus-cyberwaffe-ueberwachung-menschenrechte-enthuellung](http://www.zeit.de/politik/ausland/2021-07/spionage-e-software-pegasus-cyberwaffe-ueberwachung-menschenrechte-enthuellung))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 13. August 2021**

Über Zero-Day-Schwachstellen, die im Kontext PEGASUS in Rede stehen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen deutsche Staatsbürger durch Pegasus überwacht wurden, und seit wann sind ihr diese Fälle bekannt (bitte nach Informationsdatum auflisten, [www.zeit.de/politik/ausland/2021-07/spionage-software-pegasus-cyberwaffe-ueberwachung-menschenrechte-enthuellung](http://www.zeit.de/politik/ausland/2021-07/spionage-software-pegasus-cyberwaffe-ueberwachung-menschenrechte-enthuellung))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 13. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anfrage vor.

9. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- In welchem Umfang hat die Bundespolizei auf illegal vorgehaltene Daten des Bremer zentralen Vorgangsbearbeitungssystems @rtus zugegriffen, und wie viele dieser Datensätze sind an andere Bundessysteme, wie das Fahndungssystem INPOL, übertragen worden ([www.heise.de/news/Polizei-Bremen-Massiver-Datenschutzverstoss-du-rch-missachtete-Loeschvorgabe-6145636.html](http://www.heise.de/news/Polizei-Bremen-Massiver-Datenschutzverstoss-du-rch-missachtete-Loeschvorgabe-6145636.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 11. August 2021**

Die Bundespolizei hat auf keine Daten des Bremer Vorgangsbearbeitungssystems @rtus zugegriffen, da weder eine Kopplung der Vorgangsbearbeitungssysteme der Freien Hansestadt Bremen und der Bundespolizei noch eine sonstige Zugriffsmöglichkeit für die Bundespolizei auf diese Daten existiert. Insofern konnten von der Bundespolizei keine Datensätze an andere Bundessysteme, wie das Fahndungssystem INPOL, übertragen werden.

10. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach einem Verbot des Verkaufs der Pegasus-Späh-Software des israelischen Unternehmens NSO an bestimmte Länder, wie beispielsweise die USA, vor dem Hintergrund, dass Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angesichts des Überwachungsskandals in Bezug auf die Pegasus-Software, mit dem mindestens 189 Journalisten, 85 Menschenrechtsaktivisten und mehr als 600 Politiker weltweit ausgespäht wurden ([www.heise.de/tp/features/Pegasus-Spionagesoftware-gegen-Journalisten-und-Aktivisten-im-Einsatz-6142288.html?seite=all](http://www.heise.de/tp/features/Pegasus-Spionagesoftware-gegen-Journalisten-und-Aktivisten-im-Einsatz-6142288.html?seite=all)), erklärte, dass diese nicht an Länder geliefert werden dürfe, „in denen eine gerichtliche Überwachung von solchen Angriffen vielleicht nicht gesichert ist“, und die Bundeskanzlerin im Rahmen der NSA-Affäre selbst von den USA abgehört wurde (Reuters vom 22. Juli 2021), und inwieweit haben deutsche nachgeordnete Behörden bisher Produkte der Firma NSO Group erworben, vor dem Hintergrund, dass sich das Bundeskriminalamt laut Medienberichten im Jahr 2017 von der Pegasus-Software begeistert gezeigt haben soll und das israelische Unternehmen NSO zudem über den Verkauf der Software mit der Zentralen Stelle für die Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS), dem Bundesnachrichtendienst (BND), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie dem bayerischen Landeskriminalamt (LKA) und Innenministerium Gespräche geführt haben soll ([www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spaeh-software-pegasus-deutschland-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spaeh-software-pegasus-deutschland-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 10. August 2021**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Exportkontrollpolitik. Deutschland ist seit 1996 Mitglied des Wassenaar Arrangements (WA), eines Internationalen Exportkontrollregimes im Bereich konventioneller Waffen, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie neuer Technologien. Die Bundesregierung unterstützt das WA ausdrücklich. Das WA ist für die Ausfuhr der in Rede stehenden Software einschlägig. Zur Exportpolitik von Staaten, die sich nicht dem WA angeschlossen haben, kann seitens der Bundesregierung keine Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich des zweiten Frageanteils steht die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug der Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten im Bereich der Informationstechnischen Überwachung mit Vertretern der NSO Group Technologies Limited in Kontakt, um im Rahmen einer Markt-sichtung Informationen über das Portfolio des Unternehmens zu erhalten und dessen Eignung für eine mögliche Verwendung durch die Sicherheitsbehörden des Bundes zu evaluieren.

Im Hinblick auf alle weiteren nachgeordneten Behörden ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort nicht erfolgen kann.

Bezüglich der erbetenen Informationen hinsichtlich der inzident angefragten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden im Bereich der Informationstechnischen Überwachung, mit Bezug auf den Erwerb von Produkten des Unternehmens NSO Group, stehen überwiegende Belange des Staatswohls einer Beantwortung entgegen. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden kriminaltaktischen und nachrichtendienstlichen Vorgehensweisen und damit zu konkreten Maßnahmen oder künftigen Beschaffungen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

11. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über sogenannte Hinrichtungslisten mit den Namen von Exil-Oppositionellen gegen das Erdoğan-Regime in Deutschland (in Bezug auf die Verfasser, gelisteten Personen, betroffenen Berufsgruppen und das Bedrohungspotenzial; [www.tagesspiegel.de/politik/nach-angriff-auf-tuerkischen-journalisten-in-berlin-tuerkische-exilanten-bedroht-bundesregierung-befasst-sich-mit-todeslisten/27454244.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-angriff-auf-tuerkischen-journalisten-in-berlin-tuerkische-exilanten-bedroht-bundesregierung-befasst-sich-mit-todeslisten/27454244.html)), und inwieweit sieht die Bundesregierung in den Drohungen gegen und den Angriffen auf Exil-Oppositionelle und Journalisten in Deutschland, wie im Fall des in Berlin lebenden regierungskritischen Journalisten Erk Acarer ([www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/07/berlin-erk-acarer-journalist-angriff-konsequenzen-tuerkei.html](http://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/07/berlin-erk-acarer-journalist-angriff-konsequenzen-tuerkei.html)), einen Beleg dafür, dass der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan auch in Deutschland Oppositionelle und regierungskritische Journalisten zum Schweigen bringen will, vor dem Hintergrund, dass laut Auswärtigem Amt Grundrechte wie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei „in der Praxis weitgehend ausgehebelt“ und die türkischen Print- und TV-Medien „nahezu vollständig gleichgeschaltet“ sind ([www.rnd.de/politik/luegen-terror-erdogan-kuendigt-weitere-schritte-gegen-kritische-medien-an-M5SSP5FJ6RC2ZBEBPNAQ2DYURI.html](http://www.rnd.de/politik/luegen-terror-erdogan-kuendigt-weitere-schritte-gegen-kritische-medien-an-M5SSP5FJ6RC2ZBEBPNAQ2DYURI.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 10. August 2021**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 21 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer auf Bundestagsdrucksache 19/31710 sowie auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 35 des Abgeordneten Benjamin Strasser auf Bundestagsdrucksache 19/31818 sowie auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 22 der Abgeordneten Gyde Jensen auf dieser Drucksache. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu Einzelpersonen und spekuliert nicht zu möglichen Hintergründen zu noch nicht abgeschlossenen einzelnen Sachverhalten, die zum einen Gegenstand laufender Ermittlungen der zuständigen Polizeibehörden der Länder sind und bei denen zum anderen die Erkenntnisverdichtung noch andauert.

12. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstehen der Bundespolizei durch die Sondermaßnahmen zur Grenzkontrolle auf der Autobahn 3 zwischen Pocking und Passau, und erfüllen nach Meinung der Bundesregierung die aufgewendeten Mittel ihren Zweck, in Anbetracht des Umstandes, dass diese im Onlineartikel der „Passauer Neue Presse“ vom November 2019 ([www.pnp.de/lokales/stadt-und-landkreis-passau/passau-land/Situationsanalyse-Das-bringen-die-Grenzkontrollen-an-der-A3-3487315.html](http://www.pnp.de/lokales/stadt-und-landkreis-passau/passau-land/Situationsanalyse-Das-bringen-die-Grenzkontrollen-an-der-A3-3487315.html)) beschriebenen Sondermaßnahmen zur Grenzkontrolle seit 2015 bestehen und damals vom Bundesinnenminister mit der Begründung des Grenzschutzes und möglicher Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurden, derartige Verstöße jedoch dort im Jahr 2019 kaum anfielen und deshalb doch konstatiert werden muss, dass der ursprüngliche Sinn für die Grenzkontrolle nicht gegeben ist, die Grenzkontrollen aber nach meiner Ansicht die auf den Pkw angewiesenen Pendler ausbremst und der Ausweichverkehr der Lkws das Umland stark belastet?
13. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Welche objektiven Kriterien für Erfolg und Notwendigkeit werden von der Bundespolizei für die seit 2015 verstetigten Sondermaßnahmen zur Grenzkontrolle auf der Autobahn 3 zwischen Pocking und Passau angelegt, und findet insbesondere eine Abwägung statt, ob der Mitteleinsatz die gesetzten Ziele rechtfertigt, in Anbetracht der Tatsache, dass einerseits Ermittlungserfolge auch mit regulärer polizeilicher Arbeit der bayerischen Polizei erzielt werden können und andererseits die Grenzkontrollen meiner Ansicht nach negative Auswirkungen auf die auf den Pkw angewiesenen Pendler und das Umland haben, da der Ausweichverkehr der Lkws das Umland stark belastet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 12. August 2021**

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat auf Grundlage vorliegender Lagekenntnisse und in Abwägung der mit den vorübergehenden Binnengrenzkontrollen verbundenen Auswirkungen entschieden, die aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze zunächst bis zum 11. November 2021 fortzuführen.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses sind dabei sowohl die Feststellungen im Bereich der illegalen Migration nach Deutschland als auch nach Europa, sowie sicherheitspolitische Aspekte bewertet worden. Dabei hat sich mit Ausnahme jahreszeit- und pandemiebedingter Schwan-

kungen gezeigt, dass der Migrationsdruck insbesondere aus der Türkei sowie Griechenland weiterhin hoch ist und in der Folge auch entsprechende Auswirkungen auf Deutschland entfaltet.

Die Bundespolizei und die mitwirkende Polizei des Freistaates Bayern gestalten ihre (grenz-)polizeilichen Kontrollen so, dass die Auswirkungen auf den Verkehr nicht über das für Binnengrenzkontrollen erforderliche Maß hinausgehen und diesen insoweit so gering wie möglich beeinträchtigen.

Ausgaben der Bundespolizei im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen des Kapitels 0625 (Bundespolizei) getragen. Eine gesonderte Erfassung der ausschließlich durch die Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Österreich entstehenden Ausgaben erfolgt nicht.

14. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)                      Hat die Bundesregierung Kriterien, nach denen sie aussucht, welchen Opfern bzw. deren Angehörigen sie nach Straftaten ihre Anteilnahme ausspricht, und was sind diese Kriterien?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 9. August 2021**

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland äußert sich entsprechend seiner Zuständigkeit grundsätzlich zu in Deutschland verübten terroristischen Straftaten. Ebenfalls hat er in der Vergangenheit nach terroristischen Taten in europäischen Nachbarländern Angehörigen und Betroffenen Worte der Anteilnahme ausgesprochen. Darüber hinaus haben auch die Bundesregierung oder einzelne Mitglieder der Bundesregierung Opfern und Angehörigen von terroristischen Straftaten ihre Anteilnahme ausgesprochen. Kriterien im Sinne der Fragestellung existieren dafür nicht.

15. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)                      Welche Trauerbekundungen sind für die in Würzburg ums Leben gekommenen Opfer eines allahakbar-rufenden Somaliers durch die Bundesregierung geplant, und welche Kriterien entscheiden über die Auswahl der Opfer, denen seitens der Bundesregierung eine persönliche Würdigung zuteil wird ([www.tagesspiegel.de/berlin/opferangehoerige-kritisieren-merkel-attentat-am-breitscheidplatz-eine-tragische-folge-der-politischen-untaetigkeit/20663940.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/opferangehoerige-kritisieren-merkel-attentat-am-breitscheidplatz-eine-tragische-folge-der-politischen-untaetigkeit/20663940.html); [www.wochenblick.at/eiserne-schweigen-der-kanzlerin-zum-islamistischen-wuerzburgterror/](http://www.wochenblick.at/eiserne-schweigen-der-kanzlerin-zum-islamistischen-wuerzburgterror/); [www.merkur.de/bayern/wuerzburg-messerangriff-taeter-frauen-zeugen-hilfe-gegen-wehr-zr-90828273.html](http://www.merkur.de/bayern/wuerzburg-messerangriff-taeter-frauen-zeugen-hilfe-gegen-wehr-zr-90828273.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 13. August 2021**

Derzeit sind keine weiteren Trauerbekundungen durch die Bundesregierung geplant. Hinsichtlich der erfragten Kriterien wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 14 verwiesen.

16. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Welche konkrete Position vertritt die Bundesregierung zum möglichen Gebrauch sofortiger Zurückweisungen ohne weitere Verfahren (push-backs) in Bezug auf Deutschland, aber auch in Bezug auf die EU-Außengrenzen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Spanien nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seiner Exklave Melilla Migranten bei Grenzübertritt umgehend nach Marokko zurückweisen darf, wenn diese bewusst nicht über tatsächliche und wirksam bereitgestellte Zugangswege in legaler Weise einreisen beziehungsweise sich auch nicht zuvor um einen internationalen Schutz bemüht haben ([www.lto.de/recht/nachricht/en/n/egmr-8675-15-push-backs-marokko-migrant-en-spanien-melilla-keine-verletzung-emrk/](http://www.lto.de/recht/nachricht/en/n/egmr-8675-15-push-backs-marokko-migrant-en-spanien-melilla-keine-verletzung-emrk/); EGMR Urteil vom 13. Februar 2020 – 8675/15, 8697/15, BeckRS 2020, 1169, beck-online)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 10. August 2021**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Deutschland und alle anderen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Grenzübertritte die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des EU-Rechts einhalten müssen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 13. Februar 2020 in den Rechtssachen Nr. 8675/15, 8697/15 deutlich festgestellt, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind und bleiben, das Gebot des non-refoulement zu beachten.

17. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Welche Bundesmittel setzte die Bundesregierung im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus in der 19. Wahlperiode in Kaiserslautern ein (bitte aufschlüsseln nach Projekt und Inanspruchnehmer)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle  
vom 10. August 2021**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Bundesregierung verfügt lediglich über von den Ländern bereitgestellte Informationen auf Länderebene (für das Jahr 2019 vgl. Bundestagsdrucksache 19/19960: „Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der

Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2019“).

Seit der Föderalismusreform 2006 liegt die alleinige Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung bei den Ländern.

18. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)                      Welche Kontakte unterhielt die Bundesregierung zum Software-Start-up „Go Root“, und für welche Produkte wurden Aufträge an das Unternehmen in Aussicht gestellt ([www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/cyberwaffen-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/cyberwaffen-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 9. August 2021**

Vertreter der Firma „Go Root“ haben im Kommando Cyber- und Informationsraum (KdoCIR) seit 2018 mehrfach verschiedene Produkte der Firma vorgestellt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten im Bereich der Informationstechnischen Überwachung stand die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) mit Vertretern der Firma „Go Root“ in Kontakt. Es wurden jeweils keine Aufträge für Produkte an das Unternehmen in Aussicht gestellt.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüberhinausgehende Beantwortung der Schriftlichen Frage nicht, auch nicht in eingestufte Form, erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls begrenzt.

Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Eine Offenlegung der angefragten Informationen bezüglich möglicher Kontakte zur Firma „Go Root“ bzw. dessen Produkte oder in Aussicht gestellter Aufträge bergen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden inkl. der Nachrichtendienste bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen, Arbeitsmethoden und Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden ziehen.

Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Selbst eine Verschlussachen-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte, bezüglich möglicher Kontakte, aber insbesondere hinsichtlich der in Aussicht gestellten Aufträge, die unmittelbar mit Produkten

des Software-Unternehmens Go Root einhergehen, beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Hierunter fällt insbesondere auch die Frage, ob etwaiger Kontakt zu einer Firma oder sonstigen Entität mit spezifischen Fähigkeiten stattgefunden hat oder stattfindet. Dies gilt umso mehr für die Nutzung relevanter Techniken oder Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und für die Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher und polizeilicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

19. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Für welche Projekte wurden die im Corona-Konjunkturprogramm bereitgestellten Mittel (3 Mrd. Euro für die beschleunigte Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie weitere 300 Mio. Euro für die Registermodernisierung – Ziffern 40 und 41) verplant, und welche der Projekte wurden bereits umgesetzt (bitte mit Angabe der genauen verplanten und bereits aufgewendeten Mittel)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 13. August 2021**

Die Entscheidung über das „Corona-Konjunkturpaket“ enthielt neben der Summe und der zeitlichen Zuordnung (2021 und 2022) weitere Rahmenbedingungen einschließlich der Etatisierung im Bundeshaushalt in einem vorhandenen Haushaltstitel. Eine präzise Abgrenzung der Mittelverwendung zwischen bisherigem Mittelansatz und dem neuen Finanzrahmen ist nicht möglich. Mit den erweiterten Handlungsmöglichkeiten wird eine Vielzahl von Aktivitäten finanziert, die ohne die zusätzlichen Mittel deutlich später hätten realisiert werden müssen. Die folgenden Darstellungen enthalten deshalb nur den Ausschnitt an Vorhaben, der zweifelsfrei ohne die zusätzlichen Mittel nicht in diesem Jahr begonnen hätte werden können.

Das Programm Föderal unterteilt sich in 14 Themenfelder mit mehr als 100 Umsetzungsprojekten. Die von den Ländern für 51 Umsetzungsprojekte beantragten und bewilligten Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen betragen derzeit in Summe: 692.442.907 Euro. Die detaillierte Aufteilung auf die einzelnen Themenfelder und Umsetzungsprojekte kann der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden. Die Projekte befinden sich aktuell in der Umsetzung bzw. im Rollout.

Tabelle 1: Übersicht Fördermittelanträge

Themenfeld	Umsetzungsprojekt	Beantragte Mittel
<b>Arbeit &amp; Ruhestand</b>	1. Leistungen der Sozialplattform	<b>8.702.677 €</b>
<b>Bauen &amp; Wohnen</b>	1. Bauvorhaben 1 2. Bürgerbeteiligung und Information	29.321.528 € 28.150.962 €
		<b>57.472.490 €</b>
<b>Bildung</b>	1. BAföG 2. Förderleistungen	7.110.000 € 7.669.485 €
		<b>14.779.485 €</b>
<b>Ein- &amp; Auswanderung</b>	1. Aufenthaltstitel 2. Beschäftigungserlaubnis 3. Einbürgerung 4. Staatsangehörigkeit 5. Verpflichtungserklärung	19.364.028 € 3.846.132 € 9.700.473 € 8.314.245 € 4.893.880 €
		<b>46.118.758 €</b>
<b>Engagement &amp; Hobby</b>	1. Sportförderung	<b>9.459.332 €</b>
<b>Familie &amp; Kind</b>	1. Adoption und Pflegekind 2. Ehe 3. Kombinierte Familienleistungen 4. Elterngeld 5. Familienförderung 6. Betreuungs- und Kulturangebote 7. Schwanger werden 8. Geburt	20.723.149 € 36.421.954 € 10.590.106 € 5.049.800 € 22.297.846 € 13.028.196 € 7.982.021 € 14.999.878 €
		<b>131.092.950 €</b>
<b>Forschung &amp; Förderung</b>	-	-
<b>Gesundheit</b>	1. Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung 2. Beschwerdeleistungen 3. Bestattung 4. Eingliederungshilfe 5. Leistungen zum Infektionsschutz 6. Schwerbehindertenausweis 7. Sozialleistungen zur Gesundheit 8. Sterbefall	3.221.165 € 8.672.086 € 13.886.418 € 12.010.351 € 12.563.956 € 13.770.914 € 15.856.748 € 10.014.927 €
		<b>89.996.557 €</b>
<b>Mobilität und Reisen</b>	1. Zentrale Großkundenschnittstelle i-Kfz	<b>10.225.000 €</b>
<b>Querschnittsleistungen</b>	-	-
<b>Recht &amp; Ordnung</b>	1. Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten 2. Fundsachen 3. Hilfen für Opfer von Gewalttaten	5.988.604 € 11.182.748 € 7.535.699 €

	4. Naturkatastrophen	16.731.362 €
	5. Rechtsverstöße - Anzeigen und Hilfen für Opfer	9.513.017 €
		<b>50.951.430€</b>
<b>Steuern &amp; Zoll</b>	1. Anzeige grenzüberschreitende Dienstleistungen	8.683.500 €
	2. Ausfuhr von Kulturgütern	5.101.500 €
	3. KONSENS/ELSTER	7.750.000 €
		<b>21.535.000€</b>
<b>Umwelt</b>	1. Abfallentsorgung	23.883.962 €
	2. Anlagengenehmigung und -zulassung	10.510.458 €
	3. Bergbau	14.542.850 €
	4. Fischerei	9.745.166 €
	5. Inbetriebnahme und Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	10.157.232 €
	6. Wasser und Gewässer	37.137.560 €
		<b>105.977.228 €</b>
<b>Unternehmensführung &amp; -entwicklung</b>	1. Arbeitgeberpflichten	30.243.544 €
	2. Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen	11.856.983 €
	3. Betriebsfortführungsgestattung	4.993.361 €
	4. Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber	7.345.915 €
	5. Lager- und Abbrenngenehmigung für pyrotechnische	5.130.364 €
	6. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit	3.001.424 €
	7. Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	6.340.978 €
	8. Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens	3.419.257 €
	9. Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	15.884.591 €
	10. Veranstaltungen	21.548.356 €
	11. Vergabe	30.054.508 €
	12. Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen	6.313.407 €
		<b>146.132.000 €</b>
<b>Gesamt</b>		<b>692.442.907 €</b>

Des Weiteren wurden für die Ertüchtigung der Infrastruktur zur Umsetzung des „Einer-für-alle“-Prinzips bisher Mittel in Höhe von 57.587.651 Euro beantragt (siehe nachstehende Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht Infrastrukturmittelanträge

Land	Infrastruktur Leistung	Antragssumme (in €)
Baden-Württemberg	OZG Hub	2.962.000 €
	Open Source Plattform der Öffentlichen Verwaltung	1.060.950 €
Bayern	Bundesweit einheitliches Unternehmenskonto - Bausteine 1 bis 4	20.144.000 €
Bremen	MuWiSta Einheitliches Organisationskonto Baustein 5+6	15.015.000 €
	Datenschutzcockpit	4.791.600 €
Hamburg	Modul-F	11.676.500 €
Sachsen und Hessen	Pilotierung und Rollout einer Standardschnittstelle zur Anbindung von Bezahldiensten	1.937.601 €
<b>Gesamt</b>		<b>57.587.651 €</b>

Mittel des Programms Bund wurden für Vorhaben in neun Bundesressorts beantragt. Die Gesamtsumme der beantragten Mittel beläuft sich auf 423.500.000 Euro. Die Projekte befinden sich in der Umsetzung.

Tabelle 3: Fördermittelverwendung Bundesressorts

Ressort	Behörde(n)	Maßnahme	Zuweisung
<b>Übergreifend</b>	Alle	Behördenunterstützung Programmorganisation (UPO)	15.700.000 €
<b>AA</b>	AA	Krisenvorsorgeliste ELEFAND	1.000.000 €
	AA	Konsulatsfinder	1.000.000 €
	AA	Auslandsportal	3.000.000 €
	Gesamt		<b>5.000.000 €</b>
<b>BMVI</b>	LBA	Antragsdatenbank	650.000 €
	LBA	Anpassung Fachportal	7.700 €
	KBA	Optimierung Rückruf Datenbank (Backend)	500.000 €
	GDWS	Optimierung Verwaltungsleistungen	600.000 €
	EBA	Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen	150.000 €
	EBA	Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen	100.000 €
	EBA	Durchführung der Eisenbahnaufsicht	150.000 €

Ressort	Behörde(n)	Maßnahme	Zuweisung
	EBA	Optimierung Antragsverfahren Triebfahrzeugführerschein	140.000 €
	EBA	Optimierung Beschwerdeformular Fahrgastrechte	100.000 €
	EBA	Optimierung e-Service	160.000 €
	EBA, FBA, GDWS	Digitalisierung Planfeststellung (EfA-Leistung)	2.000.000 €
	BAG	Maut-Rückerstattungsverfahren	600.000 €
	Gesamt		5.157.700 €
<b>BMEL</b>	BLE	Schnittstellen	2.100.000 €
	BLE	Ertüchtigung Fachverfahren / -portale	4.800.000 €
	JKI	Anträge auf Geräteprüfung	400.000 €
	BVL	Pharmakovigilanz - Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW)	150.000 €
	BVL	Tierarzneimittelzulassung	417.000 €
	BVL	Meldung der Antibiotikaabgabemengenerfassung	387.000 €
	Gesamt		8.254.000 €
<b>BMAS</b>	DRV Bund	Anbindung Nutzerkonto einschließlich Organisationskonto	2.565.000 €
	DRV Bund	Technische Modernisierung/Anträge auf Nutzerfreundlichkeit anpassen	1.309.000 €
	DRV Bund	Kundenzentrierte Steuerung des Zugangskanals	2.845.000 €
	DRV Bund	Modernisierung Authentifizierungsverfahren DSRV (Umstellung auf oAuth2)	2.070.000 €
	DRV Bund	Anpassung von Schnittstellen zu Fachverfahren	9.205.000 €
	DRV Bund	Elektronisches Verfahren zur Beantragung einer Anschlussheilbehandlung	2.040.000 €
	DRV Bund	DRV Once Only ready	2.790.000 €
	BA	Onlineberatung SGB III: Einführung der Videokommunikation	12.500.000 €
	BA	Chat-Bot	3.000.000 €
	BA	Automatisierung: Verarbeitung der Daten aus Online-Anträgen	13.300.000 €
	BA	Online-Terminierung SGB III	1.000.000 €
	BA	Postfachservice Stufe II (Jobcenter Digital)	4.400.000 €
	BA	Contenterweiterung Jobcenter.Digital	549.346 €
	BA	Online-Terminverwaltung SGB II (Jobcenter Digital)	2.621.311 €
	BA	Upload-Qualität (Jobcenter Digital)	1.562.806 €
	BA	Datenübergabe an Fachverfahren (Jobcenter Digital)	3.733.250 €
	KSK	Temporäre Stellen zur spezifischen Unterstützung der OZG-Umsetzung	195.000 €
	KSK	Anbindung des Bundesportals an das bestehende Anwendungssystem der Künstlersozialkasse	300.000 €
	DRV KBS	Ertüchtigung des Online-Portals für Minijobs im gewerblichen Bereich	1.000.000 €
	SVLFG	Schnittstelle zu den Fachverfahren: Verarbeitung der Daten aus digitalen Anträgen in den Backend Systemen der SVLFG	1.500.000 €

<b>Ressort</b>	<b>Behörde(n)</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuweisung</b>
	SVLFG	Verbesserung des Service: Erweiterung der Unterstützungs- und Kontaktangebote zur Erleichterung der Nutzung der digitalen Formulare und Erhöhung des Nutzungsgrades	1.500.000 €
	SVLFG	Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit des Portal-Services	200.000 €
	BA	BA-Verwaltungsleistungen SGB II	41.644.595 €
	BA	BA-Verwaltungsleistungen SGB III	18.737.521 €
	DRV Bund	Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Statusfeststellungsverfahren)	935.000 €
	DRV Bund	Kapitalentnahmeantrag online	499.800 €
	DRV KBS	Minijobs in Privathaushalten	2.185.000 €
	SVLFG	An-, Um- und Abmeldung von Unternehmen bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	1.000.000 €
	SVLFG	Renten von der Landwirtschaftlichen Alterskasse	1.000.000 €
	SVLFG	Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung	1.000.000 €
	Gesamt		137.187.629 €
<b>BMF</b>	ITZ	OZG-Ertüchtigung (techn./org.) ITZBund	12.300.000 €
	GZD	Weiterentwicklung KraftSt für Once-Only-Funktionalitäten	4.300.000 €
	GZD	TIGER, BIBER, ZEBRA und TARA RG 4	2.000.000 €
	GZD	ZGR-Online RG 4	500.000 €
	GZD	Fortentwicklung BuG / BSDD	46.800.000 €
	BZSt	Ertüchtigung ELAN	1.100.000 €
	BZSt	Ertüchtigung des BOP	16.000.000 €
	BMF	Methodenberatung FIM	100.000 €
	BMF, ITZBund	Beratung OZG BFV	500.000 €
	Gesamt		83.600.000 €
<b>BMU</b>	BfS	BfS OZG Plattform (Strategie, Integration und Entwicklung)	2.200.000 €
	BfS	Strahlenschutzregister	100.000 €
	BfS	Messung Radon-222-Aktivitätskonzentration	700.000 €
	BfS	Einreichungsportal Medizinische Forschung	100.000 €
	BMU	OZG-Geschäftsstelle - Unterstützung für Umsetzung der OZG-Projekt im Ressort	1.000.000 €
	UBA	Projekt "Berichte über in Verkehr gebrachte Kraftstoffe u. Energieerzeugnisse"	100.000 €
	UBA	Neues Projekt - Vollzug der 38. BImSchV (Stromanrechnung)	300.000 €
	BfN	Vollzug im Artenschutz (VIA)	400.000 €
	UBA	Wassergefährdende Stoffe	500.000 €
	Gesamt		5.400.000 €
<b>BMG</b>	BfArM	Meldung Arzneimittelsicherheit - Auswahl, Zuordnung, Validierung und Transfer	350.000 €

<b>Ressort</b>	<b>Behörde(n)</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuweisung</b>
	PEI	Anbindung Registerplattform an eAkte	200.000 €
	BfArM	Anbindung Arzneimittelinformationssystem an Fachportale/-anwendungen und eAkte	300.000 €
	PEI	Anbindung der europäischen Einreichungsportale an die eAkte	320.000 €
	PEI	Anbindung ZRE und eAusgangsrechnung	600.000 €
	BfArM	Das Projekt zur Entwicklung einer digitalen Zustellung für Sach- und Gebührenbescheide im Bereich Arzneimittelzulassung und Medizinprodukte hat noch nicht gestartet.	250.000 €
	BfArM	Entwicklung eines digitalen Hinkanals im Bereich Arzneimittelzulassung	4.650.000 €
	BfArM	Erweiterung des DMIDS gemäß §86 MPG um Anträge auf Sonderzulassung und Abgrenzung/Klassifizierung	100.000 €
	BfArM	Entwicklung eines Hin- und Rückkanals über das Nutzerkonto Bund für den Betäubungsmittel- und Grundstoffverkehr	650.000 €
	GKV-SV	GKV FIM-Leistungsbeschreibungen	206.250 €
	Gesamt		7.626.250 €
<b>BMWi</b>	BNetzA	Infrastrukturatlas	1.029.825 €
	BNetzA	Aufbau TK Meldeportal und Schnittstelle zu NKB	659.088 €
	BNetzA	Ertüchtigung Behördenbackend MWD	576.702 €
	BNetzA	Webportal 5G, Richtfunk, PMP und Bauleitplanung	1.936.070 €
	BNetzA	Webportal Verbraucheranfragen	494.316 €
	BNetzA	Erweiterung des Fachverfahren Rundfunk	329.544 €
	BNetzA	Fachverfahren ZFD M2M Workflow	164.772 €
	BNetzA	Ertüchtigung Fachverfahren WeMel	57.670 €
	BNetzA	Fachverfahren ÖNET2 M2M Workflow	82.386 €
	BNetzA	Ertüchtigung der Fachverfahren Drahtlosernetzzugang 450 MHz und Bündelfunk	329.544 €
	BNetzA	Ertüchtigung DISTel 2.0	205.965 €
	BNetzA	Ertüchtigung Rundfunksenderdatenbank	61.789 €
	BNetzA	Ertüchtigung Fachverfahren Versuchsfunk	57.670 €
	BNetzA	Voice- und Chatsbots für Verwaltungsleistungen	395.453 €
	BNetzA	Ertüchtigung Fachverfahren IV Seefunk 5.0	411.930 €
	BNetzA	Schnittstelle Bundesportal-FMS	16.477 €
	BNetzA	Nachweisschnittstelle	164.772 €
	BNetzA	Ertüchtigung FMS	32.954 €
	BNetzA	Sammelabruf Anzeigen	32.954 €
	BNetzA	Schnittstelle Bundesportal-ABIS	82.386 €
	BNetzA	Marktstammdatenregister	996.541 €
	BNetzA	Erweiterung Ladesäulenregister	41.193 €
	BNetzA	Schnittstelle WEPOS-FMS	24.716 €
	BNetzA	Sicherer Kommunikationskanal	123.579 €

Ressort	Behörde(n)	Maßnahme	Zuweisung
	BNetzA	IT-Sicherheitsleitungen für OZG Fachverfahren	210.084 €
	BNetzA	Formularstandardisierung	131.818 €
	BNetzA	Erweiterung Wissensplattform	8.239 €
	BNetzA	Werkzeug Aufgabenmanagement	12.358 €
	BNetzA	Softwareanpassungen der Module zur Einnahmesicherung	823.860 €
	BNetzA	Architekturmanagementwerkzeug	164.772 €
	BNetzA	Einführung ERP SAP S/4HANA	1.567.320 €
	BNetzA	Anbindung E-Akte	527.270 €
	BNetzA	Marktüberwachungs-App für Funkanlagen und EMV	288.351 €
	BAFA, BMI	Authentifizierung, Kommunikation, Bezahlung	1.647.719 €
	BAFA, BMI, BVA	E-Akte Bund	3.295.439 €
	DIN	Standardisierung der Verwaltungsdigitalisierung	329.544 €
	BMWi	Weiterentwicklung des Exportkontrollmanagers	123.579 €
	BMWi, StBA	Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer	48.607.720 €
	BMWi, BAM, BLE, DIBt	Datenbank nationaler Vorschriften für den nicht harmonisierten Warenverkehr	1.647.719 €
	BMWi	Entwicklung einer einfachen Vorhabenklärung und erweiterten Suche	1.235.789 €
	BMWi	Koordination der OZG-Umsetzung, SDG-Umsetzung und Umsetzung des Konjunkturpakets im Geschäftsbereich BMWi	2.059.649 €
	BMWi	Management digitaler Nachweise für die Umsetzung von OZG und SDG im Geschäftsbereich BMWi und Koordination der Bundesleistungen mit der ebenenübergreifenden Standardisierung	3.707.368 €
	BMWi, BAFA	Modernisierung FV BAFA (Förderprogramme)	4.119.298 €
	BMWi, BAFA	Entwicklung eines modular aufgebauten Standard-Fachverfahrens Förderprogramm	4.119.298 €
	PTB	Etablierung Online-Portal	1.647.719 €
	BKartA	Wettbewerbsregister	4.119.298 €
	BKartA	Schnittstelle zur E-Akte Bund	82.386 €
	BKartA	Website BKartA	164.772 €
	BAFA, BMWi, BMI	Interne/externe Schnittstellen	823.860 €
	BAFA, BMWi, BMI	OZG-konforme Aufbereitung der Fachportale	1.647.719 €
	BAFA, BMWi, BSI	Sicherheits- und Datenschutzkonzepte	4.943.158 €
	DAkKS	Akkreditierungsportal DAkKS	3.048.281 €
	BAM	Portalanschluss OZG (Schnittstelle) sichern	823.860 €
	BAM	Fachanwendung zur Antragsbearbeitung entwickeln	3.295.439 €
	BAM	Weiterentwicklung Informations- und Serviceportale	2.059.649 €
	BAM, PTB	Qualitätsinfrastruktur digital ausgestalten	253.749 €
	BAM	Digitales Kundenerleben und -innovation	494.316 €
	BAM	Kompetenzaufbau und Kommunikation, Digitallabor	562.696 €

Ressort	Behörde(n)	Maßnahme	Zuweisung
	Wirtschaftsprüferkammer	Ausbau der digitalen Anbindung	823.860 €
	BMWi, u.a. AA, BMI, BMVg	Schnittstellenanbindung für Verfahren zur Investitionsprüfung	82.386 €
	BMWi	<i>Schnittstelle Antragsportal Kriegswaffenkontrolle</i>	61.789 €
	kommunale Gewerbe- und Bauämter	Innenstädte digitalisieren - Innenstadthandel beleben	12.357.895 €
	DAkkS	Akkreditierungen Konformitätsbewertungsstellen	421.600 €
	Gesamt		120.649.921 €
<b>BMI</b>	BAMF	Anbindung des Bundesportals an die IT-Infrastruktur des BAMF	5.000.000 €
	THW	Erstattung fortgewährter Leistungen für Arbeitgeber und von Verdienstaussfällen für selbstständige Helferinnen und Helfer	80.000 €
	StBA	Ausweitung des OZG-Leistungsumfanges	5.800.000 €
	AA, BVA	VisaCloud	1.000.000 €
	BMI, BVA	Waffenrechtliche Erlaubnisse	300.000 €
	AA, BMI, BVA	Fachanwendungen Staatsangehörigkeit	8.000.000 €
	BVA, BMBF; Fachaufsicht	Bildungskredit/BAföG	3.000.000 €
	BVA	Personalausweis und Sperrdienst	1.400.000 €
	BVA, ITZBund	DMS/VBS E-Akte Bund (EAB) Basisdienst	4.000.000 €
	BMI, BVA	Ertüchtigung von BOAT zur Steuerung von OZG-Maßnahmen	1.500.000 €
	BVA	allg. IT und dezentrale Infrastruktur	4.320.000 €
	BVA	Ausstattung Ausbildung	500.000 €
	Gesamt		34.900.000 €
<b>Gesamt</b>			423.475.500 €

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Mittelbereitstellung sind geschaffen, viele Umsetzungsprojekte sind geplant und bereits angelaufen.

Die Gesamtsumme der bisher aufgewendeten Mittel ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle 3. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat weist die Mittel aus dem Konjunkturpaket, je nach Verantwortung von Bund und Ländern, zur Fremd- bzw. Selbstbewirtschaftung zu.

Um eine koordinierte Umsetzung der Registermodernisierung zu ermöglichen, wurde dem IT-Planungsrat am 23. Juni 2021 ein Vorschlag zur Einrichtung des Projektes „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ gemacht. In einem ersten Schritt wird dafür unter Federführung des Bundes zusammen mit Bayern, Hamburg sowie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – unter Einbeziehung des Bundesverwaltungsamtes, der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) als auch der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) – eine gemeinsame Transformationseinheit eingerichtet, die eine zielgerichtete Gesamtsteuerung der Registermodernisierung sicherstellt.

Für die erfolgreiche Einrichtung des Steuerungsprojektes sowie erster Umsetzungsprojekte aus dem Umsetzungsprogramm wurden bereits 12.500.000 Euro aus dem Konjunkturpaket (Ziffer 40) bereitgestellt, weitere 17.500.000 Euro sind bis Ende 2021 eingeplant, damit das Vorhaben in diesem für die Bundesregierung prioritären Modernisierungs-

feld begonnen werden kann. Erste erfolgreich umgesetzte Teilprojekte (laufende Pilotierungsprojekte) werden demnach ab Ende 2021 erwartet.

20. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Vorbereitungen trifft die Bundesregierung zur Einführung des Warnsystems „Cell-Broadcast“, und was ist ihr aus Gesprächen mit Mobilfunkanbietern bzw. den Betreibern von Basisstationen darüber bekannt, ob die Firmen Lizenzgebühren für diese Funktion erheben wollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 13. August 2021**

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit kurzfristig die Rechtsgrundlagen für die Einführung von Cell Broadcast. Unter Federführung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden gegenwärtig zwischen den Behörden und Mobilfunknetzbetreibern die entsprechenden Anforderungen an die Einführung eines Cell Broadcast Systems in Deutschland erarbeitet, die sodann Grundlage für eine durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu erstellende Technische Richtlinie werden sollen. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden von den Mobilfunknetzbetreibern keine Lizenzgebühren für den Betrieb von Cell Broadcast erhoben.

21. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurde der für den 3. August 2021 geplante Abschiebeflug von München nach Kabul nach Kenntnis der Bundesregierung kurzfristig abgesagt ([www.deutschlandfunk.de/afghanistan-abschiebung-aus-deutschland-abgesagt.2932.de.html?drn:news\\_id=1287445](http://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-abschiebung-aus-deutschland-abgesagt.2932.de.html?drn:news_id=1287445)), und was ist die Haltung der Bundesregierung zu weiteren Abschiebungen nach Afghanistan, vor dem Hintergrund, dass am 2. August 2021 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Eilentscheidung eine Abschiebung von Österreich nach Afghanistan gestoppt und dies mit der Sicherheitslage in Afghanistan und einer im Fall einer Abschiebung drohenden Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet hat ([www.proasyl.de/pressemitteilung/egmr-stoppt-abschiebung-aus-oesterreich-nach-afghanistan-auch-deutschland-muss-konsequenzen-ziehen/](http://www.proasyl.de/pressemitteilung/egmr-stoppt-abschiebung-aus-oesterreich-nach-afghanistan-auch-deutschland-muss-konsequenzen-ziehen/), <https://deserteursberatung.at/index.php/2021/08/03/der-europaeische-gerichtshof-uer-menschenrechte-egmr-stoppt-abschiebung-nach-afghanistan/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 11. August 2021**

Vor jeder Rückführung wird eingehend geprüft, ob die bevorstehende Maßnahme durchgeführt werden kann und keine Gefahren für die rück-

zuführenden Personen, das Begleitpersonal und die Flugzeugbesatzung vorliegen.

Hinsichtlich der angefragten Maßnahme erreichten die Bundesregierung kurzfristig vor Abflug Informationen über mehrere Detonationen in der afghanischen Hauptstadt. Zum geplanten Abflugzeitpunkt war die Lage am Zielort nicht geklärt.

Damit war keine sichere Prognose für eine sichere Landung in Kabul und eine geordnete Übernahme der Rückzuführenden durch die afghanischen Behörden möglich. Der Flug wurde deshalb am 3. August 2021 nicht durchgeführt.

Da es sich bei der vorläufigen Maßnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. August 2021 in der Rechtssache 38335/21 um eine Einzelfallentscheidung handelt, hat diese mangels allgemeiner Gültigkeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf Rückführungen aus Deutschland.

Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und die Fragen an die österreichische Regierung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan zur Kenntnis und wird das weitere Verfahren beobachten. Konkrete Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Aufenthaltsrechts liegen in der Verantwortung der Länder sowie gegebenenfalls der zuständigen Verwaltungsgerichte.

22. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)

Welches mittelbare Risiko für die Betroffenen geht aus Sicht der Bundesregierung von türkischen Politikern und türkischen staatlichen Stellen aus, die in Deutschland lebende türkische Staatsbürger öffentlich beleidigen und bedrohen (ein Beispiel hierfür ist der Journalist Erk Acarer, der u. a. vom türkischen Innenminister beleidigt worden war und am 7. Juli 2021 tätlich angegriffen wurde, s. a. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/31438), und inwiefern findet ein entsprechendes Monitoring, etwa durch das Auswärtige Amt oder die Geheimdienste, sowie eine Weitergabe dieser öffentlichen Drohungen an die Sicherheitsbehörden in Deutschland sowie die Betroffenen statt (vgl. <https://taz.de/Attacke-auf-tuerkischen-Journalisten/!5780835/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 9. August 2021**

Die Bundesregierung spekuliert nicht über mittelbare Risiken, die sich aus den fragegegenständlichen Schilderungen ergeben könnten. Die Bundessicherheitsbehörden befassen sich gemäß ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung mit Informationen wie im fragegegenständlichen Sinne und bearbeiten diese. So sichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des fortlaufenden Internetmonitorings in unterschiedlichen Phänomenbereichen eine Vielzahl relevanter Internetpräsenzen. Sofern dabei Erkenntnisse zu möglichen Gefährdungssachverhalten bekannt

werden, gehen die Bundesicherheitsbehörden diesen auf Grundlage ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten mit Nachdruck nach. Hierbei findet ein enger und unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder statt. Die Prüfung, ob und inwieweit Personengruppen oder einzelne Personen konkret gefährdet sind und daher bestimmte polizeiliche Maßnahmen, wie Gefährdetenansprachen oder Sensibilisierungsgespräche, erforderlich werden, obliegt grundsätzlich den örtlich zuständigen Landespolizeibehörden.

23. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus der Erprobung aus dem nunmehr seit September 2020 laufenden Pilotprojekt mit Distanz-Elektroimpulsgeräten, sog. Tasern, bei den Bundespolizei-Inspektionen Berlin-Ostbahnhof, Frankfurt/Main-Hauptbahnhof und Kaiserslautern ([www.spiegel.de/politik/deutschland/bundespolizei-testet-taser-auf-bahnhofen-a-00000000-0002-0001-0000-000172636924](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundespolizei-testet-taser-auf-bahnhofen-a-00000000-0002-0001-0000-000172636924)), und wie oft wurden sie bislang konkret eingesetzt (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 9. August 2021**

Die ersten Ergebnisse aus dem seit November 2020 laufenden einjährigen Pilotprojekt zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) sind positiv und zeigen den hohen Wert des Einsatzmittels. Die Erprobungsdienststellen berichten bisher von einer deutlich deeskalierenden Wirkung allein durch Androhung des DEIG. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen erleichtert das DEIG den eingesetzten Kräften der Bundespolizei die verhältnismäßige Anwendung vom unmittelbaren Zwang und ergänzt die bereits vorhandenen Führungs- und Einsatzmittel in sinnvoller Weise. Es gewährleistet somit ein lageangepasstes und abgestuftes Handeln und trägt zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl der Einsatzkräfte bei.

Im ersten halben Jahr der Erprobung kamen DEIG in – 33 – Fällen zum Einsatz. Überwiegend handelte es sich dabei um Androhungen.

Nach derzeitiger Planung endet die Erprobung im November 2021 mit Erstellung eines Abschlussberichtes.

Eine abschließende Bewertung der Bundesregierung erfolgt nach Auswertung des Abschlussberichtes.

24. Abgeordneter  
**Dr. Konstantin von Notz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/30285, nach der sie das Urteil auch hinsichtlich gesetzgeberischen Reformbedarfs noch auswerte, nach jetzigem Stand aus dem „Privacy International“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil der Großen Kammer vom 25. Mai 2021, ECHR 165 (2021), Applications nos. 58170/13, 62322/14 und 24960/15, Big Brother Watch an others v. United Kingdom), und inwiefern erkennt die Bundesregierung diesbezüglich mittlerweile einen konkreten, gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 12. August 2021**

Die Prüfung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/30285 verwiesen.

25. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung aus ihrer Mitarbeit in der neuen „Ständigen Reserve“ (Bundestagsdrucksache 19/19456) bzw. aus dem Verwaltungsrat von Frontex darüber bekannt, wie viele bis jetzt rekrutierte Angehörige der Kategorie 1 einen militärischen Hintergrund haben, also zuvor in den EU-Mitgliedstaaten entweder ausschließlich militärisch verwendet wurden oder nach einer militärischen Grundausbildung in einer Gendarmerie (etwa wie in der italienischen Carabinieri oder der spanischen Guardia Civil) gedient haben, und inwiefern ist für solches, aus dem Militär stammendes Personal im Rahmen der „Ständigen Reserve“ eine zusätzliche Ausbildung vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 12. August 2021**

Für den Rekrutierungs- und Auswahlprozess der Einsatzkräfte der Kategorie 1 der „Ständigen Reserve“ ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zuständig.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass für die ersten Einstellungskampagnen Bewerberinnen und Bewerber mit Vorverwendungen aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden bevorzugt wurden. Unabhängig von ihren Vorverwendungen müssen alle Einsatzkräfte der Kategorie 1 die Ausbildung unter der Verantwortung von Frontex durchlaufen und werden anschließend regelmäßig fortgebildet.

26. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Straftaten durch Asylbewerber mit der Tatwaffe Messer im Jahr 2020 in der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 19/31818 verwiesen.

27. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, welche Nationalitäten asylsuchende, in Deutschland im Jahr 2020 straffällig gewordene Täter jeweils hatten (bitte nach den 28 häufigsten Nationalitäten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. August 2021**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden u. a. die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst. Eine Aussage darüber, ob und ggf. wie viele der in der PKS registrierten Tatverdächtigen im weiteren Verlauf verurteilt wurden, ist nicht möglich. Die nachstehende Auswertung listet daher für das Berichtsjahr 2020 die 28 häufigsten Nationalitäten von Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“ – sortiert nach ihrer Häufigkeit – auf.

<b>Straftat</b>	<b>Anzahl Tatverdächtiger</b>	<b>Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen</b>
Straftaten insgesamt	20.323	Syrien
Straftaten insgesamt	11.079	Afghanistan
Straftaten insgesamt	7.297	Irak
Straftaten insgesamt	4.254	Nigeria
Straftaten insgesamt	4.184	Iran
Straftaten insgesamt	2.989	Somalia
Straftaten insgesamt	2.715	Algerien
Straftaten insgesamt	2.668	Georgien
Straftaten insgesamt	2.440	Türkei
Straftaten insgesamt	2.416	Eritrea
Straftaten insgesamt	2.262	Marokko
Straftaten insgesamt	2.141	Gambia
Straftaten insgesamt	2.113	Guinea
Straftaten insgesamt	1.677	Pakistan
Straftaten insgesamt	1.613	Ungeklärt
Straftaten insgesamt	1.531	Russische Föderation
Straftaten insgesamt	1.341	Serbien
Straftaten insgesamt	1.301	Moldau
Straftaten insgesamt	1.202	Albanien
Straftaten insgesamt	1.140	Tunesien

<b>Straftat</b>	<b>Anzahl Tatverdächtiger</b>	<b>Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen</b>
Straftaten insgesamt	1.041	Libyen
Straftaten insgesamt	1.006	Libanon
Straftaten insgesamt	868	Kosovo
Straftaten insgesamt	829	Kamerun
Straftaten insgesamt	719	Ukraine
Straftaten insgesamt	668	Nordmazedonien
Straftaten insgesamt	649	Sudan (ohne Südsudan)
Straftaten insgesamt	646	Armenien

28. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Straftaten von Asylbewerbern im Jahr 2020 insgesamt begangen wurden, durch die Leib und Leben der Opfer in Gefahr waren?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. August 2021**

In der PKS werden „Straftaten gegen das Leben“ beim PKS-Straftatenschlüssel 000000 zusammengefasst. Der Schlüssel umfasst folgende Deliktsbereiche:

- 010000 – Mord § 211 des Strafgesetzbuches (StGB)
- 020000 – Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB
- 030000 – Fahrlässige Tötung § 222 StGB – nicht i. V. m. Verkehrsunfall
- 040000 – Abbruch der Schwangerschaft §§ 218, 218b, 218c, 219a, 219b StGB
- 050000 – Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 218 Fälle von „Straftaten gegen das Leben“ begangen von Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“ erfasst. Darüberhinausgehende Informationen, insbesondere zur Anzahl der durch Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“ begangenen Körperverletzungsdelikte, liegen der Bundesregierung nicht vor und konnten auch in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht im Wege einer PKS-Sonderauswertung aufbereitet werden.

29. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, welche und wie viele Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 durch Asylbewerber begangen wurden (bitte nach den 14 häufigsten Straftaten und Häufigkeit aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 10. August 2021**

Die nachstehende Tabelle listet für das Berichtsjahr 2020 – sortiert nach ihrer Häufigkeit – die 14 am häufigsten durch Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“ begangenen Straftaten auf.

Straftaten- schlüssel	Straftat	Fälle
-----	Straftaten insgesamt	139.097
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	27.960
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	20.529
325*00	Einfacher Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern und Schaukästen darunter:	20.363
326000	Einfacher Ladendiebstahl von sonstigem Gut	19.906
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	19.764
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	17.882
510000	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a-e StGB	15.675
720000	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze - ohne Verkehrsdelikte-	12.958
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	11.905
515001	Beförderungerschleichung	9.796
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	9.248
731800	Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen	8.056
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	7.018
620000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113-115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	6.892

30. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen und Konsequenzen wurden oder werden seitens der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei bzw. durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat anlässlich der durch Medienberichte belegten Einstellungen und Beziehungen des Professors für Sicherheitspolitik M. in völkische und extrem rechte Kreise erwogen oder eingeleitet, und inwiefern wird sichergestellt, dass die von M. unterrichteten Beamten bei der Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen nicht vom Leitbild eines ethnisch homogenen Staates, wie es M. mindestens vertreten hat, ausgehend handeln?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 12. August 2021**

Der Vorgang wird durch die Bundespolizei intensiv geprüft. Bislang wurden keine belastenden Erkenntnisse im Sinne der Anfrage festgestellt. Eine Lehrtätigkeit findet derzeit nicht statt.

Verstöße gegen die in den §§ 60, 61 des Bundesbeamtengesetzes geregelten Beamtenpflichten, wie z. B. sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten, die Pflicht zur politischen Neutralität, die Mäßigungspflicht, oder auch die Pflicht zur unparteiischen und gerechten Aufgabenerfüllung, werden in der Bundespolizei konsequent geahndet.

31. Abgeordneter  
**Dr. Wieland  
Schinnenburg**  
(FDP)
- Wie ist sichergestellt, dass ehemalige afghanische Ortskräfte, die lediglich über externe Dienstleister, insbesondere auch durch Subunternehmer, beschäftigt wurden, zeitnah und in sicherer Umgebung eine Gefährdungsanzeige gegenüber ihrem ehemaligen deutschen staatlichen oder nicht-staatlichen Arbeitgeber stellen können, und mit welchen Hilfen können sie auch kurzfristig von deutscher Seite rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 11. August 2021**

Grundsätzlich gilt das Ortskräfteverfahren nicht für Beschäftigte von Subunternehmen. Insofern wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4e der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31236 verwiesen.

Nach der Vereinbarung unter den betroffenen Ressorts kann in Ausnahmefällen eine Aufnahme dann erfolgen, wenn die individuelle Gefährdung auf das Vertragsverhältnis besonders begründet zurückzuführen ist. In diesen Fällen können sich die Betroffenen an die für Ortskräfte eingerichtete Anlaufstelle wenden.

32. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf den generellen Ausstieg von Verbrennungsmotoren in Deutschland (Produktion und Verkauf) im Hinblick auf den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe und dessen Ausstattung mit schwerem Gerät (Fahrzeuge, Boote, Notstromaggregate und dergleichen), und kann die Bundesregierung gewährleisten, dass der Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe auch zukünftig eine wesentliche Säule im Gesamtkonzept der nationalen Sicherheitsarchitektur Deutschlands einnehmen und behalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 12. August 2021**

Bei den Fahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes handelt es sich um Einsatz- und Sonderfahrzeuge, bei welchen die höchste Priorität auf der ununterbrochenen Einsatzbereitschaft sowie der Resilienz der Fahrzeuge in Gefahrenlagen liegt.

Ein Einsatz von Elektrofahrzeugen oder Fahrzeugen mit alternativen Antrieben erfordert einen Nachweis über deren Eignung für den täglichen Einsatz. Sofern dies gegeben ist, können auch solche Fahrzeuge eingesetzt werden. In den aktuellen Regelungen zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen sind Sonderfahrzeuge, wie z. B. für den Katastrophenschutz, von den Vorgaben ausgenommen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur die Beschaffung von Nutz- und Sonderfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit alternativen Antrieben (Batterie, Brennstoffzelle, Hybrid) sowie entsprechender betriebsnotwendiger Tank- und Ladeinfrastruktur. Zu den Antragsberechtigten gehören unter anderem kommunale Unternehmen und Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. Das Förderprogramm steht somit auch Institutionen des Zivil- und Katastrophenschutzes für den Umstieg auf klimaschonende Einsatzfahrzeuge zur Verfügung.

Alle im Bau befindlichen sowie geplanten Schiffe der Maritimen Notfallvorsorge an der Küste werden mit umweltfreundlichen Antrieben (Gasantrieb/Dual-Fuel-Antrieb) ausgerüstet.

33. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes finanziell, materiell und personell zu stärken, einschließlich Anschaffung und Unterhalt von Löschflugzeugen, und von welchen zusätzlichen zukünftigen Anforderungen an die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes geht die Bundesregierung angesichts der Klimakrise und Extremwetter-Ereignissen, einschließlich Waldbrandgefahr und Waldbränden, die durch ausbleibende Niederschläge begünstigt werden, aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 13. August 2021**

Der Bund hat aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Katastrophenschutz keine unmittelbare Zuständigkeit. Dieser ist als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr Aufgabe der Länder. Der Bund ergänzt im Rahmen seiner thematisch eng begrenzten Zuständigkeit für den Zivilschutz die Ausstattung der Länder u. a. mit Spezialfahrzeugen, die diese auch im Katastrophenfall nutzen dürfen. Er unterstützt darüber hinaus unter den Voraussetzungen der Amts- und Katastrophenhilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes) die Länder und Kommunen mit dem Technischen Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr und ggf. Spezialressourcen. So stellen Bundespolizei und Bundeswehr z. B. für die Waldbrandbekämpfung geeignete Hubschrauber im Rahmen der jeweils aktuellen Verfügbarkeit auf entsprechende Amtshilfeersuchen der für die Waldbrandbekämpfung in Deutschland zuständigen Länder bzw. Kommunen zur Verfügung. Hubschrauber sind für die Bekämpfung von Waldbränden nach Einschätzung der Experten in Bund und Ländern deutlich flexibler, wirksamer und effizienter als Löschflugzeuge.

Die Aufstellung und Unterhaltung der Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz, zu denen die Feuerwehren und freiwillige Hilfsorganisationen gehören, obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Katastrophenschutzbehörden. Die Rahmenbedingungen und Rechtstellung der operativen Einheiten regeln die Länder in ihren jeweiligen Brandschutz-, Hilfeleistungs- bzw. Feuerwehrgesetzen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

34. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich zunehmender Repressionsmaßnahmen, die in Tibet im Vorfeld des Besuchs des chinesischen Staatspräsidenten Xi Jinping angewandt wurden bzw. werden ([www.dw.com/de/chinas-pr%C3%A4sident-xi-reist-%C3%BCber-asien-in-unruhe-region-tibet/a-58606436](http://www.dw.com/de/chinas-pr%C3%A4sident-xi-reist-%C3%BCber-asien-in-unruhe-region-tibet/a-58606436) & [www.tibet-initiative.de/briefing-politische-gefangene-festnahmen-im-zusammenhang-mit-online-kommunikation/](http://www.tibet-initiative.de/briefing-politische-gefangene-festnahmen-im-zusammenhang-mit-online-kommunikation/)), und mit welchen konkreten Maßnahmen, die über die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 19/24261 hinausgehen, reagiert die Bundesregierung auf die Berichte von staatlicher Folter- und Gewaltanwendung an festgenommenen und inhaftierten Tibeterinnen und Tibetern?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 9. August 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden eigenen Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung hat die chinesische Seite mehrfach dazu aufgefordert, Vorwürfe aus jüngsten Berichten über Misshandlungen in Haft, speziell auch in der Autonomen Region Tibet und in weiteren von Angehörigen der tibetischen Minderheit bewohnten Gebieten, glaubhaft aufzuklären und unabhängigen Beobachterinnen und Beobachtern freien Zugang zu gewähren. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die besorgniserregende Menschenrechtssituation in Tibet multilateral, auch gemeinsam mit Partnerstaaten, öffentlich thematisiert, zuletzt am 22. Juni 2021 in einer gemeinsamen Erklärung von 44 Staaten im 47. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ([www.international.gc.ca/world-mond-e/international\\_relations-internationales/un-onu/statements-declarations/2021-06-22-statement-declaration.aspx?lang=eng](https://www.international.gc.ca/world-mond-e/international_relations-internationales/un-onu/statements-declarations/2021-06-22-statement-declaration.aspx?lang=eng)).

35. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was konkret unternimmt die Bundesregierung, um die Einsetzung eines neuen UN-Sondervorgangs, das sich mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die volle und effektive Wahrnehmung der Menschenrechte befasst, auf den Weg zu bringen, wie sie es mit der Zustimmung zur Resolution A/HRC/47/L.19 (vgl. <https://undocs.org/A/HRC/47/L.19>) gefordert hat, und unterstützt die Bundesregierung angesichts dieser Zustimmung die Anerkennung eines Rechts auf eine saubere Umwelt, beispielsweise nach dem Vorbild der Resolution der Generalversammlung zur Anerkennung des Rechts auf Zugang zu sauberem Wasser?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 11. August 2021**

Um einen neuen Mechanismus des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (VN) zu mandatieren, ist die Annahme einer Resolution mit Unterstützung der Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats erforderlich. Die Bundesregierung setzt sich daher sowohl im VN-Menschenrechtsrat in Genf als auch im Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in bilateralen Gesprächen für die Mandatierung einer Sonderbericht-erstatlerin oder eines Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Klimawandel ein. So zum Beispiel im 46. Menschenrechtsrat in Genf im März 2021 im Rahmen einer Erklärung einer Gruppe von Staaten, die sich für eine VN-Sonderbericht-erstatlerin oder einen VN-Sonderbericht-erstatler für Menschenrechte und Klimawandel ausspricht. Die Bundes-  
regierung hat dieses Thema auch in eigenen Formaten eingebracht, zum Beispiel bei der Veranstaltung anlässlich des Treffens der Allianz für den Multilateralismus am 24. Februar 2021. Mit dem verstärkten Eng-  
agement für den sogenannten „Geneva Pledge on Human Rights and Climate Action“, einer freiwilligen Initiative von derzeit 34 Unterzeich-  
nerstaaten für menschenrechtsbasierte Klimapolitik, wirkt die Bundes-  
regierung zudem auf einen besseren Austausch zwischen Menschenrechts-  
rat und Klimarahmenkonvention hin.

Die Bundesregierung unterstützt ebenfalls die Anerkennung eines Men-  
schenrechts auf eine saubere Umwelt entlang der Linien der Anerken-  
nung der Menschenrechte auf sichere Wasser- und Sanitärversorgung.  
Sie tauscht sich im Menschenrechtsrat in Genf eng mit einer Gruppe von  
Staaten zu diesem Thema aus. Mit gezielten Maßnahmen, wie beispiels-  
weise der Förderung eines Projektes des Hochkommissariats der Vereinten  
Nationen für Menschenrechte zur Ausarbeitung von Leitlinien zur  
Verwirklichung des Rechts auf eine saubere Umwelt sowie eigenen Ver-  
anstaltungen im Rahmen des 47. Menschenrechtsrats leistet die Bundes-  
regierung einen Beitrag zur konkreten Ausarbeitung eines solchen Men-  
schenrechts und erhöht das Problembewusstsein der internationalen Ge-  
meinschaft in dieser Frage.

36. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung gegenüber den USA – etwa durch die Bundeskanzlerin während ihres Besuchs bei US-Präsidenten Joe Biden – die andauernde Haft von Julian Assange in England und die Bedeutung dieses Falles für die internationale Pressefreiheit angesprochen, so wie es mehr als 120 Personen des öffentlichen sowie politischen Lebens initiiert durch Günter Wallraff in Deutschland unlängst forderten (<https://assange-helfe.n.de/>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des UN-Sonderberichterstatters für Folter, dass Assanges Rechte insbesondere in der Haft systematisch verletzt werden und dieser Anzeichen von Folter aufweise (vgl. [www.dw.com/de/un-folterberichterstatter-julian-assanges-rechte-systematisch-verletzt/a-56018562](http://www.dw.com/de/un-folterberichterstatter-julian-assanges-rechte-systematisch-verletzt/a-56018562))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 9. August 2021**

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche der Bundeskanzlerin mit ausländischen Regierungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Die in der Fragestellung angeführten Einschätzungen des VN-Sonderberichterstatters hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Sie verfügt über keine eigenen Erkenntnisse zu konkreten Haftbedingungen oder zum Gesundheitszustand von Julian Assange.

Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der britischen Justiz. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an deren Rechtsstaatlichkeit zu zweifeln.

37. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umstände des Mordanschlags auf die deutsche Aktivistin, die im Rahmen ihres Engagements für die kolumbianische Protestbewegung an einem öffentlichen Platz in Cali Ziel eines Attentats eines unbekanntes Angreifers geworden ist (KNA vom 24. Juli 2021) und aus Kolumbien abgeschoben wird (KNA vom 28. Juli 2021), und inwieweit sieht die Bundesregierung ihre auch in direkten Gesprächen mit der kolumbianischen Regierung geäußerte Forderung nach zügiger und vollständiger Aufklärung des unverhältnismäßigen Gewalteinsetzes durch staatliche Sicherheitskräfte während der Sozialproteste (Bundestagsdrucksache 19/30613, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 68) erfüllt, vor dem Hintergrund, dass der am 7. Juli 2021 veröffentlichte Bericht der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), der unter anderem die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt, rassistische Diskriminierung, das mutmaßliche Verschwindenlassen von Personen und Gewalt gegen Journalisten durch die staatlichen Sicherheitskräfte kritisiert und Empfehlungen für die Reform der Sicherheitskräfte formuliert hat, von Präsident Iván Duque abgelehnt wurde ([www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-57758530](http://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-57758530)), und es bei den Protesten am Nationalfeiertag am 20. Juli 2021 erneut zum Einsatz gefährlicher Munition sowie exzessiver Gewalt der Sondereinsatztruppe ESMAD der Polizei gegen Demonstrierende in den Großstädten Bogotá, Cali und Medellín gekommen ist, durch die allein in Bogotá 60 Menschen verletzt wurden (KNA vom 21. Juli 2021)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 10. August 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die kolumbianische Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen in dem Fall befasst. Die deutsche Botschaft Bogotá stand mit der betroffenen deutschen Staatsangehörigen vor Ausreise in Kontakt und hat sie konsularisch betreut und beraten. Weitere Angaben zu diesem Einzelfall können aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes nicht gemacht werden.

Die Geschehnisse während der wochenlangen, zum Teil gewalttätigen Proteste in Kolumbien werden weiter von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgearbeitet, die nach Angaben der kolumbianischen Generalstaatsanwaltschaft mit über 35 Arbeitsgruppen landesweit tätig sind. Es wird derzeit tausenden von Anzeigen nachgegangen, die Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, wirtschaftliche Schädigungen und andere Verletzungen bürgerlicher und politischer Rechte umfassen. Unter anderem werden 278 mutmaßliche Fälle von Amtsmissbrauch und Körperverletzung prioritär untersucht. Die Nationalpolizei hat 231 Ermittlungen wegen mutmaßlicher disziplinarischer Verfehlungen eingeleitet, die militärische Strafjustiz ist mit 34 Ermittlungsverfahren befasst.

Die Bundesregierung hält es unverändert für wichtig, dass alle Vorwürfe über unverhältnismäßigen Gewalteinsatz durch Sicherheitskräfte lückenlos aufgeklärt werden und Fehlverhalten rigoros geahndet wird. Sie wird den weiteren Fortgang der Ermittlungen aufmerksam beobachten. Im Übrigen begrüßt die Bundesregierung, dass die kolumbianische Regierung erste Gesetzentwürfe zur Reformierung der nationalen Polizei im Parlament eingebracht hat.

38. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan, die Geisterstadt Varosha im völkerrechtswidrig von der Türkei besetzten Nordteil Zyperns wieder zu besiedeln, vor dem Hintergrund, dass dieser nun angekündigte Schritt, der deutlich über die im Oktober vergangenen Jahres durchgeführte und bereits damals von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages (WD 2 – 3000 – 096/20) als Verletzung des Londoner Garantievertrags sowie der betreffenden VN-Resolutionen und deshalb als völkerrechtswidrig eingestufte Öffnung einer Strandpromenade in Varosha hinausgeht (dpa vom 20. Juli 2021), die Aufforderung der Bundesregierung an die Türkei, von „einseitigen Provokationen“ abzusehen ([www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2417396#content\\_3](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2417396#content_3)), konterkariert, und inwieweit sieht die Bundesregierung in diesem Vorgehen und dem Festhalten daran trotz der Sanktionsdrohungen der Europäischen Union (dpa vom 28. Juli 2021) einen Beleg dafür, dass die Türkei unter Erdoğan keine Bereitschaft zeigt, „im Sinne echter Partnerschaft ihre Streitigkeiten mit der EU und ihren Mitgliedstaaten beizulegen“, wie dies von der Bundesregierung als Bedingung für die Aufrechterhaltung des Angebots einer „positiven EU-Türkei-Agenda“ formuliert wurde (Plenarprotokoll 19/203, S. 25618D)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 10. August 2021**

Die Bundesregierung setzt sich intensiv für eine Deeskalation der angespannten Lage im östlichen Mittelmeer ein. Sie ruft insbesondere die Türkei dazu auf, von weiteren einseitigen Provokationen, auch gegenüber der Republik Zypern, abzusehen.

Die Ankündigung des türkischen Staatspräsidenten Erdoğan und des türkischzyprischen Volksgruppenführers Tatar zum Status von Varosha am 20. Juli 2021 ist nach Auffassung der Bundesregierung unvereinbar mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN). Die Bundesregierung hat die türkische Regierung daher umgehend aufgerufen, diese Resolutionen zu befolgen und konstruktiv am VN-geführten Prozess zur Lösung der Zypernfrage mitzuwirken.

Auch der VN-Sicherheitsrat hat in seiner Vorsitzerkklärung vom 23. Juli 2021 die Ankündigung zur weiteren Wiedereröffnung eines Teils des umzäunten Gebiets von Varosha verurteilt und festgestellt, dass diese einseitigen Maßnahmen im Widerspruch zu seinen früheren Resolutionen und Erklärungen stehen.

Die Europäische Union (EU) hat die Vorsitzerkklärung des VN-Sicherheitsrats in ihrer Erklärung vom 27. Juli 2021 begrüßt und die einseitigen Schritte der Türkei in Bezug auf Varosha ebenfalls in aller Deutlich-

keit verurteilt. Die EU-Außenminister werden sich bei ihrem nächsten Treffen mit dem weiteren Vorgehen befassen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Lösung des Zypernkonflikts nur durch einen direkten Dialogprozess zwischen allen Beteiligten zu erreichen ist, und ermutigt alle Parteien ausdrücklich zu einer konstruktiven Mitwirkung am VN-geführten Prozess zur Lösung der Zypernfrage.

39. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Auf welche Weise soll konkret nach den Vorstellungen der Bundesregierung der Differenzbetrag zwischen den bereits zugesagten 150 Mio. Euro (175 Mio. US-Dollar) und der in Aussicht gestellten 1 Mrd. US-Dollar für den „Grünen Fonds für die Ukraine“ aufgebracht werden, und welche konkreten Projekte sollen mit diesen Mitteln finanziert werden ([www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/gemeinsame-erklaerung-usa-und-deutschland/2472074](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/gemeinsame-erklaerung-usa-und-deutschland/2472074) bzw. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/31818)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 13. August 2021**

Neben den zugesagten Mitteln von 150 Mio. Euro wird die Bundesregierung intensiv für die Beteiligung weiterer Partnerländer und Geber werben, wie zum Beispiel der Vereinigten Staaten und der Europäischen Kommission, sowie für die Beteiligung von Privatunternehmen und Stiftungen. Hierdurch könnten über entsprechende Hebelung durch Entwicklungsbanken wie die International Finance Corporation, die Europäische Investitionsbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau Investitionen von mehr als 1 Mrd. US-Dollar ermöglicht werden.

Der „Grüne Fonds für die Ukraine“ wird in den kommenden Wochen entwickelt und soll das Land effektiv bei der Energiewende unterstützen. Konkrete Themen und Projekte für die Kooperation müssen mit den ukrainischen Partnern abgestimmt werden. Denkbar sind unter anderem die Förderung und Systemintegration von erneuerbaren Energien, die Förderung von grünem Wasserstoff sowie die Unterstützung des Strukturwandels in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. Juli 2021 auf Ihre Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/31818 verwiesen.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

40. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden in der 19. Legislaturperiode bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter sowie auch die Werte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten), und wie verteilt sich der Gesamtwert der Rüstungsexportgenehmigungen auf die in den Bundesländern ansässigen Antragsteller (bitte entsprechend der Bundesländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

#### Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 12. August 2021

Für die 19. Legislaturperiode wird der Auswertungszeitraum von der konstituierenden Sitzung des 19. Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017 bis zum 8. August 2021 berücksichtigt. Bei den in den Angaben enthaltenen Genehmigungswerten aus dem Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Die Bundesregierung hat im Zeitraum vom 24. Oktober 2017 bis 8. August 2021 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 22.540.904.134 Euro erteilt. Davon entfiel ein Anteil in Höhe von 6.185.258.124 Euro auf Genehmigungen für Kriegswaffen und ein Anteil in Höhe von 16.355.646.010 Euro auf Genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter.

Die zehn Hauptempfängerländer von Rüstungsgütern nach Einzelausfuhrgenehmigungswerten im betreffenden Zeitraum ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Land	24. Oktober 2017 bis 8. August 2021 Wert in Euro
Ägypten	1.881.616.623
Algerien	1.997.143.480
Australien	1.061.549.206
Israel	805.641.438
Katar	722.831.312
Niederlande	1.043.287.127
Republik Korea	946.807.314
Ungarn	2.660.792.719
Vereinigte Staaten	2.358.423.629
Vereinigtes Königreich	1.231.434.865

Wertmäßiger Anteil der Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter je Bundesland an den gesamtdeutschen Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im fragegegenständlichen Zeitraum:

Bundesland	24. Oktober 2017 bis 8. August 2021 Wert in Euro
Baden-Württemberg	5.426.287.431
Bayern	8.219.837.629
Berlin	8.984.810
Brandenburg	338.740.613
Bremen	853.489.241
Hamburg	435.990.527
Hessen	316.280.365
Mecklenburg-Vorpommern	40.023.426
Niedersachsen	2.890.080.872
Nordrhein-Westfalen	1.442.653.484
Rheinland-Pfalz	266.924.015
Saarland	53.593.414
Sachsen	116.985.148
Sachsen-Anhalt	83.251.959
Schleswig-Holstein	1.992.850.164
Thüringen	52.572.724

41. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP) Unterfällt satellitengestütztes Internet nach Ansicht der Bundesregierung der Regulierung für Festnetz- oder Mobilfunkinternet, und welche Auswirkungen hat diese Einordnung ggf. auf die Transparenzpflichten gegenüber Endkunden ([www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20201218\\_Starlink.html](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20201218_Starlink.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 10. August 2021**

Anbieter von öffentlich vermarkteten Internetzugangsdiensten unterfallen als (öffentlich zugängliche) Telekommunikationsdienste den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) unabhängig davon, über welche Technologie der Internetzugang bereitgestellt wird. Insofern erfolgt insbesondere mit Blick auf die Marktregulierungs- und Kundenschutzvorschriften sowie die Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit des TKG keine Unterscheidung, ob der Internetzugangsdienst terrestrisch über Festnetz bzw. Mobilfunk oder über Satelliten realisiert wird. Dies wird auch im neuen TKG, das am 1. Dezember 2021 in Kraft tritt, weiterhin der Fall sein.

Die auf Grundlage des TKG erlassene Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-TransparenzV) verpflichtet auch die Anbieter von Internetzugangsdiensten, die mittels Satelliten realisiert werden, zu den dort niedergelegten Transparenzmaßnahmen. Dies gilt auch nach der im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes neu gefassten TK-TransparenzV über den 1. Dezember 2021 hinaus.

42. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im zurückliegenden Jahr ergriffen, um das Austreten des enorm klimaschädlichen Methangases an Erdgas-Infrastrukturen besser zu dokumentieren und effektiv zu verhindern („Märkisch-Oderland: Umweltschützer entdecken Methan-Lecks bei Erdgas-Pipeline“, rbb24.de, 5. Juli 2021), und wie setzt sie sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene über strengere Regelungen zu Messung und Berichterstattung über Methanemissionen dafür ein, dass Berichtspflichten und Kontrollen in betroffenen Unternehmen ausgeweitet werden („Methan-Lecks in Deutschland“, energiezukunft.eu, 28. Juni 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 6. August 2021**

Deutschland unterliegt der Pflicht zur Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll. Hierzu erstellt das Umweltbundesamt jährlich den Nationalen Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar. Der im Jahr 2021 veröffentlichte Bericht umfasst das Treibhausgasinventar 1990 bis 2019, in den Abschnitten 3.3.2.2.4 bis 3.3.2.2.6 wird auf Methanemissionen aus der Energieversorgung sowie den zugehörigen Infrastrukturen eingegangen ([www.umweltbundesamt.de/publikationen/berichterstattung-unter-der-klimarahmenkonvention-6](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/berichterstattung-unter-der-klimarahmenkonvention-6)). Dennoch besteht weiterer Evaluierungs- und Forschungsbedarf zur Höhe der Methanemissionen bei Förderung und Transport von Erdgas. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat deshalb die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) beauftragt, weitere Erkenntnisse über Methanemissionen und andere klimawirksame Gase aus der Vorkette von Erdgas zu gewinnen. Erste Ergebnisse wurden in der Studie „Klimabilanz von Erdgas – Literaturstudie zu Methanemissionen bei der Erdgasförderung sowie dem Flüssiggas- und Pipelinetransport nach Deutschland“ dargestellt ([www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Produkte/bgr\\_literaturstudie\\_methanemissionen\\_2020.html](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Produkte/bgr_literaturstudie_methanemissionen_2020.html)). Im Februar 2021 fand zudem im BMWi ein Stakeholder-Workshop statt, der unter Beteiligung u. a. der Europäischen Kommission, der BGR, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und des Environmental Defense Fund (EDF) über den aktuellen Wissensstand zum Thema informierte.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die für das vierte Quartal 2021 erwarteten Legislativvorschläge der EU-Kommission zur Reduzierung von Methanemissionen im Energiebereich, die nach aktuellem Kenntnisstand die obligatorische Messung, Berichterstattung und Verifizierung aller energiebezogenen Methanemissionen und die Verpflichtung zur Verbesserung der Leck-Suche und -Reparatur in der gesamten Erdgasinfrastruktur einführen sollen.

43. Abgeordnete  
**Carina Konrad**  
(FDP) Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserkraft für die Energiewende im Vergleich zu den übrigen regenerativen Energieträgern zu?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. August 2021**

Die Wasserkraft ist Teil des derzeitigen und auch des zukünftigen Energiemixes. Im Jahr 2020 betrug der Anteil der Wasserkraft an der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien 7,5 Prozent. Im Gegensatz zur Nutzung der Solar- oder Windenergie ist das Ausbaupotenzial der Wasserkraft in Deutschland jedoch weitgehend ausgeschöpft.

44. Abgeordnete  
**Carina Konrad**  
(FDP) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die kumulierten Förderungen für kinetische Energie aus fließenden Gewässern (bitte die Förderungen der letzten zehn Jahre in Deutschland angeben), und welche Fördersummen sind in den nächsten fünf Jahren im Vergleich zu anderen regenerativen Energieträgern geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. August 2021**

Die Förderung der Wasserkraft erfolgt nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Die Fördersumme ergibt sich aus der Differenz der Vergütungszahlungen nach dem EEG und den Erlösen für den veräußerten Strom an der Börse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht die Differenzkosten nach dem EEG unter [www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen.xls.xlsx;isessionid=F588B9E16C6A4618DC81B728D47E1572?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen.xls.xlsx;isessionid=F588B9E16C6A4618DC81B728D47E1572?__blob=publicationFile&v=15). Für die Jahre von 2010 bis 2019 beträgt die Summe der Differenzkosten für Strom aus Wasserkraft circa 2,74 Mrd. Euro. Für das Jahr 2020 liegen die Ist-Daten noch nicht vor, die Prognose der Übertragungsnetzbetreiber auf Basis wissenschaftlicher Studien belief sich auf 232 Mio. Euro.

Da die Ausbaupotenziale der Wasserkraft in Deutschland weitgehend ausgeschöpft sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich in den nächsten Jahren die Strommengen aus Wasserkraft im Gegensatz zur Solar- oder Windenergie nicht maßgeblich ändern werden. Die Differenzkosten hängen insoweit vor allem vom Strompreis an der Börse ab, der – neben witterungsbedingten Schwankungen – schon in der Vergangenheit für erhebliche Schwankungen der Differenzkosten im Jahresvergleich gesorgt hat (siehe oben genannte Publikation). Überschlägig kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die jährlichen Differenzkosten etwa in der Bandbreite der letzten zehn Jahre bewegen, im Jahresdurchschnitt also bei circa 270 Mio. Euro. Hinzu kommt die Vergütung nach § 100 Absatz 7 EEG 2021, die überschlägig die Differenzkosten um 43,2 Mio. Euro pro Jahr erhöhen wird (hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Politische Einflussnahme auf das EEG 2021“ auf Bundestagsdrucksache

19/29169 verwiesen). Diese Regelung steht allerdings unter beihilfe-rechtlichem Vorbehalt.

Nach dem EEG wird die Stromerzeugung von Wasserkraftanlagen an Fließgewässern und aus dem natürlichen Zustrom von Pumpspeicherkraftwerken gefördert. Auswertungen der Fördersummen von Wasserkraftanlagen an Fließgewässern liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Jahr 2017 betrug die Anzahl der Wasserkraftanlagen in Deutschland 7.320 (enthalten sind sieben Pumpspeicherkraftwerke mit natürlichem Zufluss): nach dem EEG wurden 7.074 gefördert (Quelle: Wissenschaftlicher Bericht zur Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Teilvorhaben Wasserkraft, [www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/Das\\_EEG/EEG-Erfahrungsberichte-und-Studien/eeg-erfahrungsberichte-und-studien.html](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/Das_EEG/EEG-Erfahrungsberichte-und-Studien/eeg-erfahrungsberichte-und-studien.html)).

45. Abgeordnete  
**Sylvia Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann hat Deutschland Polen förmlich um Notifizierung nach Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (Espoo-Protokoll) im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur polnischen Energieplanung 2040 gebeten (Polen behauptet im Bericht zur 50. Sitzung des Espoo implementation committees, Deutschland hätte nicht um Notifizierung gebeten, vgl. [https://unece.org/sites/default/files/2021-06/ECE.MP\\_EIA\\_IC\\_2021.4\\_as\\_submitted.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2021-06/ECE.MP_EIA_IC_2021.4_as_submitted.pdf), S. 17, und [www.rnd.de/politik/polen-baut-akw-an-der-ostsee-deutschland-beantragt-mitsprache-JWRMUJMU45HRLFXB7S-DR4DLMFM.html](http://www.rnd.de/politik/polen-baut-akw-an-der-ostsee-deutschland-beantragt-mitsprache-JWRMUJMU45HRLFXB7S-DR4DLMFM.html)), und welcher Zeitraum wurde daraufhin von Polen vorgegeben, in dem Deutschland eine grenzüberschreitende Konsultation nach Artikel 10 Absatz 3 des Espoo-Protokolls verlangen konnte (im o. g. Bericht wird auf S. 17 erwähnt, dass Deutschland diesen Schritt erst am 17. März 2021 gegangen ist)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 10. August 2021**

Die Bundesregierung hat die polnische Regierung am 17. März 2021 unterrichtet, dass Festsetzungen im Polnischen Energieplan bis 2040 über den Bau von Kernkraftwerken potentiell zu erheblichen Umweltauswirkungen in Deutschland führen können, und daher um Beteiligung am Polnischen Energieplan bis 2040 im Rahmen einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 gebeten. Eine zusätzliche vorherige förmliche Bitte um Notifizierung musste hier nicht erfolgen, so dass die Bundesregierung unmittelbar um Beteiligung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung gebeten hat. Die Bundesregierung hat von der polnischen Regierung keine Benachrichtigung im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum

Espoorer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 erhalten. Demnach wurde der Bundesregierung von der polnischen Regierung auch keine Frist genannt, innerhalb der die Bundesregierung den Wunsch nach einer grenzüberschreitenden Konsultation im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 mitteilen soll. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 9 in der Fragestunde am 10. Februar 2021 im Deutschen Bundestag verwiesen (siehe Plenarprotokoll 19/208).

46. Abgeordnete  
**Amira Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, die Vergabe von Fördermitteln künftig an umfassende Arbeitsplatzgarantien zu knüpfen vor dem Hintergrund, dass die MEYER WERFT GmbH & Co. KG im Jahr 2020 rund 7,6 Mio. Euro aus Bundes-Fördermitteln und zusätzlich Kurzarbeitergeld erhalten hat (Quelle: Antwort des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Dr. Bernd Althusmann an mich vom 12. Mai 2021) und danach 450 Arbeitsplätze bei der MEYER WERFT und beim Tochterunternehmen EMS Maritime Services B. V. abbaut (Quelle: [www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\\_emsland/Einigkei-t-auf-Meyer-Werft-ueber-Job-abbau-450-muessen-gehen,meyerwerft1598.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Einigkei-t-auf-Meyer-Werft-ueber-Job-abbau-450-muessen-gehen,meyerwerft1598.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 11. August 2021**

Die Konzipierung von Förderprogrammen ist eine Querschnittsaufgabe, die von der gesamten Bundesregierung wahrgenommen wird. Bei diesem Ansatz liegt die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung der jeweiligen Förderkriterien bei den zuständigen Ressorts und ihren Stellen, so dass eine gemeinsame Positionierung der gesamten Bundesregierung zu der Fragestellung nicht existiert.

Für das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, auf das in der Frage Bezug genommen wird, ist eine solche Regelung nicht geplant.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Entgeltersatzleistung der Arbeitslosenversicherung, die zur Überbrückung von Entgeltausfällen wegen eines vorübergehenden erheblichen Arbeitsausfalls gewährt wird. Anspruchsinhaber ist dabei der Beschäftigte selbst. Die Bindung der Leistung an Garantien des Arbeitgebers oder entsprechende Vorbedingungen würde dem Versicherungsgedanken widersprechen.

47. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung in der Tatsache, dass das nunmehr verabschiedete sogenannte Lieferkettengesetz im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere auch von dem Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum mitverhandelt ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brisantes-schreiben-neuer-zoff-um-das-lieferkettengesetz-17203392.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brisantes-schreiben-neuer-zoff-um-das-lieferkettengesetz-17203392.html)) wurde, dem 75 Prozent der Geschäftsanteile an der Firma Sea Life Harvesting GmbH gehören, hinter dem mehrere Tochterfirmen und Beteiligungen stecken sowie wie es „DER TAGESSPIEGEL“ formuliert „eine gewinnträchtige, recht unübersichtlich zusammengestrückte Unternehmensgruppe, mit Jahresumsätzen in dreistelliger Millionenhöhe, die international agiert“ ([www.tagesspiegel.de/berlin/ulrich-nussbaum-nach-ruecktritt-der-fruehere-finanzsenator-ist-zurueck-im-fischgeschaef/11413924.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/ulrich-nussbaum-nach-ruecktritt-der-fruehere-finanzsenator-ist-zurueck-im-fischgeschaef/11413924.html)) einen Interessenkonflikt, da dieses Gesetz die Firmen des Staatssekretärs betreffen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. August 2021**

Bei der Mitwirkung des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum im Rahmen der Verhandlungen zum Regierungsentwurf des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bestand kein Interessenkonflikt. Bei dem Gesetz handelt es sich um eine abstrakt-generelle Regelung, die alle unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Unternehmen gleichermaßen betrifft. Ein besonderer Bezug zu der Unternehmensbeteiligung des Staatssekretärs Dr. Nußbaum besteht nicht.

Die Verwaltung eigenen Vermögens durch Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte ist im Übrigen neben tätigkeitsrechtlich zulässig (§ 100 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes – BBG). Anhaltspunkte für eine Verletzung dienstlicher Pflichten bei der Ausübung der Nebentätigkeit bestehen weder im Allgemeinen noch im Zusammenhang mit der konkreten Frage. Unabhängig davon haben alle Beschäftigte des öffentlichen Dienstes immer zu prüfen, ob Privatinteressen zu einer Kollision mit ihren Dienstpflichten führen können (vergleiche Anlage 1 zur Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung). Das ist auch im vorliegenden Fall geschehen. Eine Interessenskollision bestand nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

48. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-  
Berg**  
(DIE LINKE.)
- Wofür genau und welche Kosten entstanden den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt (inkl. nachgelagerte Behörden) in dieser Legislatur im Zusammenhang mit Gerichtsprozessen aufgrund abgelehnter Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und/oder allgemein wegen Veröffentlichungen, bei denen die Bundesregierung und ihre Behörden eigene oder Rechte Dritter verletzt sah, z. B. das Urheberrecht, den Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter etc. (bitte unter Angabe des Aktenzeichens, des Klägers, der strittigen Rechtsnorm und des Verfahrensstandes sowie Höhe der je Fall angefallenen jeweiligen (Einzel-)Kostenpositionen und Auflistung ihres konkreten Verwendungszwecks)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 10. August 2021**

Bezüglich der entstandenen Kosten von Gerichtsprozessen und der Klagegründe im Zusammenhang mit abgelehnten IFG-Anfragen und/oder Veröffentlichungen, bei denen die Bundesregierung oder ihre Behörden eigene oder Rechte Dritter verletzt sahen, werden leider keine Statistiken vorgehalten. Sofern eine Erhebung und Auswertung dieser umfangreichen Datensätze überhaupt möglich wäre, würde sie einen so erheblichen Aufwand erfordern, dass sie in überschaubarer Zeit nicht umsetzbar ist.

49. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Wird die laut übereinstimmenden Medienberichten am 4. August 2021 vom Bundeskabinett in Form einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gebilligte Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für von der jüngsten Flugkatastrophe betroffene Unternehmen auf in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ansässige Unternehmen beschränkt sein, und falls nein, welche Kriterien werden stattdessen herangezogen, um eine Betroffenheit von der Flutkatastrophe festzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 13. August 2021**

Die am 4. August 2021 vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 knüpft die Aussetzung der Insolvenzantrags-

pfligt an die Voraussetzung, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021 beruht und dass infolge ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen einer oder eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Auf eine bestimmte Ansässigkeit des Unternehmens wird nicht abgestellt. Eine solche in einem von den Starkregenfällen oder Hochwassern betroffenen Gebiet wird in der Regel aber Voraussetzung dafür sein, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser beruht.

50. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Anzahl der Versicherungen gegen Elementarschäden in Deutschland deutlich erhöht werden müsste, und inwiefern prüft die Bundesregierung hierbei eine Versicherungspflicht (bitte ggf. Zeitplan angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. August 2021**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass möglichst viele Immobilien-Eigentümer gegen Elementarschäden versichert sein sollten.

Die Frage, ob eine Pflichtversicherung eingeführt werden soll, ist in den vergangenen Jahren wiederholt untersucht worden. Auch mit Blick auf die Auswirkungen der aktuellen Hochwasserkatastrophe in Westdeutschland prüft die Bundesregierung derzeit das weitere Vorgehen und verfolgt dabei zugleich die diesbezügliche Diskussion auf Länderebene.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

51. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung das von der ILO (International Labour Organisation) initiierte und bereits von 187 Ländern unterschriebene „Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt“ („Konvention C190“) mit konkreten Empfehlungen zur Umsetzung (R206) bisher nicht in Deutschland ratifiziert, und welche konkreten Pläne gibt es für eine Umsetzung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 9. August 2021**

Die Bundesregierung misst dem Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (engl. Abkürzung: ILO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt eine sehr hohe Bedeu-

tung bei. Sie war 2019 bei der Internationalen Arbeitskonferenz gemeinsam mit den Sozialpartnern maßgeblich an der Ausarbeitung beteiligt. Die EU-Mitgliedstaaten waren zudem wesentliche Treiber für den erfolgreichen Abschluss bei den ILO-Verhandlungen.

Auf nationaler Ebene sind die Vorbereitungen für das Ratifikationsverfahren erfolgt und die Ressortabstimmung konnte bereits erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Allerdings liegen die europarechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation derzeit noch nicht vor. Ende Dezember 2020 sprach sich eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten dafür aus, den Juristischen Dienst des Rates um ein schriftliches Gutachten zu den offenen Rechtsfragen zu bitten. Dieser Forderung kam die deutsche EU-Ratspräsidentschaft nach. Das Gutachten liegt bislang noch nicht vor, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Bezug auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) mit einer ähnlichen Fragestellung befasst ist. Es ist zu vermuten, dass das Gutachten erst nach dem entsprechenden EuGH-Gutachten veröffentlicht wird. Dieses wird Ende Sommer 2021 erwartet.

Sobald auf EU-Ebene die Voraussetzungen geschaffen sind, beabsichtigt die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren wieder aufzugreifen. Das wird voraussichtlich erst in der nächsten Legislaturperiode geschehen können.

52. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung für das Bundesland Bayern die Zugänge in Arbeitslosigkeit von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen (Berufsgruppe 841) aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt im Zeitraum von Dezember 2018 bis einschließlich März 2021 (bitte alle verfügbaren Daten angeben und jeweils nach Monaten differenzieren)?
53. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung für das Bundesland Bayern die Abgänge aus Arbeitslosigkeit Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen (Berufsgruppe 841) in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt im Zeitraum von Dezember 2018 bis einschließlich März 2021 (bitte alle verfügbaren Daten angeben und jeweils nach Monaten differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Die Fragen 52 und 53 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Zugängen in Arbeitslosigkeit aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt von Personen mit dem Herkunftsberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ (Berufsgruppe 841 der Klassifikation der Berufe – KldB 2010) können nachfolgender Tabelle A entnommen werden. In Tabelle B sind die Abgänge von Arbeitslosen in sozialversicherungspflicht-

tige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt mit dem Einmündungsberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ abgebildet.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich um die Abgänge von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Abgänge von Arbeitslosen in beamtenrechtliche Dienstverhältnisse werden nicht erfasst.

Darüber hinaus wird zur Ferien-Arbeitslosigkeit von Lehrkräften auf die Broschüre „Die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Lehrkräfte“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verwiesen (siehe S. 11 und 12). Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a57>.

### Tabelle A: Zugang von Arbeitslosen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Herkunftsberuf)

Deutschland, Bayern

Zeitreihe, Datenstand: Juli 2021

Berichtsmonat	Zugang von Arbeitslosen aus			
	Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Herkunftsberuf)			
	Deutschland		09 Bayern	
	Insgesamt	841 Lehtätigkeit an allgemeinbild. Schulen	Insgesamt	841 Lehtätigkeit an allgemeinbild. Schulen
1	2	3	4	
Dezember 2018	205.910	399	34.094	44
Januar 2019	316.458	700	63.461	73
Februar 2019	204.864	1.061	33.193	45
März 2019	188.737	538	29.328	88
April 2019	190.692	480	29.703	46
Mai 2019	178.622	766	27.355	39
Juni 2019	171.763	425	26.006	35
Juli 2019	188.318	1.931	27.112	50
August 2019	201.748	4.739	31.103	657
September 2019	192.618	1.330	31.625	284
Oktober 2019	206.980	689	31.168	77
November 2019	203.782	557	32.213	47
Dezember 2019	204.809	390	34.206	39
Januar 2020	317.150	676	63.202	60
Februar 2020	199.705	1.097	32.059	40
März 2020	194.017	545	31.025	77
April 2020	296.537	830	49.991	69
Mai 2020	227.881	966	35.384	39
Juni 2020	177.651	609	27.393	41
Juli 2020	194.132	1.843	28.521	41
August 2020	186.807	5.215	29.282	653
September 2020	180.616	1.549	30.652	297
Oktober 2020	193.178	737	30.217	86
November 2020	194.358	686	31.745	60
Dezember 2020	189.082	421	32.157	47
Januar 2021	297.128	785	59.436	80
Februar 2021	180.010	1.078	29.478	54
März 2021	158.910	505	25.074	106

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### **Tabelle B: Abgang Arbeitsloser in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt**

Deutschland, Bayern

Zeitreihe, Datenstand: Juli 2021

Berichtsmonat	Abgang Arbeitsloser in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Einmündungsberuf)			
	Deutschland		09 Bayern	
	Insgesamt	841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen	Insgesamt	841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen
	1	2	3	4
	Dezember 2018	119.359	448	16.809
Januar 2019	118.409	337	18.688	31
Februar 2019	149.832	716	23.327	21
März 2019	183.740	545	34.450	62
April 2019	192.012	291	35.321	31
Mai 2019	155.766	410	24.364	19
Juni 2019	137.436	287	19.397	8
Juli 2019	129.551	127	17.478	9
August 2019	148.492	1.530	19.277	18
September 2019	164.050	2.445	24.281	453
Oktober 2019	154.430	865	23.503	167
November 2019	137.263	602	19.280	54
Dezember 2019	115.093	422	16.090	32
Januar 2020	115.828	325	18.103	28
Februar 2020	151.567	676	24.660	27
März 2020	180.162	490	32.900	55
April 2020	118.223	208	22.697	17
Mai 2020	105.298	382	18.623	25
Juni 2020	131.510	307	21.541	11
Juli 2020	127.960	170	19.963	6
August 2020	150.849	1.316	21.323	28
September 2020	183.285	2.843	27.976	488
Oktober 2020	181.885	1.687	28.378	252
November 2020	163.902	810	24.434	98
Dezember 2020	130.024	540	19.028	46
Januar 2021	113.281	303	16.539	28
Februar 2021	138.158	599	22.071	30
März 2021	168.438	552	32.811	68

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

54. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebe in Deutschland haben einen Betriebsarzt bestellt, und wie viele von ihnen bieten Impfungen gegen COVID-19 an (bitte jeweils als Verhältniszahl zur Gesamtzahl der Betriebe in Deutschland und für den Bund, West-Deutschland und Bayern getrennt ausweisen sowie nach Betriebsgröße – gemeint ist die Dreiteilung nach Beschäftigtenzahl: ein bis 45, 46 bis 200, mehr als 200 Beschäftigte – aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Betriebe in Deutschland eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt bestellt haben. Nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger haben Arbeitgeber unterschiedliche Möglichkeiten, die Bestellopflicht zu erfüllen: Sie können Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte selbst einstellen, einen freiberuflichen Arzt oder eine freiberufliche Ärztin, der oder die über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügt, beauftragen oder einen überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst einschalten. Zudem sehen die Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der verschiedenen Berufsgenossenschaften je nach Größe des Betriebs unterschiedliche Betreuungsmodelle vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 79 auf dieser Drucksache verwiesen.

55. Abgeordnete  
**Katja Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Umständen werden Hochwasserhilfen auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) angerechnet, und unter welchen Umständen unterbleibt eine solche Anrechnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2021**

Im Regelfall erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelung gemäß § 11a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. § 83 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Anrechnung der Hochwasserhilfen auf Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Hochwasserhilfen stimmen in ihrer Zwecksetzung fast durchweg nicht mit den Zwecken überein, zu denen die Leistungen der Mindestsicherungssysteme erbracht werden. Soweit Betroffene neben den Hochwasserhilfen die Übernahme von Kosten einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 Absatz 1 SGB XII beantragen, muss eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dies ist erforderlich um doppelte Zahlungen für den gleichen Zweck auszuschließen.

56. Abgeordnete  
**Katja Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung gegenüber allen zuständigen Stellen eindeutig klarzustellen, in welchen Fällen Hochwasserhilfen nicht auf Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII angerechnet werden dürfen (vgl. [www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2021**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Jobcenter zur Nichtanrechenbarkeit von Hochwasserhilfen auf BA-Leistungen informiert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich, insbesondere zu der Verfahrensweise bei der Beantragung von Erstausrüstungen, ebenfalls Informationen für die Jobcenter zur Verfügung gestellt haben.

Bezüglich der Nichtanrechenbarkeit von Hochwasserhilfen auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgte bereits eine Veröffentlichung auf der in der Frage genannten Internetseite der Bundesregierung. Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung derzeit ein Hinweisschreiben zur Anrechnungsfreiheit der Hochwasserhilfen auf Leistungen nach dem SGB XII vor. Das Schreiben wird den durch das Hochwasser betroffenen Ländern kurzfristig zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

57. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Datenquellen stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die 2019 von den Jobcentern zu prüfenden 2,57 Millionen Hinweise darauf, dass SGB-II-Beziehende Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben hätten (BILD-Zeitung vom 29. Juli 2021, S. 1), und wie viele Hinweise darauf gab es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahr 2020, bitte nach Hinweisen bezüglich Einkommen und Vermögen differenzieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Bei den Hinweisen handelt es sich um sogenannte Überschneidungsmittelungen, die den als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen kommunalen Träger organisierten Jobcentern nach § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in elektronischer Form in der Fachanwendung „Datenabgleich nach § 52 SGB II“ bereitgestellt werden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden acht Monats- und vier Quartalsabgleiche durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden den gemeinsamen Einrichtungen 2 Millionen Überschneidungsmittelungen neu bereitgestellt. Im Jahre 2019 betrug die Gesamtzahl der festgestellten Überzahlungsfälle 92.357 Fälle, in 85.362 Fällen führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten ge-

ringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung zu der Überzahlung (92,4 Prozent). Kapitalerträge und Vermögen führten hingegen in 1.917 Fällen und damit in 2,1 Prozent der Fälle zu Überzahlungen.

Im Jahr 2020 wurden den gemeinsamen Einrichtungen 1,6 Millionen Überschneidungsmittelungen bereitgestellt. Die Gesamtzahl der Überzahlungsfälle betrug 84.280. In 78.382 Fällen führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung (93 Prozent) zu Überzahlungen. In 945 Fällen führten Kapitalerträge und Vermögen zu Überzahlungen (1,1 Prozent).

Die im Bericht der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit und dem daraus zitierenden Artikel der „BILD“-Zeitung angegebene Zahl von 2,57 Millionen gibt die Summe aus den erledigten Überschneidungsmittelungen und den unerledigten Überschneidungsmittelungen aus dem Berichtsjahr 2019 wieder.

58. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen der 2019 und 2020 von den Jobcentern zu prüfenden Hinweise darauf, dass SGB-II-Beziehende Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben hätten (BILD-Zeitung vom 29. Juli 2021, S. 1) bestätigte sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Verdacht, dass Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben worden waren, und in wie vielen Fällen wurden jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung die Vermögens- und/oder Einkommensfreibeträge überschritten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Im Jahr 2019 gab es 1.917 Überzahlungsfälle aus Kapitalerträgen und Vermögen. Diese hatten einen Anteil von 2,1 Prozent bei den festgestellten Gesamtüberzahlungsfällen. Im Jahr 2020 führten in 945 Fällen Kapitalerträge und Vermögen zu Überzahlungen (1,1 Prozent der festgestellten Gesamtüberzahlungsfälle).

Eine Auswertungsmöglichkeit im Hinblick auf die Überschreitung der Vermögens- und/oder Einkommensfreibeträge im Zusammenhang mit den Überschneidungsmittelungen besteht nicht.

59. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 sowie 2020 die Summen der Rückforderungen aufgrund eingegangener Hinweise darauf, dass SGB-II-Beziehende Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben hätten (BILD-Zeitung vom 29. Juli 2021, S. 1), und wie viele Gerichtsverfahren kamen nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund derartiger Hinweise in den jeweiligen Jahren zustande?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Die Rückforderungsquote (Anteil der Überzahlungsfälle an den erledigten Überschneidungsmitteilungen) lag im Jahr 2019 bei 4,2 Prozent, im Jahr 2020 bei 4,9 Prozent. Die Gesamtsumme der festgestellten Überzahlungsbeträge betrug 61,5 Mio. bzw. 57,3 Mio. Euro. Eine Auswertungsmöglichkeit und damit eine Differenzierung nach Vermögen oder Zusatzeinkünften im Hinblick auf die Rückforderungsquote ist nicht gegeben. Eine Auswertung im Hinblick auf die Gesamtzahl von Gerichtsverfahren ist ebenfalls nicht möglich.

60. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)      Gegen wie viele Minderjährige werden von der Bundesagentur für Arbeit aktuell Forderungen aus überzahlten Sozialleistungen geltend gemacht, und wie hoch ist die aktuelle Summe der Forderungen gegen Minderjährige?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Wie die Bundesagentur für Arbeit mitteilt, hat sie gegenüber 517.669 Minderjährigen offene Forderungen mit einem Gesamtbetrag von 173.671.919 Euro (Stand: 3. August 2021). Dabei handelt es sich um Forderungen aus den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 7. April 2021 auf Ihre Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 19/28338.

61. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)      Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Alleinerziehenden, die in Armut leben, also mit einem Einkommen, das weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens aller Haushalte beträgt ([www.wsi.de/de/armut-14596-armutsgrenzen-nach-haushaltsgroesse-15197.htm](http://www.wsi.de/de/armut-14596-armutsgrenzen-nach-haushaltsgroesse-15197.htm)), in den vergangenen Jahren bundesweit sowie jeweils in den Kreisen Steinfurt und Hamm entwickelt (bitte in Prozent, anteilig zur Zahl der jeweils insgesamt in Armut lebenden Haushalte und einzeln für die Jahre 2012 bis 2020 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Ein-

kommens; regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Daten zur Armutsrisikoquote und der Struktur der armutsgefährdeten Personen können – soweit diese vorliegen – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Entsprechende Werte für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

**Armutsgefährdungsquoten<sup>1)</sup> von Alleinerziehenden in Deutschland und deren Anteil an armutsgefährdeten Personen in % gemessen am Bundesmedian**

	Alleinerziehende	
	Armutsgefährdungsquote	Anteil an armutsgefährdeten Personen (insgesamt)
	in %	
2012	41,9	11,2
2013	43,0	11,2
2014	41,9	11,0
2015	43,8	11,0
2016	43,6	10,6
2017	42,8	10,1
2018	41,5	9,8
2019	42,7	9,9

Ergebnisse des Mikrozensus; Hochrechnung der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

<sup>1)</sup> Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

62. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)
- Wie groß war der Anteil der Haushalte, die nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2011 und 2020 bundesweit und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (NRW) berechtigt waren, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) im Rahmen der Grundsicherung zu erhalten (bitte nach Jahren und jeweils nach Bund und NRW in Prozent, relativ zur Zahl der Haushalte insgesamt auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021**

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Es werden dabei auch Gutscheine und Kartensysteme genutzt. Abgerechnet werden kann auch direkt und pauschal mit einem Leistungsanbieter. Die tatsächliche Auszahlung

(Einlösen von Gutscheinen, Abrechnungen etc.) kann bei diesen Leistungen jedoch in einem nicht zu beziffernden Umfang auch nach Ablauf der statistischen Wartezeit von drei Monaten erfolgen. Eine verlässliche Auskunft zu tatsächlichen Zahlungsansprüchen ist somit in diesem Teil der Grundsicherungsstatistik nicht möglich. Bei Leistungsansprüchen kann die Nutzung von Gutscheinen und Kartensystemen den Effekt haben, dass zunächst auch fiktive Bedarfs- und Anspruchshöhen bei der Gewährung von Leistungen genutzt werden. Da die Information, ob es sich bei einem Bedarf/Leistungsanspruch um einen fiktiven Betrag handelt, nicht im Rahmen der statistisch nutzbaren Daten vorhanden ist, können keine gesicherten Angaben zu Höhen von Leistungsansprüchen gemacht werden. Aus diesen Gründen wird im SGB II statistisch ausschließlich über die Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe berichtet.

Aufgrund der unterschiedlichen Gewährungsmöglichkeiten bei Leistungen für Bildung und Teilhabe können die Zeitpunkte der Gewährung (und damit der statistischen Zählung) und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung voneinander abweichen. Das führt dazu, dass die Zahlen eines einzelnen Berichtsmonats zwischen den einzelnen Kreisen nicht vergleichbar sind. Dieser Effekt wird bei der Betrachtung eines längeren Zeitraums nivelliert. Daher werden jeweils für ein Kalenderjahr sogenannte Anwesenheitsgesamtheiten ermittelt. Bei diesem Messkonzept wird jede Person innerhalb des betrachteten Zeitraums genau einmal gezählt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten sie im Bestand war. Die Anwesenheitsgesamtheit eines Kalenderjahres umfasst daher alle Personen, denen innerhalb dieses Kalenderjahres mindestens in einem Monat eine Leistung für Bildung und Teilhabe gewährt wurde. Jede Person wird dabei nur einmal gezählt, auch wenn in mehreren Monaten Leistungen gewährt wurden. Analog verhält es sich mit den einzelnen Leistungsarten. Durch dieses Messkonzept sind die Zahlen der einzelnen Kreise besser miteinander vergleichbar, weil insbesondere bei den einmaligen Leistungsarten der eintägigen Ausflüge und der mehrtägigen Fahrten der exakte Zeitpunkt der Leistungsgewährung bzw. der Inanspruchnahme oder Abrechnung weniger relevant ist.

Die zur Verfügung stehenden Jahresdaten zu Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in der Publikation „Bildung und Teilhabe – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen)“ veröffentlicht, die unter [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524064&topic\\_f=but-zr](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=but-zr) abgerufen werden kann. So gab es im Jahr 2020 bundesweit 1,6 Millionen Personen mit einem festgestellten Anspruch auf mindestens eine Leistungsart. Darüberhinausgehende Auswertungen sind der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich.

Angaben zur Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bei den Statistiken nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht für Haushalte und auch nicht zur „grundsätzlichen Leistungsberechtigung“ erhoben, daher liegen die erbetenen Daten nicht vor.

63. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die vier Kreise bzw. kreisfreien Städte in Deutschland mit dem niedrigsten monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die vier mit dem höchsten (bitte jeweils die Bruttoarbeitsentgelte mit angeben sowie die prozentualen Niedriglohnanteile, gemessen an der bundesweiten Schwelle des Niedriglohnbereiches)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. August 2021**

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie zu den Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734) verwiesen. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Kreisen bzw. kreisfreien Städten mit den höchsten und niedrigsten mittleren Bruttomonatsentgelten (Mediane) sowie zu den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe mit einem Entgelt im unteren Entgeltbereich können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe und Anzahl der Vollzeitbeschäftigten bezogen auf die Schwelle des unteren Entgeltbereiches**

Deutschland und ausgewählte Kreise  
Stichtag: 31.12.2020

Region	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angabe zum Entgelt	Medianentgelt in Euro	Personen im unteren Entgeltbereich (bundesdeutsche Schwelle) <sup>1)</sup>	Anteil im unteren Entgeltbereich (bundesdeutsche Schwelle) <sup>1)</sup>
	1	2	3	4
Deutschland	21.452.043	3.427	4.005.519	18,7
<b>Top 4 der Kreise mit dem höchsten Medianentgelt</b>				
Wolfsburg, Stadt	89.819	5.067	5.738	6,4
Erlangen, Stadt	58.432	5.002	4.854	8,3
Ingolstadt, Stadt	72.524	4.982	6.840	9,4
Böblingen	125.388	4.697	12.769	10,2
<b>Top 4 der Kreise mit dem niedrigsten Medianentgelt</b>				
Erzgebirgskreis	68.980	2.407	29.822	43,2
Görlitz	49.236	2.422	20.942	42,5
Saale-Orla-Kreis	19.707	2.448	8.128	41,2
Altenburger Land	17.666	2.466	7.055	39,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereiches betrug 2.284 Euro im Jahr 2020.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

64. Abgeordneter  
**Matthias Höhn**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurden Bundeswehrangehörige, die seit März 2020 in der für die Bewältigung der Bundeswehr-Corona-Hilfen zuständigen Operationszentrale am Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in Berlin tätig waren, nach § 30c des Soldatengesetzes bzw. § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes vergütet, und wie hoch ist die Gesamtsumme dieser Vergütungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 10. August 2021**

Die in der Operationszentrale des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) in Berlin im Rahmen der Corona-Hilfeleistung eingesetzten Soldatinnen und Soldaten leisten Dienst in einem sogenannten arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand gemäß § 30c Absatz 4 Nummer 2 des Soldatengesetzes i. V. m. den §§ 20 ff. der Soldatenarbeitszeitverordnung. Diese besonderen zeitlichen Belastungen werden primär in Freizeit ausgeglichen. Ist dies nicht möglich, kommt auf Grundlage von § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ersatzweise eine Vergütung für besondere zeitliche Belastungen in Höhe von 91 Euro brutto pro Tag (sog. „Ausnahmetatbestandszuschlag“ – ATZ) in Betracht. Die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung i. S. d. § 50 BBesG ist daneben nicht möglich.

Nach vorliegenden Informationen wurde für in der Operationszentrale des KdoTerrAufgBw im Zuge der Corona-Hilfeleistung eingesetztes Personal durch das Kommando bislang für 13.181 Tage eine Vergütung auf Basis des § 50a BBesG ausbezahlt. Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 1.199.471 Euro.

Diese Summe bezieht sich auf das Personal, welches originär in der Operationszentrale eingesetzt ist und auf zusätzliches Personal, welches aus anderen Teilen des KdoTerrAufgBw zur Verstärkung gewonnen werden konnte. Für weitere (externe) Unterstützungskräfte der Bundeswehr findet die endgültige arbeitszeitrechtliche Abwicklung durch die jeweilige entsendende Dienststelle statt. Diese Zahlen konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

65. Abgeordneter  
**Ulrich Lechte**  
(FDP)
- Sind Medienberichte zutreffend, wonach die Volksrepublik China ihre Antwort auf eine Anfrage der Bundesregierung nach einem Besuch der Fregatte Bayern im Hafen von Shanghai davon abhängig macht, ob und welche Route die Fregatte Bayern durch das Südchinesische Meer fahren wird (z. B. [www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3143613/beijing-berlin-clarify-warship-intentions-south-china-sea-or](http://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3143613/beijing-berlin-clarify-warship-intentions-south-china-sea-or)), und wie gedenkt die Bundesregierung, mit diesem Anliegen der Volksrepublik China umzugehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. August 2021**

Die Entsendung der Fregatte „Bayern“ zu einer Präsenz- und Ausbildungsfahrt erfolgt in praktischer Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung zum Indo-Pazifik. Bei der Kooperation mit Partnern in der Region verfolgt die Bundesregierung dabei einen inklusiven Ansatz. Das Angebot eines Hafenesbesuches in China ist Ausdruck dieses inklusiven Ansatzes. Die Durchföhrung des Söudchinesischen Meeres nach dem angebotenen Hafenesbesuch erfolgt entlang internationaler Schifffahrtsrouten und bedarf keiner Zustimmung der Anrainer.

66. Abgeordneter **Alexander Mőller** (FDP) Welche Investitionen tätigte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und nachgeordnete Bereiche in den Jahren 2020 und 2021 im Bundesland Hessen (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. August 2021**

In den Jahren 2020 und 2021 wurden für Infrastrukturmaßnahmen der Bundeswehr aus dem Einzelplan 14 rund 50,7 Mio. Euro im Bundesland Hessen eingesetzt.

Für Beschaffungen und Aufträge aus dem Bereich Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung wurden seit dem Jahr 2020 insgesamt rund 2,16 Mrd. Euro im Bundesland Hessen aufgewendet.

Auf die Haushaltsjahre verteilen sich diese Ausgaben wie folgt:

	2020	2021 (Stand: 02.08.2021)
Infrastrukturmaßnahmen (Mio. Euro)	24,642	26,057
Aufträge für Beschaffungen (Mio. Euro)	701,891	1.454,981

67. Abgeordneter **Alexander Mőller** (FDP) Wurde für Beschäftigte des BMVg und/oder nachgeordneter Bereiche (zivil/militärisch) der „Blue-Eyed“-Workshop des Unternehmens „Diversity Works“ im Rahmen der politischen Bildung oder anderer Maßnahmen angeboten, und auf welcher Höhe belaufen sich die vom Dienstherrn übernommenen Gesamtkosten für die Workshops (bitte aufschlüsseln; [www.bild.de/politik/inland/politik/skandal-workshop-bei-polizei-und-bundeswehr-weise-sollen-sich-fuer-ihre-hautfarbe-77151720.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik/skandal-workshop-bei-polizei-und-bundeswehr-weise-sollen-sich-fuer-ihre-hautfarbe-77151720.bild.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. August 2021**

In der Bundeswehr wurde im Zeitraum vom 16. bis 17. September 2019 ein Seminar mit 28 teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten der 1. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 411 in Viereck (Mecklenburg-Vorpommern) durchgeführt. Hierfür sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.284 Euro inkl. Umsatzsteuer (Honorar für Trainer und zwei Assistenten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Seminars) entstanden. Bei dem von der „BILD“ benannten „Panzergrenadierbataillon aus Brandenburg“ handelt es sich um das vorstehende. Weitere entsprechende Seminare wurden nach hiesiger Kenntnis in der Bundeswehr nicht durchgeführt.

68. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)

Inwiefern geht die Bundesregierung gegen den ehemaligen Oberstleutnant des Kommandos Spezialkräfte (KSK) Maximilian E. wegen des Tragens der Bundeswehruniform im Zusammenhang mit der Besetzung einer Schule in Ahrweiler durch der Querdenken-Szene nahestehenden Personen vor, und welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Vereinigung bzw. Chatgruppe „Veteran Poll“ vor ([www.welt.de/politik/deutschland/plus232657047/Ahrweiler-Welche-Rolle-spielen-Querdenker-im-Katastrophengebiet.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/plus232657047/Ahrweiler-Welche-Rolle-spielen-Querdenker-im-Katastrophengebiet.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. August 2021**

Aus dienst- und datenschutzrechtlichen Gründen, insbesondere zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, kann im vorliegenden Fall nur die Auskunft erteilt werden, dass der Betroffene in keinem aktiven Dienstverhältnis mehr zur Bundeswehr steht.

Der Bundesregierung liegen aktuell Informationen zu einer Gruppe namens „Veteranen-Pool“ vor, deren Mitglieder öffentlich auch in Bundeswehruniform in Erscheinung treten und sich selbst als ehemalige Soldaten und Reservisten zu erkennen geben.

Die Gruppe richtet sich gezielt an ehemalige Angehörige der Bundeswehr sowie der Nationalen Volksarmee.

Die Gruppe nutzt den Messengerdienst Telegram und weist auch Bezüge zur Querdenker-, Corona-Leugner- sowie Reichsbürgerszene auf.

69. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern übernimmt die Bundeswehr im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen des Landkreises Bitterfeld-Anhalt nach einem mutmaßlich kriminell motivierten Hacker-Angriff auch forensische Aufgaben bzw. Aufgaben der Strafverfolgung, und über welche Fähigkeiten verfügt die Bundeswehr dafür, die von ziviler Seite (z. B. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder Polizei) nicht vorhanden sind (<https://augengeradeaus.net/2021/08/amtshilfe-nach-cyberangriff-bundeswehr-unterstuetzt-wiederherstellung-von-kommunalem-it-system-neufassung/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. August 2021**

Die Bundeswehr übernimmt im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen des Landkreises Bitterfeld-Anhalt keine forensischen Aufgaben bzw. Aufgaben der Strafverfolgung.

70. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Beübung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) qualitativ wie quantitativ weiter zu intensivieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. August 2021**

Die Bundesregierung plant Maßnahmen, um die Zivil-Militärische Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

Der weitere Aufwuchs einer Befähigung zur Teilnahme der Bundeswehr an ressortübergreifenden Übungen in Bezug auf komplexe Krisenlagen in Deutschland ist Teil der Mittelfristplanung 2024 des Bundesministeriums der Verteidigung.

Die Bundeswehr nimmt aktiv auf Einladung an zivilen Übungen (z. B. Terrorismusabwehrübungen auf Ebene der Bundesländer oder die länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübung – LÜKEX) teil, um die Zivil-Militärische Zusammenarbeit zu üben.

Darüber hinaus beübt die Bundeswehr jährlich ihre eigenen Strukturen im Bereich der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit bzw. der Nationalen Territorialen Aufgaben u. a. in der Übungsreihe „Standhafter Bär“ und Joint Cooperation am Multinationalen CIMIC Command in Nienburg.

Zukünftig wird die Bundeswehr neben dem Szenar Hilfeleistungen durch die Bundeswehr nach Artikel 35 des Grundgesetzes die Beübung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit im Rahmen der Aufgaben der Bundeswehr in der Landes- und Bündnisverteidigung in Deutschland intensivieren.

71. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Über wie viele seegehende und fliegende Einheiten (bitte nach Typen kategorisieren) verfügt die Deutsche Marine (Stichtag: 1. August 2021), und welche Verbesserungen quantitativer wie qualitativer Art plant die Bundesregierung, bei den seegehenden und fliegenden Einheiten (bitte nach Typen kategorisieren) der Deutschen Marine bis zum Jahr 2031 umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. August 2021**

Die Deutsche Marine hat mit Stichtag 1. August 2021 folgende Einheiten im Buchbestand:

<b>Einheitstyp</b>	<b>Anzahl Buchbestand</b>
Fregatten	11
Korvetten	5
U-Boote	6
Minenabwehreinheiten	12
Flottendienstboote	3
Einsatzgruppenversorger	3
Tender	6
Betriebsstofftransporter	2
U-Bootjagd und Seefernaufklärer	8
Marinetransporthubschrauber SEA KING Mk41/NH90 NTH SEA LION	23
Bordhubschrauber SEA LYNX Mk88A	22

Planungsleitend im Hinblick auf die Fähigkeitsentwicklung der Bundeswehr bis zum Jahr 2031 bleibt die im Fähigkeitsprofil der Bundeswehr beschriebene Nationale Ambition. Wesentliche Orientierungspunkte für die militärische Fähigkeitsentwicklung sind die Fähigkeitsforderungen der NATO und die Prioritäten der EU. Diese werden ergänzt um die national erforderlichen Aufgaben wie z. B. das nationale Risiko- und Krisenmanagement.

Eine konkrete planerische Umsetzung wird dabei regelmäßig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängen. Grundlage hierfür ist eine stetig steigende Finanzlinie des Einzelplans 14 entsprechend der Beschlüsse des NATO-Gipfeltreffens in Wales 2014.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

72. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Wie genau begründet die Bundesregierung den nach meiner Kenntnis erfolgten Verzicht des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) auf weitere Rechtsmittel im Rechtsstreit mit dem MDR bezüglich eines Glyphosat-Gutachtens des Bundesinstitutes für Risikobewertung (siehe [www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2021/6\\_U\\_105\\_20\\_Urteil\\_20210219.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2021/6_U_105_20_Urteil_20210219.html)), und welche weiteren Kosten sind in jenem Rechtsstreit seit meiner letzten Schriftlichen Frage danach angefallen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 19/4421; vgl. <https://netzpolitik.org/2018/zensurheberrecht-bundesamt-gab-80-000-euro-gegen-glyphosat-berichterstattung-aus/>; bitte nach Datum, Empfänger und Anlass der Ausgabe aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 9. August 2021**

Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Informations- und Publikationsstrategie sowie Geltendmachung von Urheberrechtsverstößen in seinem oben genannten Tätigkeitsgebiet ist das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) weisungsunabhängig.

Nach dessen Auskunft beruht der Verzicht auf die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde auf einer Gesamtabwägung aller hierfür einschlägigen Gesichtspunkte nach anwaltlicher Beratung.

Seit der Beantwortung der Schriftlichen Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 19/4421 sind im betreffenden Rechtsstreit nach Auskunft des BfR Kosten in Höhe von insgesamt 73.764,41 Euro angefallen.

73. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung nicht öffentlich gewarnt vor Produkten mit dem unzulässig in Lebensmitteln verarbeiteten krebserregenden Ethylenoxid, das im Zusatzstoff E 410 gefunden wurde, und warum hat sie bisher nicht darauf hingewirkt, dass Produkte, die das belastete E 410 enthalten, zurückgerufen werden (s. [www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2021/zusatzstoff-mit-krebserregendem-ethylenoxid-verunreinigt/](http://www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2021/zusatzstoff-mit-krebserregendem-ethylenoxid-verunreinigt/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 9. August 2021**

Primär ist in der EU der Lebensmittelunternehmer für die Sicherheit der von ihm in den Verkehr gebrachten Lebensmittel selbst verantwortlich.

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass unsichere Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden, bzw. vom Markt genommen und gegebenenfalls zurückgerufen werden.

Die Bundesregierung unterstützt im Sinne des vorsorgenden, hohen gesundheitlichen Verbraucherschutzes die von der EU-Kommission vorgeschlagene Vorgehensweise, dass Lebensmittelunternehmer, die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben, die mit einem mit Ethylenoxid kontaminierten Zusatzstoff hergestellt wurden, diese vom Markt nehmen und von Verbraucherinnen und Verbrauchern zurückrufen. Diese Erwartung wurde in einem Schreiben an die Länder auch zum Ausdruck gebracht und die Länder entsprechend zur Prüfung aufgefordert.

Denn der Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften liegt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in der Zuständigkeit der Länder. Öffentliche Warnungen sowie die Anordnung von Rückrufen sind entsprechend nicht durch die Bundesregierung, sondern durch die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zu veranlassen.

Nach § 40 Absatz 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) soll die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels, des Lebensmittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 informieren.

Für öffentliche Warnungen steht das gemeinsame Portal der Bundesländer und des Bundesamtes für Verbraucherschutz (BVL) [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) zur Verfügung. Auf dieser Seite werden von den Bundesländern insbesondere Warnungen über solche Lebensmittel veröffentlicht, von denen mögliche Gesundheitsrisiken ausgehen. Die hier veröffentlichten Warnungen sind von den Lebensmittelunternehmen oder von der amtlichen Lebensmittelüberwachung veranlasst worden. Dort finden sich auch Warnungen zu mit Ethylenoxid belasteten Lebensmitteln.

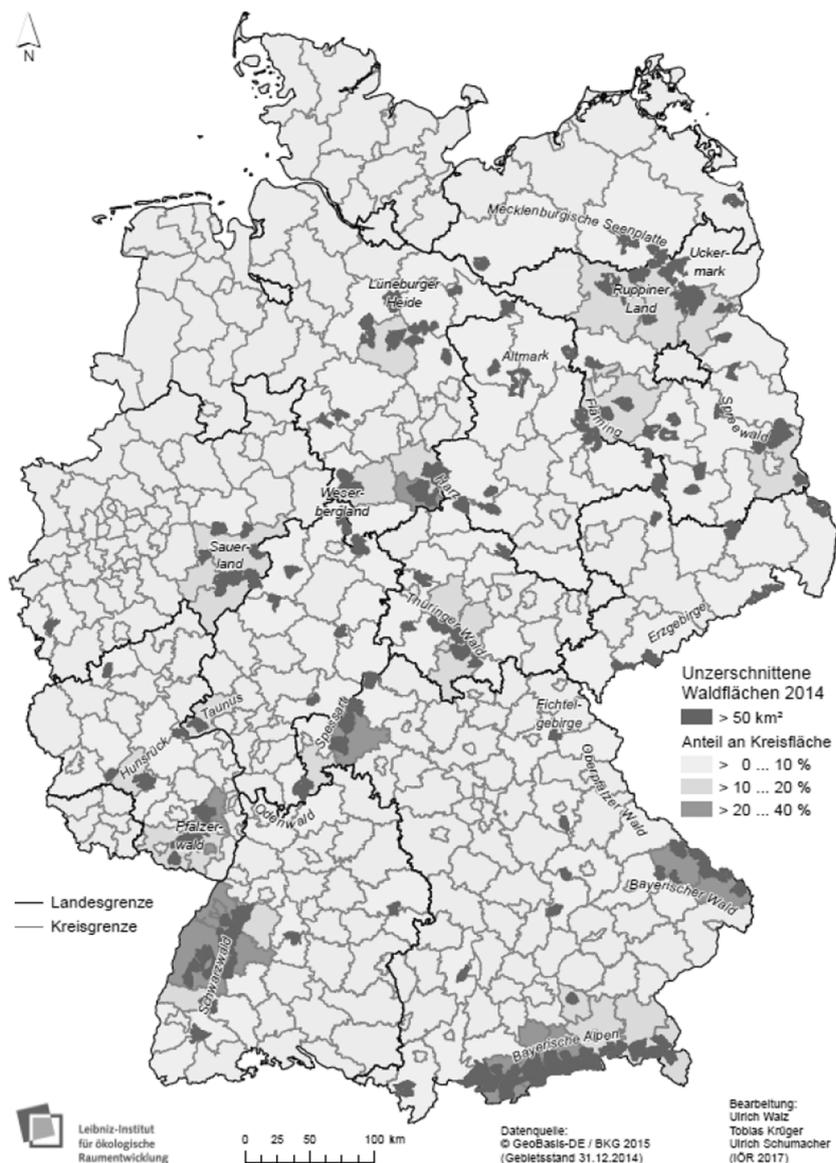
74. Abgeordnete **Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welcher Anteil von Wäldern in Deutschland gilt laut Bundesregierung aktuell als unzerschnitten, als Faktor zur Bewertung der Habitatkonnektivität, und wie hoch ist derzeit der Anteil von Wäldern, die älter als 160 Jahre alt sind und somit „eine besondere Bedeutung für die Abpufferung von Klimaextremen“ haben ([www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Positionspapier\\_Waelder\\_im\\_Klimawandel\\_bf.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Positionspapier_Waelder_im_Klimawandel_bf.pdf))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 9. August 2021**

Zum Anteil von unzerschnittenen Wäldern bzw. zum Grad der Fragmentierung und Zerschneidung von Waldgebieten gibt es Untersuchungen des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung zum Grad der Fragmentierung und Zerschneidung von Waldgebieten durch Trassen

des übergeordneten Verkehrsnetzes\*. Danach gibt es in Deutschland insgesamt über 1,2 Millionen Hektar unzerschnittene Wälder mit einer Mindestgröße von 5.000 Hektar. Diese verteilen sich auf ca. 160 Einzelflächen mit regional sehr unterschiedlicher Verteilung (siehe Abbildung).

**Abbildung: Anteil unzerschnittener Wälder > 5.000 Hektar (50 km<sup>2</sup>) an der jeweiligen Kreisgebietsfläche, die nicht durch Trassen des überörtlichen Verkehrsnetzes zerschnitten sind**



(Quelle: Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (LIÖR) 2017: [www.ioer-monitor.de](http://www.ioer-monitor.de))

Der aktuelle Waldbericht der Bundesregierung 2021 greift die Zerschneidung und Verinselung von Waldflächen auf. Diese könne die bio-

\* Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2017): unveröff. Mitteilung, Fortschreibung der Analyse von Walz, U., Krüger, T., & Schumacher, U. (2013): Fragmentierung von Wäldern in Deutschland – neue Indikatoren zur Flächennutzung. NuL, 88. Jg (2013), Heft 3, S. 118 bis 127.

logische Vielfalt in Wäldern negativ beeinflussen. Eine allgemein gültige Beziehung zwischen Waldflächen-Fragmentierung und fehlender Habitatkonnektivität kann allerdings nicht hergestellt werden, da die Wirkung art- bzw. artengruppenspezifisch ist (z. B. Laufkäfer mit geringer Mobilität gegenüber Vögeln mit hoher Mobilität) und von der Art der zerschneidenden Landschaftselemente (Autobahn mit hoher Zerschneidungswirkung gegenüber Grünland mit geringerer Zerschneidungswirkung) sowie vom Abstand der jeweils zerschnittenen Waldflächen abhängt. Eine Bewertung des Fragmentierungsgrades von Waldflächen für Arten ist daher abhängig von der jeweiligen naturschutzfachlichen oder politischen Fragestellung (Köhler und Eggers 2012, S. 43) und vom Detaillierungsgrad der verwendeten Basis-Geodaten\*.

Aus den Ergebnissen der letzten Bundeswaldinventur (2012) ergibt sich für Wälder älter als 160 Jahre eine Fläche von 350.169 Hektar. Laut Treibhausgasinventur 2017 ist der Anteil von Wäldern über 160 Jahren auf 3,9 Prozent\*\* angestiegen.

Allerdings bietet das Alter allein keine hinreichende Information zur Pufferwirkung von Wäldern gegenüber von Witterungsextremen. Zusätzlich sind weitere Faktoren zu beachten, z. B. die beteiligten Baumarten (Schattbaumarten, wie die Buche, puffern Witterungsextreme stärker als Lichtbaumarten, wie Kiefer), die jeweilige Waldstruktur (mehrschichtige Bestände puffern stärker als einschichtige Bestände) in Verbindung mit dem Auflichtungsgrad sowie die jeweilige Wasserspeicherkapazität der Böden und die Anteile von Totholz und organischer Bodensubstanz, die Wasser speichern und durch Bodenverdunstung das Waldinnenklima kühlen können.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

75. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Bis wann liegt die Aktualisierung der Studie des Deutschen Jugendinstitutes e. V. zu den investiven wie laufenden Kosten für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkin- der vor (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112 auf Bundestags- drucksache 19/31438)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 9. August 2021**

Kürzlich wurde dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister vom Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./TU Dortmund ein Kurzpapier vorgelegt, welches die zentralen Ergebnisse einer aktualisierten Berechnung zum erforderlichen Ganztagsaubau zusammenfasst

\* Köhler und Eggers (2012): [www.thuenen.de/media/publikationen/landbauforschung-sonderhefte/lbf\\_sh363.pdf](http://www.thuenen.de/media/publikationen/landbauforschung-sonderhefte/lbf_sh363.pdf)

\*\* Kohlenstoffinventur (2017): [www.bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.13%20F1%C3%A4che%20\[ha\]%20nach%20Baumartengruppe%20und%20Altersklasse%20\(rechnerischer%20Reinbestand\)&prRolle=public&prlnv=THG2017&prKapitel=1.13](http://www.bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.13%20F1%C3%A4che%20[ha]%20nach%20Baumartengruppe%20und%20Altersklasse%20(rechnerischer%20Reinbestand)&prRolle=public&prlnv=THG2017&prKapitel=1.13)

und den 2019 veröffentlichten Prognosen gegenüberstellt. Dabei wurden aktuelle Daten sowie das im Entwurf des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) geregelte gestaffelte Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab 2026 berücksichtigt und mehrere Szenarien berechnet.

Nach eigener Auskunft arbeitet der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./TU Dortmund an einer Aktualisierung ausführlicher Berechnungen, mit einer Veröffentlichung ist voraussichtlich im September 2021 zu rechnen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

76. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern für die kommenden Monate eine Maskenpflicht für Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, bzw. kann eine solche Maskenpflicht im weiteren Pandemieverlauf ausgeschlossen werden?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2021**

Für Kinder in einem Lebensalter unter zwölf Jahren liegen derzeit keine in Deutschland zugelassenen Impfstoffe vor, weshalb Impfungen für Kinder im Vorschulalter derzeit nicht vorgesehen sind. Kinder im Vorschulalter können sich jedoch mit SARS-CoV-2 infizieren und die Infektion auch an andere weitergeben. Das Tragen einer Maske ist in dieser Altersgruppe nicht indiziert, so dass diese Schutzbarriere in der Regel nicht angewendet werden kann.

Die „S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) bleibt auch für die Schutzkonzepte für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung weiterhin aktuell. Die Verantwortung der Umsetzung obliegt den Ländern.

Selbst wenn die Erzieherinnen und Erzieher geimpft sind, ist nicht von einem vollständigen Schutz auszugehen, wengleich das Risiko sich zu infizieren und zu erkranken durch eine vollständige Impfung sehr deutlich reduziert wird und damit auch das Risiko, die Erkrankung weiterzugeben.

Vor dem Hintergrund, dass z. B. neue besorgniserregende Mutationen auftreten können, kann die Bundesregierung nicht ausschließen, dass eine Maskenpflicht für die Angestellten zur Verhinderung der Schließung von Kindertagesstätten notwendig werden kann oder zumindest dringend empfohlen werden sollte.

77. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Welche Mindestanforderungen für Nichtverbandsmitglieder des Deutschen Apothekerverbandes e. V. (DAV) stellte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bei ihrer Forderung an den DAV, auch Nichtverbandsmitgliedern Zugang zu den „Impf- und Genesungszertifikaten“ bereitzustellen, und welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Sicherheitsschwachstellen bei der technischen Infrastruktur des digitalen Impfnachweises vor (bitte nach Sicherheitsschwachstelle, Schweregrad und Datum der Information auflisten, [www.heise.de/news/Portal-gesperrt-Apotheken-koennen-keine-COVID-Impfzertifikate-mehr-ausstellen-6145794.html](http://www.heise.de/news/Portal-gesperrt-Apotheken-koennen-keine-COVID-Impfzertifikate-mehr-ausstellen-6145794.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. August 2021**

Die Festlegung der Anforderungen zum Anschluss an das Portal des Deutschen Apothekerverbandes e. V. (DAV) zur Ausstellung von digitalen Impfbereitschaftszertifikaten liegt primär in der Verantwortung des DAV. Unmittelbar nach dem Sicherheitsvorfall im Zuge der Anbindung von Apotheken, die nicht im DAV organisiert sind, gab es Gespräche zwischen dem DAV, IBM, der gematik GmbH und dem Bundesministerium für Gesundheit, um die Sicherheit und die Anforderungen bei der Anbindung von Apotheken zu erhöhen. Diese Gespräche hatten direkte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zur Folge, z. B. die erforderliche Anbindung an die Telematikinfrastruktur. Mögliche weitere Maßnahmen werden derzeit zwischen den Beteiligten erörtert.

Im Zuge der Umsetzung des digitalen Impfnachweises gab es nur diese eine Sicherheitsschwachstelle:

- Bezeichnung: Schwachstelle bei der Anbindung der Nicht-DAV-Apotheken,
- Schweregrad: Mittel,
- Zeitpunkt der Information: 21. Juli 2021.

78. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Maßnahmen, wie etwa den Einsatz mobiler Impfteams oder öffentliche Kampagnen, plant das Bundesgesundheitsministerium bis zum Herbst 2021, um die Impfbereitschaft in der erwachsenen Bevölkerung zu erhöhen, und welche Bundesmittel sollen bis zum Herbst 2021 verausgabt werden, um die Impfbereitschaft insgesamt zu erhöhen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2021**

Im GMK-Beschluss „Weiterentwicklung Impfangebot & Verteilung verfügbarer Impfstoffe gegen COVID-19“ vom 19. Juli 2021 haben Bund und Länder vereinbart, ihre Bemühungen zu verstärken, um gezielt die-

jenigen Menschen mit einem Impfangebot zu erreichen, die sich bisher nicht für eine Impfung entschieden haben. Das BMG hat die Informationskampagne „Deutschland krempelt die Ärmel hoch“ wie geplant weiterentwickelt, um gezielt Bevölkerungsgruppen anzusprechen, die bisher noch kein Impfangebot in Anspruch genommen haben, sowie um die Bedeutung von Zweitimpfungen hervorzuheben. Auf Grundlage des Beschlusses haben die Länder vom Bund zusätzliche Impfstoffdosen erhalten, um niedrighschwellige Impfangebote durch mobile Impfteams bzw. Impfzentren machen zu können (z. B. auf Marktplätzen, in Kirchen, Supermärkten, Einkaufshäusern, Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten).

Niederschwellige Impfangebote sind besonders erfolgversprechend und werden von den Ländern zunehmend organisiert, da die Barriere Terminvereinbarung umgangen und mehr Spontanität möglich gemacht wird. Welche niederschweligen Angebote zur Verfügung gestellt werden können, muss vor Ort entschieden werden und liegt in der Verantwortung der Länder.

Seit Juli 2021 wird die Lautstärke der Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Corona-Schutzimpfung nochmals erhöht, mit dem Ziel, bisher unentschlossene Bürgerinnen und Bürger für die Impfung zu gewinnen und an die Wichtigkeit der Zweitimpfung zu erinnern. Für die Realisierung dieses aktuellen Teils der Kampagne bis zum 30. September 2021 wurde ein Mediavolumen in einem Umfang von 20.040.058,93 Euro beauftragt.

79. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Wie viele Impfdosen gegen COVID-19 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Einbeziehen von Betriebsärzten in die Impfkampagne durch Betriebsärzte verimpft (bitte für Juni und Juli 2021, den Bund, West-Deutschland und Bayern getrennt ausweisen, absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl der verimpften Dosen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. August 2021**

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte melden COVID-19-Impfdaten grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) über das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM). Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die zeitgleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, melden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaImpfV über das Meldesystem der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Solche Meldungen sind nicht von „gewöhnlichen“ vertragsärztlichen Meldedaten zu unterscheiden und gehen daher nicht in die nachfolgenden Impfdaten mit ein.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben bundesweit über DIM bis einschließlich 1. August 2021 1.734.316 COVID-19-Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Dies entspricht 1,9 Prozent der bis einschließlich 1. August 2021 verabreichten Impfdosen in Deutschland. Im Juni wurden 925.174 betriebliche Impfdaten, im Juli 2021 791.089 Impfdaten an das RKI übermittelt gemeldet. In der Frage ist der Begriff „Westdeutschland“ nicht definiert. Deshalb ist eine Zuordnung

der Daten nicht möglich. In Bayern wurden 320.685 betriebliche Impfdaten übermittelt.

80. Abgeordnete  
**Katrin Helling-Plahr**  
(FDP)
- Setzt sich die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der nur vereinzelt europäischen Beteiligung an privater, kompensierter Sammlung von Blutplasma (vgl. [www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/blutplasma-us-a-engpass-in-europa-100.html](http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/blutplasma-us-a-engpass-in-europa-100.html)), das im Nachgang international für die Versorgung mit plasmabasierten Arzneimitteln zur Verfügung gestellt wird, für die Notwendigkeit der privaten, kompensierten Blutplasma-Spende in allen Ländern der Europäischen Union ein, und wenn nein, wieso nicht (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. August 2021**

Die Regelungen von Aufwandsentschädigungen für Blut- und Plasmaspenden obliegen nach Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den EU-Mitgliedstaaten. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Thematik der Aufwandsentschädigung im Rahmen der von der Europäischen Kommission durchgeführten Evaluation und der geplanten Revision der Blut- und Geweberichtlinien diskutiert. Einzelheiten können aus den Aufzeichnungen zur „Conference on the Evaluation of the EU legislation on blood, tissues and cells“ vom 28. Oktober 2019 entnommen werden ([https://ec.europa.eu/health/blood\\_tissues\\_organs/events/ev\\_20191028\\_en](https://ec.europa.eu/health/blood_tissues_organs/events/ev_20191028_en)). Die Bundesregierung wird sich bei der Überarbeitung der Blut- und Geweberichtlinien dafür einsetzen, dass einerseits das für Deutschland etablierte und gut funktionierende System für die Blut- und Plasmaspende beibehalten werden kann und andererseits die Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 168 Absatz 7 AEUV gewahrt werden.

81. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Sind in der Bundesrepublik Deutschland Impfstoffe zugelassen, die unter § 21 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallen, weil sie „Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können“ (vgl. § 21 IfSG), und wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. August 2021**

Derzeit sind in Deutschland Impfstoffe zugelassen, bei denen attenuierte, d. h. in ihrer Wirkung abgeschwächte Bakterien bzw. Viren, verwendet werden.

Unbeschadet der in § 21 des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich vorgesehenen Erlaubnis zur Verwendung von Mikroorganismen unterliegt die Ausscheidung und mögliche Übertragung bei Lebendimpfstoffen immer auch einer Nutzen-Risiko-Bewertung im Rahmen der Zulassung, um relevante Risiken auch für das Umfeld auszuschließen.

82. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Bestehen bezüglich der Testpflicht für alle Reise­rückkehrer aus dem Ausland Ausnahmen für Pendler in den Grenzregionen, und wenn ja, worin bestehen diese Ausnahmen, und wenn nein, bewertet es die Bundesregierung als verhältnis­mäßig, dass ein Arbeitnehmer aus Nordrhein-Westfalen, der in den Niederlanden arbeitet und täglich pendelt, alle 48 Stunden einen neuen negativen Test vorlegen muss und sich demnach bei fünf Arbeitstagen dreimal in der Woche testen lassen muss?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 10. August 2021**

Gemäß § 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Von dieser Pflicht sind Grenzpendlerinnen und Grenzpendler gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 CoronaEinreiseV ausgenommen, wenn sie nicht aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg einreisen. Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, die über keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, müssen bei Einreisen aus Hochrisikogebieten lediglich zweimal pro Woche einen Testnachweis übermitteln. Bei Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet innerhalb von zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland ist eine Impf- oder ein Genesenennachweis nicht ausreichend, es ist weiterhin ein Testnachweis erforderlich.

83. Abgeordneter  
**Dr. Achim Kessler**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele gegen das Corona-Virus zugelassene Impfstoffdosen werden nach Berechnung oder Schätzung der Bundesregierung im jetzigen sowie in den kommenden drei Monaten ihr Verfallsdatum erreichen, ohne dass sie in Deutschland verabreicht werden können (bitte für jeden Monat und Impfstoff einzeln auflisten), und was soll und wird mit diesen Impfdosen passieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 10. August 2021**

Nach dem Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 19. Juli 2021 sollen COVID-19-Impfstoffdosen, die in der nationalen Impfkampagne nicht mehr zum Einsatz kommen und deren Lagerhaltung eine Weitergabe an Drittstaaten im Rahmen von Spenden zulassen, an das

zentrale Lager des Bundes zurückgeführt werden. Zurückgeführt werden unter Verantwortung der Länder lagernde Impfstoffdosen der Unternehmen AstraZeneca (Vaxzevria) und Johnson&Johnson, die gemäß dem vom Zulassungsinhaber angegebenen Verfalldatum noch mindestens zwei Monate haltbar sind.

Die Länder wurden gebeten, in einem ersten Schritt die zurückzuführenden Mengen aus ihren Verteilzentren dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu übermitteln. Entsprechend der Rückmeldung sollen aus den Verteilzentren der Länder 2.603.600 Dosen des Herstellers AstraZeneca und 187.450 Dosen des Herstellers Johnson&Johnson an den Bund zurückgeführt werden.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen wird geschätzt, dass 32.085 Dosen Vaxzevria vernichtet werden müssen. Eine weitere Abfrage zu nicht verwendeten Impfstoffen in den Impfzentren läuft derzeit noch. Deshalb ist eine abschließende Einschätzung noch nicht möglich.

Es ist geplant, Vaxzevria-Impfdosen zeitnah an Drittstaaten mit entsprechendem Bedarf abzugeben. Derzeit sind dafür insbesondere die Staaten des Westbalkans und der östlichen Partnerschaft sowie Namibia vorgesehen.

84. Abgeordneter  
**Karsten Klein**  
(FDP)
- Welche Bundesländer haben Lieferungen von ihnen zustehenden COVID-19-Impfdosen abgelehnt, und wie viele Impfdosen beinhalteten die abgelehnten Lieferungen (siehe [www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/biontech-und-astrazeneca-im-u-eberfluss-wohin-mit-dem-impfstoff-a-5992654a-50e9-4de2-a37b-b1deb1b17e9c](http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/biontech-und-astrazeneca-im-u-eberfluss-wohin-mit-dem-impfstoff-a-5992654a-50e9-4de2-a37b-b1deb1b17e9c); bitte die Lieferungen nach Bundesländern und den Herstellern der COVID-19-Impfstoffdosen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2021**

Angaben über Liefermengen der COVID-19-Impfstoffdosen u. a. auch an die Bundesländer/Impfzentren sind auf der Internetseite des BMG unter [www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html) veröffentlicht und werden laufend aktualisiert. Hier werden auch Stornierungen durch die Länder berücksichtigt und sind der Liste zu entnehmen.

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 19. Juli 2021 wird das System der Zuteilung von Impfstoffdosen an die Länder ab dem 16. August 2021 auf einen Bestellprozess umgestellt.

85. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum veröffentlicht die Bundesregierung auf dem Impfdashboard ([www.Impfdashboard.de](http://www.Impfdashboard.de)) nicht die aktuellen Zahlen zum Stand der Durchimpfung verschiedener Altersgruppen sowohl für das Bundesgebiet als auch differenziert nach Ländern, obwohl diese Informationen dem Robert Koch-Institut (RKI) und damit der Bundesregierung vorliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. August 2021**

Das RKI veröffentlicht täglich detaillierte Auswertungen der COVID-19-Impfdaten, darunter auch die Impfquoten für unterschiedliche Altersgruppen sowohl für das Bundesgebiet als auch differenziert nach Ländern (vgl. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)). Die Darstellung der Impfquoten für unterschiedliche Altersgruppen auf dem Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit ist geplant und wird demnächst hinzugefügt.

86. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Dosen von BioNTech SE und Moderna stehen für die Monate August bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung, und werden diese ausreichen, um alle Zwölf- bis 17-Jährigen zu impfen sowie den für eine sog. Booster-Impfung in Frage kommenden Personenkreis (Menschen ab 60 Jahren sowie jüngere Hochrisikopatienten sechs Monate nach ihrer zweiten Impfung) mit einer dritten Impfdosis zu versorgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 10. August 2021**

Von den beiden mRNA-Impfstoffen der Hersteller BioNTech/Pfizer und Moderna erhält Deutschland nach derzeitigem Stand im dritten Quartal 2021 insgesamt ca. 70 Millionen Dosen und bis zum Ende des vierten Quartals noch einmal über 60 Millionen Dosen. Die jeweils aktuellen Lieferankündigungen der Hersteller von COVID-19-Impfstoffen sowie die prognostizierten Liefermengen bis Ende des Jahres 2021 können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter [www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html) eingesehen werden.

Für die erstmalige vollständige Impfung aller der ca. 4,5 Millionen zwölf- bis 17-jährigen Personen in Deutschland würden ca. 9 Millionen Dosen der für diese Personengruppe zugelassenen Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna benötigt. Mit Stand vom 4. August 2021 haben bereits knapp 950.000 Personen dieser Altersgruppe (21 Prozent) eine erste Impfung erhalten und über 470.000 Personen (10,5 Prozent) den vollständigen Impfschutz.

Auffrischungsimpfungen sollen nach dem Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 2. August 2021 ab September in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen in der Regel mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie angeboten werden. Patientinnen und Patienten mit Immunschwäche oder Immunsuppression sowie Pflegebedürftige und Höchstbetagte in ihrer eigenen Häuslichkeit sollen durch ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte eine Auffrischungsimpfung angeboten bekommen. Darüber hinaus wird ab September 2021 ebenfalls im Sinne gesundheitlicher Vorsorge allen bereits vollständig geimpften Bürgerinnen und Bürgern, die den ersten Impfschutz mit einem Vektor-Impfstoff von AstraZeneca oder Johnson&Johnson erhalten haben, eine weitere Impfung mit dem mRNA-Impfstoff von

BioNTech/Pfizer oder Moderna angeboten. Die derzeit angekündigten bzw. prognostizierten Liefermengen der beiden Hersteller reichen aus, um den betreffenden Personen ein Impfangebot machen zu können.

87. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Welches Kriterium muss nach Ansicht der Bundesregierung erreicht werden, um die vom Chef des Bundeskanzleramtes Helge Braun in einem Interview beschriebene unterschiedliche Behandlung von Geimpften und Ungeimpften bei Freiheitsrechten zu beenden (vgl. Bild am Sonntag vom 25. Juli 2021, S. 11 f. „Geimpfte werden mehr Freiheiten haben als Ungeimpfte“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. August 2021**

Alle in Deutschland zur Verfügung gestellten COVID-19-Impfstoffe schützen gut vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und sind hochwirksam gegen schwere Verläufe von COVID-19. Die Impfung schützt nicht nur die geimpfte Person selbst, sondern reduziert erheblich das Risiko, das Coronavirus SARS-CoV-2 auf andere zu übertragen. Damit werden auch Menschen geschützt, die derzeit nicht geimpft werden können. Die Impfung bedeutet nicht nur Eigenschutz, sondern trägt somit auch maßgeblich zum Gemeinschaftsschutz bei. Einschränkungen für Geimpfte und Genesene, etwa eine Quarantäne nach Kontakt mit einem COVID-19-Infizierten, sind nach bisherigem Stand und mit Blick auf die in Deutschland zurzeit vorherrschenden Virusvarianten grundsätzlich nicht erforderlich, auch wenn für diese Gruppen – und mit Blick auf den Schutz Ungeimpfter – die sog. AHA-Regeln zu beachten bleiben.

Fest steht, dass die aktuell in Deutschland dominierende Delta-Variante aufgrund ihres erhöhten Ansteckungspotentials eine deutlich höhere Immunität in der Bevölkerung erfordert. Bis auf Weiteres kann auf Testpflichten und bei hohen Inzidenzen auf weitere Verschärfungen für Nichtgeimpfte nicht verzichtet werden, da sie ein wesentlich größeres Ansteckungsrisiko für sich und andere darstellen. Daher heißt es in dem o. g. Interview: „Für Nicht-Geimpfte wird es Testpflichten und bei hohen Infektionszahlen weitere Verschärfungen geben müssen.“

Welche Inzidenz dafür maßgeblich ist, hängt davon ab, wann insbesondere mit einer Überlastung des Gesundheitswesens gerechnet werden muss. Die Impfquote hat dabei einen entscheidenden Einfluss auf die Infektionszahlen, die Hospitalisierungszahlen und die Intensivbettenauslastung. Wann der Zeitpunkt für schärfere Maßnahmen für Nichtgeimpfte zu ihrem eigenen Schutz und dem Gemeinschaftsschutz erreicht ist, werden Bund und Länder weiterhin sehr intensiv abstimmen.

88. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung den Erfolg der Impfkampagne durch die sog. „Delta-Variante“ als gefährdet an?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. August 2021**

In epidemiologische Studien aus Schottland und England zeigte sich, dass die Wirksamkeit bezüglich der Delta-Variante bei beiden Impfstoffen hinsichtlich des Endpunktes Infektion leicht abgeschwächt, aber noch ausgesprochen gut war. Bezogen auf den Endpunkt Hospitalisierung zeigte sich bei den beiden Impfstoffen kein Wirksamkeitsverlust im Vergleich zur Alpha-Variante.

Angesichts der höheren Übertragbarkeit der Delta-Variante und der Dominanz der Delta-Variante (Stand: 5. August 2021: 97 Prozent aller positiven Fälle) in Deutschland ist eine hohe Quote abgeschlossener Impfungen für den Schutz wichtig. Die Impfkampagne von Bund und Ländern verfolgt deshalb das Ziel weiter, eine möglichst hohe Durchimpfungsquote zu erreichen.

89. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)      Geht die Bundesregierung im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Impfungen davon aus, dass das Gesundheitssystem in absehbarer Zeit überlastet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 11. August 2021**

Die Impfquote reicht nach allgemeiner wissenschaftlicher Einschätzung derzeit noch nicht für eine Bevölkerungsimmunität gegen COVID-19 aus. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine Steigerung der Zahl der Impfungen und die Einhaltung der Basismaßnahmen ein.

Aufgrund der vorliegenden Daten ist das Gesundheitssystem aktuell nicht überlastet. Eine Überlastung kann mit Blick auf das weiterhin andauernde pandemische Geschehen und der noch zu großen Zahl an ungeimpften Personen in Deutschland nicht in jedem denkbaren Szenario ausgeschlossen werden. Die Faktoren Inzidenz der Infektionen und die Hospitalisierungsquote sind wichtige Parameter, um Veränderungen im Infektionsgeschehen feststellen zu können und damit frühzeitig eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems erkennen zu können.

90. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP)      Sind Medienberichte über ungenutzte und verfallende COVID-19-Impfdosen in Deutschland (z. B. <https://sz.de/1.5367715>) nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, und in welchem Umfang müssen COVID-19-Impfdosen in Deutschland entsorgt werden, weil sie bis zum Ablauf der Haltbarkeit nicht genutzt werden konnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. August 2021**

Die Impfstoffe Comirnaty<sup>®</sup> (BioNTech/Pfizer), Vaxzevria<sup>®</sup> (AstraZeneca) und Spikevax<sup>®</sup> (Moderna) haben gemäß Zulassung eine Haltbarkeit von sechs bzw. sieben Monaten. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass bis Oktober bzw. November 2021 das Verfallsdatum von ausgelieferten Impfstoff Chargen erreicht wird, soweit diese nicht in der nationalen Impfkampagne vorher verimpft werden können.

Einige Bundesländer haben darauf hingewiesen, dass in der Versorgung vorhandene AstraZeneca-Impfdosen in Impfzentren teilweise früher ablaufen. Impfdosen des Impfstoffs von AstraZeneca mit Verfallsdatum Juni/Juli 2021 wurden bis auf wenige nicht verimpfbare Dosen in den Ländern, Arztpraxen bzw. durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte weitestgehend verbraucht.

Der Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen hat eine Haltbarkeit von zwei Jahren bei einer Lagerungstemperatur von –15 °C bis –25 °C und kann somit länger vorgehalten werden.

Soweit Impfstoffdosen, die im Herbst 2021 ablaufen werden, absehbar für die nationale Impfkampagne nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden – dies ist etwa bei AstraZeneca der Fall –, arbeitet die Bundesregierung derzeit mit Hochdruck daran, diese einigen Drittstaaten mit erhöhtem Bedarf zeitnah zukommen zu lassen.

Überschüssige Impfstoffdosen werden zudem über einen multilateralen Ansatz verteilt und abgegeben. Die Bundesregierung unterstützt als zurzeit zweitgrößter Geber die neu geschaffene multilaterale Struktur ACT-A/COVAX. Über die COVAX-Impfkampagne sollen bis Ende 2021 mindestens 20 Prozent der Weltbevölkerung mit Impfstoffen versorgt werden. Erste Spenden werden bereits in dieser Woche an die COVAX-Initiative gespendet. Darüber hinaus verzichtet Deutschland im August zugunsten von anderen EU-Staaten, die noch Bedarf haben, auf die Deutschland nach den EU-Verträgen zustehenden Johnson&Johnson-Impfstoffdosen. Je nach Bedarf in Deutschland kann die vertraglich vereinbarte Menge entweder später geliefert werden oder sie wird an Drittstaaten abgegeben.

91. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP)      Wie viele COVID-19-Impfdosen hat Deutschland bis zum 31. Juli 2021 zur Verwendung in anderen Ländern der Welt gespendet, und wie viele COVID-19-Impfdosen davon hat Deutschland bis zum 31. Juli 2021 an die COVAX-Initiative der Weltgesundheitsorganisation gespendet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 11. August 2021**

Die Bundesregierung hat mit COVAX einen Rahmenvertrag zur Abgabe des COVID-19-Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca am 28. Juli 2021 unterzeichnet. Seitdem spendet die Bundesregierung alle zur Lieferung an Deutschland vorgesehenen Impfdosen dieses Herstellers an COVAX zur bedarfsorientierten Weitergabe. Bislang wurden 1.298.400 Impfdosen

sen des Herstellers AstraZeneca an COVAX gespendet. In dieser Woche werden weitere 320.640 Dosen folgen.

92. Abgeordneter  
**Dr. Wieland  
Schinnenburg**  
(FDP)
- Was hat die Bundesregierung veranlasst, um die IT-Sicherheitslücken bei der Ausstellung der Impfzertifikate durch Apotheken zu schließen, und welche Kosten hat der jüngste Ausfall für die Beteiligten verursacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. August 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) hatten in den vergangenen Tagen gemeinsam mit der gematik, IBM, dem Robert Koch-Institut (RKI) und den Apothekensoftwarehäusern mit Hochdruck an einer tragfähigen Lösung bei der künftigen Ausstellung digitaler Impfzertifikate gearbeitet. Aufgrund eines Hinweises auf eine Schwachstelle beim Zugang von Apotheken zum DAV-Webportal wurde die Ausstellung von Impfzertifikaten vorübergehend deaktiviert. Alle erteilten Zugänge wurden überprüft und verifiziert; dabei wurde die Rechtmäßigkeit aller anderen Zugänge bestätigt.

Um die Sicherheit ab sofort weiter zu erhöhen, haben BMG und DAV vereinbart, dass das Fachmodul „Digitales Impfzertifikat“ in den Apotheken nur über die Telematikinfrastruktur (TI) erreicht wird. Nach erfolgreichen Tests wurde das Modul inzwischen wieder an den RKI-Zertifikatsserver angeschlossen. Damit steht das Impfzertifikatportal des DAV ab sofort über die TI zur Verfügung. Die einzelnen Apotheken werden von ihren für die TI-Anbindung zuständigen EDV-Dienstleistern mit den notwendigen Aktualisierungen versorgt. Die TI vernetzt alle Akteure des Gesundheitswesens und gewährleistet den Sektoren- und systemübergreifenden sowie sicheren Austausch von Informationen.

Zu den aufgrund des Ausfalls etwaig entstandenen Kosten kann das BMG derzeit keine Aussage treffen. Das BMG steht hierzu im Kontakt mit den Beteiligten.

93. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Corona-Impfung (zum Beispiel mit mRNA-Impfstoffen) als Hilfsmittel zur Beendigung der Corona-Pandemie alternativlos, und wurden nach Kenntnis der Bundesregierung alle toxikologischen Prüfungen und Studien an den Corona-Impfstoffen durchgeführt, die für eine Zulassung (Notfallzulassung) von Impfstoffen in der EU und in Deutschland erforderlich sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. August 2021**

Impfungen sind ein effektives und effizientes Mittel, um Infektionskrankheiten zu verhindern. Derzeit stehen Impfstoffe gegen COVID-19 zur Verfügung, die wirksam und sicher sind.

Alle in Deutschland eingesetzten COVID-19-Impfstoffe besitzen eine sogenannte zentrale Zulassung, die von der Europäischen Kommission erteilt wurde. Eine „Notfallzulassung“ ist im Europäischen Arzneimittelrecht nicht vorgesehen. Die für die Erteilung der Zulassung erforderlichen präklinischen und klinischen Prüfungen zum Nachweis der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel wurden durchgeführt und sind von der Europäischen Arzneimittel-Agentur bewertet worden.

Begleitend zum Impfen sind weiterhin die Basismaßnahmen wie AHA + A + L (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Maske, Benutzung der Corona-Warn-App und regelmäßiges Lüften), Kontaktnachverfolgung und Quarantäne, sowie regelmäßiges Testen in bestimmten Einrichtungen erforderlich.

94. Abgeordneter **Uwe Schulz**  
(AfD)      Wie viele Menschen sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung direkt an und nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verstorben, und bei wie vielen Opfern, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verstorben sind, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Obduktion durchgeführt, bei der einhellig festgestellt wurde, dass die Todesursache kausal mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zusammenhängt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. August 2021**

Informationen zu den Todesfällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie finden sich auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/COVID-19\\_Todesfaelle.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVID-19_Todesfaelle.html).

Die Statistik des RKI weist die COVID-19-Todesfälle aus, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Bei Personen mit bestimmten Vorerkrankungen ist das Risiko, an COVID-19 zu versterben, höher. Daher kann es in der Praxis schwierig sein, zu entscheiden, inwieweit die SARS-CoV-2-Infektion ursächlich zum Tode geführt hat. Generell entscheiden die lokalen Gesundheitsämter, ob ein Fall als „verstorben an“ bzw. „verstorben mit“ COVID-19 an das RKI übermittelt wird. Bei einem Großteil der an das RKI übermittelten COVID-19-Todesfälle wird „verstorben an der gemeldeten Krankheit“ angegeben.

Die Entscheidung darüber, welche Todesfälle obduziert werden, trifft die zuständige Behörde vor Ort. Daher liegen der Bundesregierung darüber keine Kenntnisse vor.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde an der Universitätsklinik RWTH Aachen im Jahr 2020 ein zentrales Register der Obduktionen von an COVID-19-Verstorbenen aufgebaut (DeRegCOVID) aufgebaut: [www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-pathologie/register-covid-19-obduktionen/register-vorstellung/](http://www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-pathologie/register-covid-19-obduktionen/register-vorstellung/). Zudem werden in einem Teilprojekt des von der Bundesregierung geförderten Netzwerks Universitätsmedizin zusätzliche wissenschaftliche Studien durchgeführt.

95. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Wie viele Geimpfte (Erst- sowie Zweitgeimpfte) gegen das neuartige SARS-CoV-2-Virus sind der Bundesregierung bzw. dem Robert Koch-Institut bekannt, die nach der ersten bzw. zweiten Impfung positiv getestet wurden, und wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den Zahlen der kumulierten sogenannten Impfdurchbrecher in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/29975), als insgesamt 17.409 Impfdurchbrecher angegeben wurden, und den Zahlen, die das RKI am 22. Juli 2021 in seinem wöchentlichen Bericht nennt, als 6.125 Impfdurchbrecher angegeben wurden (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 22. Juli 2021 – S. 17 und 18)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. August 2021**

Mit Datenstand vom 5. August 2021 wurden dem Robert Koch-Institut im Jahr 2021 63.376 COVID-19-Fälle bei Erstgeimpften und 22.113 COVID-19-Fälle bei Personen mit vollständiger Impfserie (zwei Impfungen oder eine Impfung mit Johnson&Johnson) gemeldet. 8.715 dieser Fälle sind nach der Definition des RKI als wahrscheinliche Impfdurchbrüche zu klassifizieren.

Wahrscheinliche Impfdurchbrüche sind gemäß der Definition des RKI symptomatische COVID-19-Fälle mit einer vollständigen Impfserie und einem Abstand zwischen Impfung und Diagnose von mindestens 14 Tagen (siehe [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-08-05.pdf?\\_\\_blob=publication-File](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-05.pdf?__blob=publication-File)). Diese Fälle werden seit dem 22. Juli 2021 tabellarisch nach den Vorgaben und wissenschaftlichen Erfordernissen des RKI in den Wochenberichten dargestellt. Bei der für die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/29975 vom 11. Juni 2021 kurzfristig erfolgten Datenbankabfrage waren entgegen der oben genannten Definition die asymptomatischen Infektionen mitberücksichtigt worden, woraus sich die höhere Fallzahl ergibt.

Das RKI hält die meldenden Stellen selbstverständlich zu hoher Datenqualität an, kann letztlich aber auch nur die übermittelten Werte verarbeiten. Zudem kommt es beispielsweise aufgrund von Nachermittlungen in den örtlichen Behörden auch zu Nachmeldungen und somit angepassten Werten.

96. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Wie viele Erstgeimpfte und wie viele Zweitgeimpfte gegen das neuartige SARS-CoV-2 sind zum letztverfügbaren Stand (bitte Stichtag angeben) der Bundesregierung bzw. dem Robert Koch-Institut bekannt, die an der Krankheit COVID-19 erkrankten (Erkrankungsbeginn), wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte wurden hospitalisiert, wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte kamen auf eine Intensivstation, wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte verstarben an den Folgen von COVID-19 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/29975), und wieso sind die abgefragten Daten, die vom RKI im Mai 2021 (ebd.) noch veröffentlicht wurden und im Juni 2021 nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 19/31171 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/29975), noch nicht „routinemäßig einmal wöchentlich im Lagebericht des RKI“ differenziert so verfügbar, wie es versprochen wurde (vgl. die Aussage in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 19/31171, letzter Absatz, „es ist geplant, die Daten zu den Impfdurchbrüchen in Kürze routinemäßig einmal wöchentlich im Lagebericht des RKI zu veröffentlichen und dabei auch weiterführende Analysen zur Einordnung zur Verfügung zu stellen. Aktuell werden diese Analysen und die Routineprozesse hierfür vorbereitet.“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**

**vom 11. August 2021**

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen. Es wird auf die instabile Datenlage, die dem RKI vorliegt, hingewiesen. Die nachfolgenden Angaben (Datenstand: 5. August 2021) sind daher Näherungswerte, da keine vollständigen Datenmeldungen vorliegen.

Bei 63.376 nach der ersten Impfung dem RKI gemeldeten COVID-19-Fällen wurden folgende Informationen übermittelt:

- Erkrankungsbeginn bei 46.186 (73 Prozent) im Jahr 2021,
- Hospitalisierung bei 6.078 Personen (9,6 Prozent),
- 615 Personen (0,9 Prozent) wurden intensivmedizinisch behandelt,
- 1.651 Personen (2,6 Prozent) sind verstorben.

Bei 22.113 COVID-19-Fällen, bei denen eine vollständige Impfserie angegeben war, wurden folgende Informationen übermittelt:

- Erkrankungsbeginn bei 11.221 Personen (51 Prozent) im Jahr 2021,
- Hospitalisierung bei 2.715 Personen (12 Prozent),

- 192 Personen (0,9 Prozent) wurden intensivmedizinisch behandelt,
- 890 Personen (4 Prozent) sind verstorben.

97. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Bei wie vielen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Impfung gegen das neuartige SARS-CoV-2-Virus aus medizinischen Gründen, zum Beispiel aufgrund einer Allergie oder einer Krankheit, dauerhaft unmöglich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 13. August 2021**

Die Bundesregierung hat keine belastbaren Erkenntnisse zur Anzahl von Menschen, die aus medizinischen Gründen dauerhaft nicht geimpft werden können. Es gibt keine gesetzliche Meldepflicht, um diese Daten zu erheben.

98. Abgeordnete  
**Judith Skudelny**  
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Durchschnittsalter von COVID-19-Patienten mit intensivmedizinischem Behandlungsbedarf in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Erhebung, und wenn diese Angaben nicht vorliegen, warum wurde das DIVI-Intensivregister (DIVI: Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V.) noch nicht entsprechend, wie in Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/29166 angekündigt, angepasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. August 2021**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) wurde die DIVI-Intensivregister-Verordnung dahingehend geändert, dass Krankenhäuser ohne Angabe von personenbezogenen Daten die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion übermitteln müssen, differenziert nach vom Robert Koch-Institut festzulegenden Altersgruppen.

Die Altersstruktur der COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten (nach Altersgruppen in Jahren), die aktuell auf Intensivstationen bundesweit behandelt werden und deren Altersgruppe im DIVI-Intensivregister gemeldet wurde, ist auf der Internetseite des DIVI-Intensivregisters unter der Rubrik Zeitreihen einsehbar ([www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen](http://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen)).

Die mediane Altersgruppe der aktuell intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle liegt mit Stand vom 29. Juli 2021 bei 60 bis 69 Jahren.

99. Abgeordneter  
**Dr. Andrew Ullmann**  
(FDP)
- Wie viele ungenutzte und verfallene Corona-Impfdosen werden von den Bundesländern an den Bund zurückgegeben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. August 2021**

Nach dem Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 19. Juli 2021 sollen COVID-19-Impfstoffdosen, die in der nationalen Impfkampagne nicht mehr zum Einsatz kommen und deren Lagerhaltung eine Weitergabe an Drittstaaten im Rahmen von Spenden zulassen, an das zentrale Lager des Bundes zurückgeführt werden. Zurückgeführt werden in einem ersten Schritt Impfstoffdosen der Unternehmen AstraZeneca und Johnson&Johnson, die gemäß dem vom Zulassungsinhaber angegebenen Verfalldatum noch mindestens zwei Monate haltbar sind. Die Länder wurden gebeten, in einem ersten Schritt die zurückzuführenden Mengen aus ihren Verteilzentren dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bis zum 9. August 2021 zu übermitteln. Entsprechende Angaben liegen insoweit dem BMG noch nicht abschließend vor.

Eine Rückführung bereits verfallener COVID-19-Impfstoffe durch die Länder an den Bund ist nicht vorgesehen.

100. Abgeordneter  
**Dr. Andrew Ullmann**  
(FDP)
- Welche sozioökonomischen Faktoren, wie Geschlecht, Alter, Bildungsabschluss, Berufsgruppe, Einkommen oder Migrationshintergrund, der Bevölkerung beeinflussen nach Kenntnis der Bundesregierung die Corona-Impfquote bzw. die Bereitschaft, sich impfen zu lassen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. August 2021**

Im Rahmen der Erhebung von COVID-19-Impfdaten gemäß § 4 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) werden keine sozioökonomischen Faktoren an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Die über das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) von Impfzentren, mobilen Impfteams sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten gemeldeten Daten zur zu impfenden Person beinhalten Angaben zum Geburtsmonat und -jahr, das Geschlecht sowie die Postleitzahl der zu impfenden Person. Die an der COVID-19-Impfkampagne teilnehmenden Arztpraxen übermitteln dagegen in aggregierter Form, ob die geimpfte Person entweder das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, aufgliedert nach Erst- und Folgeimpfung.

Um weitergehende Informationen zu durchgeführten COVID-19-Impfungen zu erhalten, führt das RKI die sogenannte COVIMO-Studie durch. Ziel der Studie ist es, die Impfbereitschaft und -akzeptanz verschiedener Bevölkerungsgruppen in Deutschland zu erfassen und zeitnah mögliche Barrieren der Impfinanspruchnahme zu erkennen. Das Monitoring wird seit Januar 2021 als sogenannte Querschnittsbefragung durchgeführt. Alle drei bis vier Wochen werden etwa 1.000 Personen

aus der deutschsprachigen Bevölkerung ab 18 Jahren telefonisch befragt. Aktuell liegt der vorläufige Report zur fünften Befragung (Zeitraum der Datenerhebung: 17. Mai 2021 bis 9. Juni 2021) vor: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/covimo\\_studie\\_Ergebnisse.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/covimo_studie_Ergebnisse.html). Aus diesem geht unter anderem hervor, dass sich beispielsweise der Schul- und Berufsabschluss kaum auf die Impfquote auswirkt.

101. Abgeordneter  
**Dr. Andrew Ullmann**  
(FDP)                      Wie viele ungenutzte und verfallene Corona-Impfdosen werden von den Bundesländern an den Bund zurückgeben (bitte nach Impfstoffen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2021**

Es wird auf die Antwort zu Frage 99 verwiesen.

An den Bund zurückgeführt werden in einem ersten Schritt nur solche COVID-19-Impfstoffe der Unternehmen AstraZeneca und Johnson&Johnson, die gemäß dem vom Zulassungsinhaber angegebenen Verfalldatum noch mindestens zwei Monate haltbar sind. Insgesamt wurden von den Ländern zur Rückführung aus den Verteilzentren ca. 2,6 Millionen Impfstoffdosen Vaxzevria® (AstraZeneca) und ca. 123.000 Dosen COVID-19-Vaccine Janssen® Johnson&Johnson) angekündigt.

102. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)                      Wie viele Betten standen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und in Nordrhein-Westfalen (NRW) zwischen 2011 und 2020 für Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche in Kinderkliniken und Krankenhäusern zur Verfügung (bitte jeweils für diese Jahre nach Bund und NRW in relativen Zahlen bezogen jeweils auf 10.000 Einwohner auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. August 2021**

Die entsprechenden Zahlen können den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes (siehe Anlagen 1 und 2) entnommen werden.

Statistisches Bundesamt  
H11

Anlage 1

Krankenhausbetten nach Fachabteilung			
Fachabteilungs- bezeichnung		Deutschland	Nordrhein-Westfalen
		Aufgestellte Betten	
<b>2010</b>			
	Kinderchirurgie	1 941	392
	Kinderheilkunde	19 297	4 712
	dar.: Kinderkardiologie	573	193
	Neonatologie	2 465	629
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	5 460	1 118
<b>2011</b>			
	Kinderchirurgie	1 911	408
	Kinderheilkunde	19 300	4 680
	dar.: Kinderkardiologie	627	194
	Neonatologie	2 435	634
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	5 647	1 169
<b>2012</b>			
	Kinderchirurgie	1 917	402
	Kinderheilkunde	19 199	4 685
	dar.: Kinderkardiologie	595	191
	Neonatologie	2 417	656
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	5 825	1 189
<b>2013</b>			
	Kinderchirurgie	1 842	402
	Kinderheilkunde	18 979	4 569
	dar.: Kinderkardiologie	610	187
	Neonatologie	2 489	708
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	5 941	1 160
<b>2014</b>			
	Kinderchirurgie	1 817	396
	Kinderheilkunde	18 733	4 525
	dar.: Kinderkardiologie	629	193
	Neonatologie	2 609	736
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 065	1 160
<b>2015</b>			
	Kinderchirurgie	1 817	396
	Kinderheilkunde	18 733	4 525
	dar.: Kinderkardiologie	629	193
	Neonatologie	2 609	736
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 065	1 160
<b>2016</b>			
	Kinderchirurgie	1 757	373
	Kinderheilkunde	18 655	4 519
	dar.: Kinderkardiologie	622	184
	Neonatologie	2 677	717
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 175	1 195
<b>2017</b>			
	Kinderchirurgie	1 740	366
	Kinderheilkunde	18 591	4 476
	dar.: Kinderkardiologie	632	190
	Neonatologie	2 771	767
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 311	1 206
<b>2018<sup>2)</sup></b>			
	Kinderchirurgie	1 675	330
	Pädiatrie	15 777	3 882
	Kinderkardiologie	552	126
	Neonatologie	2 105	459
	Kinder- und Jugendpsychiatrie	6 554	1 374
<b>2019<sup>2)</sup></b>			
	Kinderchirurgie	1 592	315
	Pädiatrie	15 447	3 789
	Kinderkardiologie	588	124
	Neonatologie	2 097	468
	Kinder- und Jugendpsychiatrie	6 696	1 423
	2) Neue Fachabteilungsgliederung (Hauptfachabteilungen gem. § 301 SGB V).		
	1) Ermittelt mit der Durchschnittsbevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011.		
	© Statistisches Bundesamt (DESTATIS), 2021		
	Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.		

Statistisches Bundesamt  
H11

Anlage 2

Betten je 10 000 Einwohner			
Fachabteilungs- bezeichnung		Deutschland	Nordrhein-Westfalen
		Betten je 10 000 Einwohner <sup>1)</sup>	
<b>2010</b>			
	Kinderchirurgie	24	22
	Kinderheilkunde	236	264
	dar.: Kinderkardiologie	7	11
	Neonatologie	30	35
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	67	63
<b>2011</b>			
	Kinderchirurgie	24	23
	Kinderheilkunde	240	267
	dar.: Kinderkardiologie	8	11
	Neonatologie	30	36
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	70	67
<b>2012</b>			
	Kinderchirurgie	24	23
	Kinderheilkunde	239	267
	dar.: Kinderkardiologie	7	11
	Neonatologie	30	37
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	72	68
<b>2013</b>			
	Kinderchirurgie	23	23
	Kinderheilkunde	235	260
	dar.: Kinderkardiologie	8	11
	Neonatologie	31	40
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	74	66
<b>2014</b>			
	Kinderchirurgie	22	22
	Kinderheilkunde	231	257
	dar.: Kinderkardiologie	8	11
	Neonatologie	32	42
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	75	66
<b>2015</b>			
	Kinderchirurgie	22	22
	Kinderheilkunde	229	254
	dar.: Kinderkardiologie	8	10
	Neonatologie	32	40
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	75	66
<b>2016</b>			
	Kinderchirurgie	21	21
	Kinderheilkunde	227	253
	dar.: Kinderkardiologie	8	10
	Neonatologie	33	40
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	75	67
<b>2017</b>			
	Kinderchirurgie	21	20
	Kinderheilkunde	225	250
	dar.: Kinderkardiologie	8	11
	Neonatologie	34	43
	Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	76	67
<b>2018<sup>2)</sup></b>			
	Kinderchirurgie	20	18
	Pädiatrie	190	217
	Kinderkardiologie	7	7
	Neonatologie	25	26
	Kinder- und Jugendpsychiatrie	79	77
<b>2019<sup>2)</sup></b>			
	Kinderchirurgie	19	18
	Pädiatrie	186	211
	Kinderkardiologie	7	7
	Neonatologie	25	26
	Kinder- und Jugendpsychiatrie	81	79
	2) Neue Fachabteilungsgliederung (Hauptfachabteilungen gem. § 301 SGB V).		
	1) Ermittelt mit der Durchschnittsbevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011.		
	© Statistisches Bundesamt (DESTATIS), 2021		
	Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.		

103. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele dieser Betten waren nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und insbesondere in NRW nicht belegbar, weil sie wegen fehlendem Fachpersonal gesperrt werden mussten (bitte jeweils anteilig zur Gesamtzahl der im Bund und in NRW zur Verfügung stehenden Betten für Kinder und Jugendliche aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. August 2021**

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

104. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann**  
(Zwickau)  
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit der Betreuungsschlüssel von Hebammen zu Gebärenden jeweils in den Jahren 2010, 2015, 2017, 2019, 2020 dar und nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 jeweils in den Bundesländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2021**

Umfassende statistische Angaben zu realen Betreuungsschlüsseln von Hebammen zu Gebärenden liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten zu Geburtenanzahl sowie zur Anzahl angestellter Hebammen in Krankenhäusern in den Jahren 2010, 2015, 2017 und 2019 werden vom Statistischen Bundesamt in den Grunddaten der Krankenhäuser, Fachserie 12, Reihe 6.1.1. unter dem Punkt 2.5 „Nicht-ärztliches Personal in Krankenhäusern“, Nummer 33: „Hebammen und Entbindungspfleger“ und unter 2.10 „Entbindungen und Geburten in Krankenhäusern“ veröffentlicht, aus der sich eine rechnerische Betreuungsrelation ergibt. Diese Daten sind frei und öffentlich zugänglich. Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

105. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann**  
(Zwickau)  
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit der prozentuale Anteil der in Teilzeit festangestellten Hebammen an der Anzahl der festangestellten Hebammen insgesamt jeweils in den Jahren 2010, 2015, 2017, 2019 und 2020 dar, und wie hoch war die Teilzeitquote bei den festangestellten Hebammen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 jeweils in den Bundesländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2021**

Daten zur Teilzeitquote der festangestellten Entbindungspfleger und Hebammen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es werden jedoch Da-

ten zu den angestellten Entbindungspflegern und Hebammen in Krankenhäusern, jeweils in Voll- und Teilzeit in den Jahren 2010, 2015, 2017 und 2019 vom Statistischen Bundesamt in den Grunddaten der Krankenhäuser, Fachserie 12, Reihe 6.1.1. unter dem Punkt 2.5.3 „Nicht-ärztliches Personal in Krankenhäusern“, Nummer 33: „Hebammen und Entbindungspfleger“ veröffentlicht. Diese Daten sind frei und öffentlich zugänglich. Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor. Demnach waren im Juni 2020 insgesamt rund 13.000 Entbindungspfleger und Hebammen (Berufsgattung 81353 der Klassifikation der Berufe, Ausgabe 2010 – KldB 2010) sozialversicherungspflichtig tätig, davon rund 7.000 in Teilzeit (53,6 Prozent).

Weitere Ergebnisse in der erfragten Differenzierung können den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

In der Beschäftigungsstatistik wird als Jahreswert der Juni-Wert ausgewiesen. Für das Jahr 2010 liegen nur Ergebnisse nach der Klassifikation der Berufe, Ausgabe 1988 (KldB 1988) vor. Basierend auf der KldB 1988 können Entbindungspfleger und Hebammen nicht getrennt von Krankenpflegern und Krankenschwestern ausgewiesen werden.

**Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählter Berufsgattung der KldB 2010 und nach Arbeitszeit**

Deutschland (Arbeitsort)  
Zeitreihe

Stichtag	Tätigkeit nach KldB 2010	Insgesamt	darunter/davon		Teilzeitquote
			Vollzeit	Teilzeit	
		1	2	3	4
30. Juni 2015	Insgesamt	30.771.297	22.577.749	8.186.415	26,6
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	9.963	4.179	5.784	58,1
30. Juni 2016	Insgesamt	31.443.318	22.873.969	8.568.637	27,3
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	10.424	4.469	5.955	57,1
30. Juni 2017	Insgesamt	32.164.973	23.222.806	8.942.139	27,8
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	10.962	4.633	6.329	57,7
30. Juni 2018	Insgesamt	32.870.228	23.613.964	9.256.262	28,2
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	11.403	4.923	6.480	56,8
30. Juni 2019	Insgesamt	33.407.262	23.859.919	9.547.342	28,6
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	12.064	5.370	6.694	55,5
30. Juni 2020	Insgesamt	33.322.952	23.694.815	9.628.137	28,9
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	12.898	5.989	6.909	53,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählter Berufsgattung der KIdB 2010 und nach Arbeitszeit**

Deutschland nach Ländern (Arbeitsort)

Stichtage: 30.6.2020 und 31.12.2020

Region	Tätigkeit nach KIdB 2010	30. Juni 2020			
		Insgesamt	davon		Teilzeitquote
			Vollzeit	Teilzeit	
		1	2	3	4
Insgesamt	Insgesamt	33.322.952	23.694.815	9.628.137	28,9
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	12.898	5.989	6.909	53,6
01 Schleswig-Holstein	Insgesamt	1.002.902	680.288	322.614	32,2
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	398	152	246	61,8
02 Hamburg	Insgesamt	997.534	715.706	281.828	28,3
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	429	221	208	48,5
03 Niedersachsen	Insgesamt	3.016.855	2.111.848	905.007	30,0
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	1.186	575	611	51,5
04 Bremen	Insgesamt	332.520	232.844	99.676	30,0
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	209	68	141	67,5
05 Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	6.974.006	5.012.868	1.961.138	28,1
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	3.078	1.331	1.747	56,8
06 Hessen	Insgesamt	2.623.535	1.861.161	762.374	29,1
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	1.015	532	483	47,6
07 Rheinland-Pfalz	Insgesamt	1.428.707	1.005.414	423.293	29,6
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	663	271	392	59,1
08 Baden-Württemberg	Insgesamt	4.726.571	3.477.537	1.249.034	26,4
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	2.078	918	1.160	55,8
09 Bayern	Insgesamt	5.682.137	4.099.838	1.582.299	27,8
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	1.062	636	426	40,1
10 Saarland	Insgesamt	385.650	279.219	106.431	27,6
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	104	63	41	39,4
11 Berlin	Insgesamt	1.539.285	1.024.067	515.218	33,5
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	753	397	356	47,3
12 Brandenburg	Insgesamt	848.381	579.245	269.136	31,7
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	263	126	137	52,1
13 Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	572.732	398.657	174.075	30,4
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	224	117	107	47,8
14 Sachsen	Insgesamt	1.608.511	1.099.325	509.186	31,7
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	781	320	461	59,0
15 Sachsen-Anhalt	Insgesamt	790.366	548.717	241.649	30,6
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	290	106	184	63,4
16 Thüringen	Insgesamt	791.811	567.161	224.650	28,4
	81353 GeburtshilfeEntbindungspflege-Spezialist	365	156	209	57,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

106. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wurde bei der Variantenprüfung zum Neubau der Südspange Kiel ([www.deges.de/projekte/projekt/a-21-ausbau-der-b-404-zur-bundesautobahn-und-neubau-der-suedspange-kiel/](http://www.deges.de/projekte/projekt/a-21-ausbau-der-b-404-zur-bundesautobahn-und-neubau-der-suedspange-kiel/)) auf das Recycling von Flächen sowie die Bündelung verschiedener Verkehrsinfrastrukturen geachtet, um der Flächenversiegelung entgegenzuwirken, und inwieweit wurden in der zurzeit in Arbeit befindlichen Machbarkeitsstudie zur Südspange Kiel die Verkehrsmittel Eisenbahn, Fahrrad und Stadtbahn bedacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 10. August 2021**

Für den Ausbau der A 21 in Kiel wird eine vertiefende Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung durchgeführt. Die Variantenprüfung zum Neubau der Südspange Kiel wird in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Kiel durchgeführt. Dazu wird die zugrunde gelegte Verkehrsprognose 2030 mit dem Verkehrsmodell der Stadt Kiel kombiniert, welches auch andere Verkehrsmittel berücksichtigt und Überlegungen der Landeshauptstadt Kiel (Stadtbahn, Veloroute etc.) zur baulichen Entwicklung der Region einbezieht.

Im Zuge der Planungen wird der Rad- und Fußverkehr im Umfeld der B 404/A 21 verbessert und die Verkehrsbeziehungen im nachgeordneten Netz sichergestellt. Für genaue Angaben bezüglich des Recyclings von Flächen sind die Planungen noch nicht weit genug fortgeschritten. Die Prüfung der Bündelung von verschiedenen Verkehrsträgern ist Bestandteil der Variantenuntersuchung.

107. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Planungs- und welche Baukosten für die Umsetzung der Bedarfsplanprojekte sind seit dem Beschluss des Deutschen Bundestages von Dezember 2016 für die geltenden Ausbaugesetze für Straße und Schiene angefallen (bitte nach Planungs- und Baukosten sowie nach Straße und Schiene differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 10. August 2021**

Bundesfernstraßen:

Die Kostenlast des Bundes in der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen betrifft die Zweckausgaben für den Bau und die Erhaltung sowie den Betrieb der Bundesfernstraßen. Die Länder haben die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben zu tragen. Zu diesen Verwaltungsausgaben zählen auch die Kosten für die Planung der Bundesfernstraßen einschließlich der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht.

Daher liegen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2020 keine Erkenntnisse über die konkreten Planungskosten für die Bundesfernstraßen vor. Für den Bau der Bedarfsplanprojekte der Bundesfernstraßen wurden insgesamt 8,975 Mrd. Euro investiert.

Bundesschienenwege:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG sind für die Umsetzung der Bedarfsplanprojekte seit dem Beschluss des Deutschen Bundestages von Dezember 2016 über das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes bis zum Jahr 2020 Kosten in Höhe von 8,833 Mrd. Euro angefallen, davon 2,314 Mrd. Euro Planungskosten und 6,519 Mrd. Euro Baukosten.

108. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welchen Betrag belaufen sich die finanziellen Mittel, die für die Entwicklung und Bereitstellung der neuen App der Autobahn GmbH des Bundes aufgewendet wurden (bitte nach Art der Mittel wie Lohnkosten, Öffentlichkeitsarbeit, externe Dienstleistungen etc. aufschlüsseln), und wie oft wurde diese App seit ihrer Erscheinung am 20. Juli 2021 von Nutzerinnen und Nutzern heruntergeladen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. August 2021**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wurden für die Entwicklung der App der Autobahn GmbH des Bundes Mittel in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro verausgabt. Diese Kosten sind für die Beauftragung externer Dienstleistungen angefallen. Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die App der Autobahn GmbH des Bundes wurden Mittel in Höhe von rund 11.115 Euro verausgabt.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wurde die App seit dem 20. Juli 2021 rund 180.500 mal heruntergeladen (Stand: 28. Juli 2021); etwa 130.000 aktive Nutzerinnen und Nutzer werden täglich verzeichnet.

109. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Wie viele Schulen haben nicht nur ein Angebot zum Anschluss an das Glasfasernetz erhalten, sondern wurden über die Förderprogramme des Bundes ans Glasfasernetz angeschlossen (bitte in absoluten Zahlen ausweisen), und hat die Bundesregierung insofern das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD selbst gesteckte Ziel „Schulen [...] werden wir bereits in dieser Legislaturperiode direkt an das Glasfasernetz anbinden“ (vgl. Koalitionsvertrag Zeilen 1629 bis 1632) erfüllt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 11. August 2021**

Schulen werden seit Beginn der Breitbandförderung des Bundes im Jahr 2015 im Rahmen von großflächigen Ausbauprojekten gefördert, bereits seit November 2018 ist eine Förderung als Einzelanschluss möglich.

Aktuell haben knapp 11.300 Schulen der insgesamt 32.332 allgemeinbildenden Schulen Zugang zum Gigabitnetz. Weitere 11.326 Schulen sind zum Juli 2021 in der Bundesförderung für den Breitbandausbau. Etliche Baumaßnahmen befinden sich in der Umsetzung.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt sich stark für eine möglichst zügige Umsetzung der Förderprojekte ein und hat dafür diverse Maßnahmen zur Beschleunigung der Projekte ergriffen. Bereits im Jahr 2018 hat das BMVI die Breitbandförderung umfangreich novelliert und das Förderverfahren verschlankt. Mit dem am 26. April 2021 gestarteten Graue-Flecken-Programm wird die Förderung von Schulanschlüssen fortgesetzt. Zugleich sind auch zahlreiche Telekommunikationsunternehmen im Bereich der Schulerschließung aktiv. Somit besteht für alle Schulen eine zeitnahe Erschließungsperspektive.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3, 7 und 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31582 verwiesen.

110. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)
- Auf welchem konkreten Stand stehen die Verhandlungen zum Vorschlag der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission, die Absenkung des Mindestalters für den Führerschein der Klasse B auf 16 Jahre in einem Modellvorhaben zu ermöglichen, wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 198 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 genannt, und welche Handlungen wurden seitens der Bundesregierung unternommen, um diesen Vorgang zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 11. August 2021**

Eine Herabsetzung des Mindestalters für den Führerschein der Klasse B auf 16 Jahre ist nach den EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2006/126/EG (so genannte 3. EU-Führerscheinrichtlinie) nicht möglich. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dieses Anliegen sowohl im Rahmen der Evaluierung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie als auch bei den laufenden Diskussionen gegenüber der Kommission eingebracht. Die Vorschläge der EU-Kommission sollen im Jahr 2022 vorliegen.

111. Abgeordneter  
**Gustav Herzog**  
(SPD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern ausgezeichneten Masterarbeit von Sophia Hagl an der Hochschule Cottbus ([www.elektronikpraxis.vogel.de/studie-belegt-notbremsassistenten-in-lkw-retten-leben-a-1038560/?cmp=nl-95&uuid](http://www.elektronikpraxis.vogel.de/studie-belegt-notbremsassistenten-in-lkw-retten-leben-a-1038560/?cmp=nl-95&uuid)), die zu dem Ergebnis kommt, dass durch Notbremsassistenten in Lkw schwere Unfälle vermieden und damit Leben gerettet werden können, und wird die Bundesregierung durch dieses Ergebnis motiviert, die bereits mehrfach angekündigte Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch ohne weiteres Abwarten auf die „nächste thematisch geeignete StVO-Novelle“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 19/31171) vorzunehmen und ein Abschaltverbot für Notbremsassistentensysteme von Lkw ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 13. August 2021**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur arbeitet intensiv an diesem Thema. Es ist auch weiterhin geplant, eine nationale Verhaltensvorschrift, die das Abschalten von Notbremsassistentensystemen durch den Fahrer von Lkw ab einer Geschwindigkeit von über 30 km/h verbietet, zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 19/31171 verwiesen.

112. Abgeordneter  
**Sven-Christian Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang wurden zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2019, 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020, 1. Januar 2021 und 5. August 2021 Personen in welchen Abteilungen/Referaten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) befördert (bitte nach Organisationseinheiten tabellarisch die Anzahl der beförderten Personen differenziert darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 13. August 2021**

Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die in den einzelnen Zeiträumen befördert wurden, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. In den einzelnen Organisationsbereichen/Abteilungen ist jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Beschäftigten tätig. Neben den verfügbaren Planstellen müssen auch die Beförderungsvoraussetzungen bei den einzelnen Beamtinnen und Beamten vorliegen.

	01.01.2019 bis 31.12.2019	01.01.2020 bis 31.12.2020	01.01.2021 bis 05.08.2021
Leitungsbereich	4	9	3
Abteilung Leitung, Kommunikation	14	13	13
Zentralabteilung	19	33	42
Abteilung Bundesfernstraßen	17	6	7
Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt	13	12	9
Abteilung Eisenbahnen	9	9	8
Abteilung Grundsatzangelegenheiten	11	15	12
Abteilung Digitale Gesellschaft	12	17	8
Abteilung Luftfahrt	15	7	9
Abteilung Straßenverkehr	12	10	5
Sonstige (z. B. Eltern- zeiten, Beurlaubungen, Gremienzugehörigkeit)	9	8	12

113. Abgeordneter  
**Karsten Klein**  
(FDP) Die Elektrifizierung welcher Strecken des Schienenpersonennahverkehrs wurde bzw. wird in welcher Höhe mit Mitteln des Anfang 2019 aufgelegten Elektrifizierungsprogramms des Bundes gefördert (siehe [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/023-scheuer-schiene-unter-strom.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/023-scheuer-schiene-unter-strom.html), bitte die 14 Projekte mit dem größten Fördervolumen auflisten)?
114. Abgeordneter  
**Karsten Klein**  
(FDP) Auf welchen Strecken und in welcher Höhe hat der Bund mit Mitteln des Anfang 2019 aufgelegten Elektrifizierungsprogramms des Bundes die Beschaffung bzw. Ausrüstung von Fahrzeugen mit Batterien und Brennstoffzellen für den Betrieb mit Elektromotor auf nicht oder nur teilweise elektrifizierten Strecken gefördert (siehe [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/023-scheuer-schiene-unter-strom.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/023-scheuer-schiene-unter-strom.html), bitte die 14 Projekte mit dem größten Fördervolumen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. August 2021**

Die Fragen 113 und 114 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Elektrifizierungsprogramm des Bundes besteht aus vier Säulen: Bedarfsplan, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), ergänzende Programme wie „Elektrische Güterbahn“ und Strukturstärkungsgesetz sowie alternative Antriebe im Schienenverkehr.

Für Strecken, die insbesondere dem Schienenpersonennahverkehr dienen, können die Länder Mittel aus dem GVFG einsetzen. Hierfür wurde mit der Novellierung des GVFG zum 1. Januar 2020 ein neuer Förderungstatbestand aufgenommen. Bisher sind beim Bund Vorhaben zur Elektrifizierung von Nahverkehrsstrecken mit Gesamtkosten von über 2,5 Mrd. Euro angemeldet. Der Großteil der Elektrifizierungstätigkeiten und somit der entsprechende Mittelabfluss ist für die kommenden Jahre vorgesehen.

Die 14 bisher angemeldeten Vorhaben mit dem größten vorgesehenen Fördervolumen sind:

- Elektrifizierung von Nahverkehrsstrecken in Niedersachsen (Kreienzen–Goslar; Hildesheim–Goslar–Bad Harzburg; Braunschweig–Salzgitter–Lebenstedt; Salzgitter–Drütte–Herzberg; Braunschweig–Bad Harzburg; Vienenburg–Oker; Wolfenbüttel–Schöppenstedt; Braunschweig–Wieren)
- S-Bahn Breisgau
- Oberbergische Bahn: Abschnitt Köln–Marienheide
- Regio-S-Bahn Donau-Iller (Brenzbahn, Illertalbahn – inkl. Senden–Weißenhorn)
- Hochrheinstrecke
- Voreifelbahn Bonn Hbf–Euskirchen–Bad Münstereifel
- Bodenseegürtelbahn
- Eifelstrecke – Abschnitt Hürth-Kalscheuren–Kall
- Niederrhein-Münsterland-Netz, Teilnetz Niederrhein
- Taunusbahn/Verlängerung S 5 bis Grävenwiesbach
- RB/RE-Netz Ost-West – Elektrifizierung Strecke 1122/6327 Laiendorf (a)–Teterow–Neubrandenburg–Pasewalk–Staatsgrenze–(Stettin)
- Niddertalbahn
- Hamburg- Eidelstedt bis Kaltenkirchen
- Nahschnellverkehr Rhein-Neckar, zweite Baustufe, Abschnitt BASF.

Die vierte Säule des Elektrifizierungsprogramms umfasst die Förderung alternativer Antriebe von Fahrzeugen bzw. Zügen im Schienenverkehr. Da die Eisenbahnverkehrsunternehmen in eigener Verantwortung über den Einsatz der geförderten Fahrzeuge entscheiden, liegen keine Informationen zur jeweils befahrenen Strecke vor. Im Rahmen des nationalen Innovationsprogramms für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie wurden bereits Schienenfahrzeuge mit alternativem Brennstoffzellenantrieb in Höhe von 36 Mio. Euro gefördert. Ferner wurde Anfang 2021 mit der Veröffentlichung der technologieoffenen „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“ das Elektrifizierungsprogramm fortentwickelt. Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Erhöhung des Anteils emissionsarmer Antriebe im Schienenverkehr. Ein dazugehöriger erster Aufruf zur Antragseinreichung ist noch bis 31. August 2021 geöffnet.

115. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)      Wie hoch war die Anzahl der Flugbewegungen über Berlin Steglitz-Zehlendorf im Monat Juni 2021 (bitte nach Uhrzeiten des Überflugs, der Flugziele und des Flughöhenverlaufs aufschlüsseln)?
116. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)      Wie hoch war die Anzahl der Flugbewegungen über Berlin Steglitz-Zehlendorf im Monat Juli 2021 (bitte nach Uhrzeiten des Überflugs, der Flugziele und des Flughöhenverlaufs aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 12. August 2021**

Die Fragen 115 und 116 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgewertet wurden Flüge nach Instrumentenflugregeln zum bzw. vom Flughafen Berlin Brandenburg. Die Ziele der Abflüge befanden sich überwiegend in Europa.

Juni 2021:

Insgesamt 7.575 Flüge, davon 147 über Steglitz-Zehlendorf, davon 125 Anflüge und 22 Abflüge. Von diesen 147 Flügen fanden 126 im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und 21 im Zeitraum 22:00 bis 6:00 Uhr statt. Die durchschnittliche Flughöhe lag bei ca. 8.500 Fuß (ca. 2.600 m).

Juli 2021:

Insgesamt 11.204 Flüge, davon 335 über Steglitz-Zehlendorf, davon 77 Anflüge und 258 Abflüge. Von diesen 335 Flügen fanden 300 im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und 35 im Zeitraum 22:00 bis 6:00 Uhr statt. Die durchschnittliche Flughöhe lag bei ca. 10.200 Fuß (ca. 3.100 m).

117. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)      Zu welchem Zeitpunkt wurden ggf. Ausnahmentscheidungen über die Flugrouten über Berlin Steglitz-Zehlendorf in den Monaten Juni und Juli 2021 von der Flugsicherung erteilt?
118. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)      Welche Begründung wurde jeweils für die Abweichung von der grundsätzlich geregelten Flugroute, die über Berlin Steglitz-Zehlendorf führte, angegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 12. August 2021**

Die Fragen 117 und 118 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 33 Absatz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) hat die durch den Lotsen erteilte Einzelflugverkehrskontrollfreigabe stets Vorrang vor dem festgelegten Flugverfahren. Einzelflugverkehrskontrollfreigaben werden erteilt, um die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs zu ermöglichen (§ 27c des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG). Gemäß § 1 LuftVG ist der Luftraum für die Benutzung durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei. Eine Ausnahmeentscheidung im Einzelfall ist daher nicht erforderlich. Grundsätzlich ist im Abflug die Erteilung solcher vom festgelegten Flugverfahren abweichender Freigaben ab Erreichen der Kursführungsmindesthöhe möglich. Aus Gründen des Lärmschutzes hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in ihren Betriebsvorschriften die Mindesthöhe für die Erteilung solcher Freigaben grundsätzlich für Propellerflugzeuge auf mindestens 3.000 Fuß und für strahlgetriebene Luftfahrzeuge auf mindestens 5.000 Fuß über Grund festgelegt. Für Anflüge gilt diese Regelung nicht.

119. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie oft (bitte in folgenden Intervallen angeben: bis zu fünf Minuten, sechs bis zehn Minuten, elf bis 15 Minuten, mehr als 15 Minuten) musste nach Kenntnis der Bundesregierung die S-Bahn in Hamburg-Ohlsdorf aufgrund der Vereinigung zweier Zugteile (Flügelung aus Poppenbüttel und vom Hamburg Airport) länger als fahrplanmäßig vorgesehen warten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. August 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden die Daten für das Jahr 2021 bis einschließlich 3. August 2021 ausgewertet. Dabei kam es in Hamburg-Ohlsdorf bei 536 von 17.217 Fahrten zu folgenden Verspätungen in Richtung Hamburg City:

< 5 Min.:	385 Fahrten
6 bis 10 Min.:	120 Fahrten
11 bis 15 Min.:	14 Fahrten
> 15 Min.:	17 Fahrten

120. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung im Kreis Minden-Lübbecke Versorgungslücken hinsichtlich einer flächendeckenden Versorgung mit mobilen und breitbandigen Sprach- und Datendiensten, und in welcher Höhe sind bislang Mittel aus dem Mobilfunkförderprogramm zur Schließung von Versorgungslücken in den Kreis Minden-Lübbecke geflossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. August 2021**

Der Breitbandatlas des Bundes weist im Kreis Minden-Lübbecke in Preußisch Oldendorf und Stemwede Rasterzellen aus, die nicht mit 4G

(LTE) versorgt waren. Eine Rasterzelle (250 m x 250 m) gilt als nicht versorgt, wenn diese nicht zu mindestens 95 Prozent mit der Mobilfunktechnologie 4G erschlossen wurde. Die Umsetzung der Bundesmobilfunkförderung ist unmittelbar nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission Ende Mai 2021 angelaufen. Bislang wurden 71 Markterkundungsverfahren für Förderprojekte gestartet, wobei noch keine Fördermittel ausgezahlt wurden.

121. Abgeordneter  
**Dr. Florian Toncar**  
(FDP)
- Wie sieht die aktuelle Zeitplanung zur Fertigstellung des Lückenschlusses zwischen den Bundesstraßen 295 und 464 bei Renningen aus, und kann die Bundesregierung inzwischen ein konkreteres Datum oder einen konkreteren Zeitraum für den Baubeginn nennen als das bisher angegebene Jahr 2026, nachdem die Bauarbeiten zur Erweiterung der A 81, die vor dem Lückenschluss beendet sein müssen, mittlerweile begonnen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 12. August 2021**

Für das Um- und Ausbauprojekt B 295/B 464 erarbeitet die zuständige Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (SBV) den Vorentwurf.

Seit Februar 2020 werden unter anderem die faunistischen Kartierungen aktualisiert. Die Planungen werden von der SBV erstellt, sodass nach Fertigstellung der Erweiterung der A 81 zwischen Böblingen-Hulb und dem Autobahnkreuz Stuttgart der Baubeginn des Lückenschlusses erfolgen kann. Die Fertigstellung der seit 2. Juli 2021 in Bau befindlichen Maßnahme im Zuge der A 81 wird nicht vor Ende 2026 erwartet.

122. Abgeordneter  
**Dr. Florian Toncar**  
(FDP)
- Plant das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen vierspurigen Ausbau der B 464 zwischen Renningen und Sindelfingen, und wie ist seine Haltung zu zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bestandsstrecke in den Bereichen Dagersheim/Darmsheim sowie Magstadt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 12. August 2021**

Ein vierstreitiger Ausbau der B 464 zwischen Renningen und Sindelfingen ist im aktuellen Bedarfsplan 2016 nicht enthalten.

An bestehenden Bundesfernstraßen ist Lärmschutz nur im Rahmen der Lärmsanierung möglich. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen bei Überschreitung bestimmter im Bundeshaushalt festgelegter Auslösewerte.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt sich dafür ein, die Lärmsituation entlang der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zu verbessern. Das BMVI hat zum 1. August

2020 die Auslösewerte der Lärmsanierung für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes weiter abgesenkt. Hiermit wird erreicht, dass die Anwohner von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes öfter und umfangreicher vor Lärm geschützt werden können als bislang. Für die Ortschaften Dagersheim/Darmsheim und Magstadt können die Anwohner durch Antrag die Situation unter Beachtung der Kriterien der Lärmsanierung neu bewerten lassen.

123. Abgeordneter  
**Wolfgang Wiehle**  
(AfD)
- Welche Baureihen waren nach Kenntnis der Bundesregierung von den Zugausfällen der Regional-express-Linien 1, 3 und 7 sowie der Regio-bahnlinie 10 bei der DB Regio AG betroffen, deren Ausfälle laut einem Sprecher der Deutschen Bahn AG mit „schwül-heißer“ Luft begründet wird, und können Instandhaltungsdefizite als Ursache der Zugausfälle ausgeschlossen werden ([www.tagesspiegel.de/berlin/probleme-bei-der-deutschen-bahn-regionalzuege-in-berlin-und-brandenburg-wegen-hitze-ausgefallen/27456756.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/probleme-bei-der-deutschen-bahn-regionalzuege-in-berlin-und-brandenburg-wegen-hitze-ausgefallen/27456756.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. August 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG gab es in den genannten Zeiträumen weder eine überdurchschnittliche Anzahl von Zugausfällen noch von sonstigen Störungen bei DB Regio Nordost. Die Linien RE1, RB10 und RE3 werden mit Doppelstockfahrzeugen und Loks bedient, die Linie RE7 mit Triebfahrzeugen des Typs ET442 (TALENT). Für beide Bauarten gibt es keine Häufung von technischen Problemen wie z. B. Klimaanlagenproblemen. Auch gibt es bei DB Regio Nordost keine Instandhaltungsdefizite.

DB Regio Nordost fährt in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus z. B. nach Sachsen-Anhalt und Sachsen weit über 1.000 Zugleistungen pro Tag. Die einzelnen entfallenen Zugleistungen bewegen sich in einem Promille-Bereich. Die Ursachen im komplexen Bahnsystem sind vielschichtig und reichen von kurzfristigen Krankmeldungen über Bahnübergangsunfälle zu Störungen an Infrastruktur oder Fahrzeugen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

124. Abgeordnete  
**Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit teilt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung, dass das Gesamtniveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor möglichen Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Chemikalien ergeben, in der EU hoch sei und es keinen Anlass zu besonderer Besorgnis gibt, dass die chemischen Risiken einen wichtigen oder sogar zunehmend schädlichen Faktor für die menschliche Gesundheit in der EU darstellen („Without doubt, the overall level of protection of human health in the EU against possible risks arising from the exposure to chemicals is high, in particular when compared to other regions of the world. Neither Eurostat statistics on life expectancy in the EU nor healthy life year statistics give rise to particular concern that – in the EU – chemical risk is an important, or even growing, detrimental factor to human health“, Stellungnahme zu EU chemicals strategy for sustainability: <https://doi.org/10.1007/s00204-021-03091-3>), und wie werden diese Aussagen unter anderem vor dem Hintergrund der Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bewertet, dass ca. 1,6 Millionen vermeidbare Todesfälle auf Chemikalien zurückzuführen sind (<https://apps.who.int/iris/handle/10665/279001>; bitte mit ausführlicher Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 10. August 2021**

Die Bundesregierung nimmt die Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfR und der WHO als wissenschaftliche Meinungen zur Kenntnis. Sie teilt grundsätzlich die Auffassung, dass die Regelungen in der EU bereits ein hohes Schutzniveau vorsehen. Dennoch besteht ein Bedarf zur Weiterentwicklung und Verbesserung dieser Regelungen. Die Mitgliedstaaten begrüßen daher auch die von der Kommission vorgeschlagene Chemikalienstrategie CSS mit insbesondere fünf Aktionsbereichen (innovative Lösungen für sichere und nachhaltige Chemikalien in der EU; ein stärkerer EU-Rechtsrahmen zur Bewältigung dringender Umwelt- und Gesundheitsprobleme; die Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens; eine umfassende Wissensbasis über Chemikalien; Vorbild sein für ein weltweites verantwortungsvolles Chemikalienmanagement) im Rahmen von Ratsschlussfolgerungen.

Die Einschätzung der WHO bezieht sich in erster Linie auf die Situation in Entwicklungsländern, die mit der EU nicht verglichen werden kann, da in der EU beispielsweise Nutzungsverbote oder -vorgaben für bestimmte Chemikalien zur Anwendung kommen.

125. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ergebnisse der vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durchgeführten Plutoniumanalysen der Proben vom Hirschgraben in Karlsruhe, die im Frühling 2021 entnommen wurden (bitte auch unter Angabe der Ergebnisse für Betastrahler wie Strontium-90, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 163 auf Bundestagsdrucksache 19/31438 – eine vollständige Aufklärung des Ursprungs und der Konsequenzen des Radioaktivitätsaustritts ist aus meiner Sicht nur mit der Veröffentlichung dieser Ergebnisse möglich), und kann die Bundesregierung bestätigen, dass nicht nur Spaltmaterial, sondern auch das Mutternuklid Plutonium-241 in den Hirschgraben eingeleitet wurde (Americium-241 wird bei der Kernenergienutzung nicht direkt erzeugt, sondern es ist ein Zerfallsprodukt des Plutonium-241)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. August 2021**

Die durchgeführte radiochemische und  $\gamma$ -spektrometrische Analyse der Bodenprobe, die am 4. Mai 2021 an der östlichen Uferböschung gegenüber von Sandfang 5 genommen wurde, hat folgende Aktivitäten gezeigt:

- 0,011 Bq/g von Sr-90,
- 0,015 Bq/g von Pu-238,
- 0,038 Bq/g von Pu-239/240
- 0,00003 Bq/g von Pu-242
- 0,218 Bq/g von Am-241
- 1,61 Bq/g von Cs-137
- 0,3 Bq/g von K-40

Die analysierten Plutonium-Aktivitätswerte in Relation zu den Aktivitäten von Am-241 decken sich mit Erfahrungswerten. Das gemessene Am-241 entsteht aus dem Mutternuklid Pu-241, das mit einer Halbwertszeit von 14 Jahren relativ rasch zerfällt. Auf Grund der deutlich längeren Halbwertszeit von Am-241 von 432 Jahren ist dessen Aktivität langfristig nachweisbar.

Im Rahmen einer Dosisabschätzung und Bewertung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Tätigkeiten (AVV Tätigkeiten) wird die insgesamt gemessene Kontamination als radiologisch unbedenklich bewertet.

126. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Hochwasserereignisse das Risiko, dass an deutschen Atomkraftwerken sowie an grenznahen Atomkraftwerken benachbarter Staaten der Hochwasserschutz nicht mehr ausreichen könnte, weil historische Bemessungshochwasser infolge des Klimawandels deutlich überschritten werden können, und welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um die Sicherheit der Bevölkerung im Bundesgebiet in der Nähe deutscher sowie grenznaher ausländischer Atomkraftwerke zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. August 2021**

Von den Starkniederschlägen und den daraus resultierenden Überflutungsereignissen im Juli 2021 waren insbesondere der Westen Deutschlands sowie die angrenzenden Regionen Frankreichs, Luxemburgs und Belgiens betroffen.

Die deutschen Atomkraftwerke sind entsprechend den Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks gegen das standortspezifisch zu erwartende 10.000-jährliche Hochwasserereignis ausgelegt.

Während der Hochwasserlage im Juli 2021 blieb der Wasserstand der jeweiligen Gewässer deutlich unterhalb der Auslegung der jeweiligen Standorte der Atomkraftwerke mit Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

Im Rahmen der Umsetzung von Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission im Nachgang zu Fukushima wurden Robustheitsreserven für alle deutschen Atomkraftwerke gegen ein 100.000-jähriges Hochwasser aufgezeigt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung lagen die im angrenzenden Fluss an den betroffenen Atomkraftwerkstandorten benachbarter Staaten während der Hochwasserlage maximal erreichten Wasserstände deutlich unter dem jeweiligen Bemessungswasserstand der Hochwasserschutzvorrichtungen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Hochwasserschutz auch Gegenstand von Sicherheitsüberprüfungen an AKW-Standorten benachbarter Staaten. Dabei fließen neue Erkenntnisse grundsätzlich in den Sicherheitsbewertungen ein. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung der jeweils zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aus den Ergebnissen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der bilateralen Nuklearkommissionen mit benachbarten Staaten und bringt ihr Sicherheitsverständnis in die Gespräche ein.

Unabhängig davon ist der radiologische Notfallschutz eine wichtige Aufgabe des Bundes und der Länder. Mit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) im Jahre 2017 ist das Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder zum Schutz der Bevölkerung weiter verbessert worden.

Im Rahmen des Notfallmanagementsystems treffen die zuständigen Behörden im Falle eines Ereignisses auf Basis der radiologischen Situation

Entscheidungen über die Durchführung von Schutzmaßnahmen. Mit Nachbarstaaten, welche Atomkraftwerke in Grenznähe betreiben, existieren bilaterale Verfahren zur Alarmierung und zum Informationsaustausch. Die in diesem Rahmen ausgetauschten Informationen fließen in den Entscheidungen der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zum Schutz der Bevölkerung ein.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

127. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Welche Mittel plant die Bundesregierung für die im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geplante Bekanntmachung, die das Thema Frauen und MINT (Fächer der Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) in der Altersgruppe der über 16-jährigen Frauen adressiert, also der Altersgruppe, die über die neue MINTvernetz-Stelle der Körber-Stiftung nicht erreicht wird, und wann wird diese Bekanntmachung veröffentlicht?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. August 2021**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat für die Finanzierung von Projekten im Rahmen der Bekanntmachung „Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Themenschwerpunkt ‚Erhöhung des Frauenanteils im MINT-Forschungs- und Innovationsprozess: Selbstwirksamkeit, Eigeninitiative und Kreativität stärken‘ (‚Mission-MINT – Frauen gestalten Zukunft‘)“ Fördermittel in Höhe von insgesamt 8 Mio. Euro vorgesehen.

Die Bekanntmachung wird in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht. Weitere Hinweise werden dann hierzu auf der Homepage des BMBF veröffentlicht.

Im Übrigen adressiert auch die bundesweite MINT-Kompetenz- und Vernetzungsstelle „MINTvernetz“ als vom BMBF mit insgesamt rd. 12 Mio. Euro gefördertes Verbundprojekt verschiedener Partner die in der Frage angesprochene Zielgruppe der jungen Frauen über 16 Jahren, nicht zuletzt durch die Fortführung des „Nationalen Pakts für Frauen in MINT-Berufen“.

128. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass auch über das Jahr 2021 hinaus das European Molecular Biology Laboratory (EMBL) auskömmlich grundfinanziert ist (bitte um Auflistung der maximal 26 wichtigsten Treffen zwischen der Bundesregierung und dem EMBL, mit den 27 Mitgliedstaaten und den Sitzländer des EMBL seit 2020), und bis wann sollte aus Sicht der Bundesregierung spätestens eine Einigung unter den EMBL finanzierenden Staaten erzielt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. August 2021**

Das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, der aktuell 27 Mitgliedstaaten angehören. Deutschland finanziert als größter Beitragszahler ein Fünftel des Grundbudgets. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung durch Sonderfinanzierungen Infrastrukturmaßnahmen und Campuserhaltung an den Standorten in Heidelberg und Hamburg und trägt beispielsweise seit 2018 mit insgesamt knapp 30 Mio. Euro maßgeblich zur Errichtung des Imaging Center am Hauptstandort Heidelberg bei.

Der Austausch zwischen EMBL und seinen Mitgliedsländern findet satzungsgemäß in den zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen des EMBL-Rates (EMBL Council) und des EMBL-Finanzausschusses (FinCom) statt.

Seit 2020 gab es folgende Treffen:

- 30. Juni bis 1. Juli 2020: EMBL-FinCom-Sitzung und EMBL-Council-Sitzung
- 25. bis 26. November 2020: EMBL-FinCom-Sitzung und EMBL-Council-Sitzung
- 10. März 2021: außerordentliche closed session, EMBL-Council
- 20. April 2021: außerordentliche closed session, EMBL-Council
- 29. bis 30. Juni 2021: EMBL-FinCom-Sitzung und EMBL-Council-Sitzung

Darüber hinaus gab es seit 2020 noch folgende Treffen zwischen der EMBL-Leitung und der Leitung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

- 7. September 2020: Gespräch zwischen PSt Thomas Rachel und Generaldirektorin Edith Heard
- 18. November 2020: Parlamentarisches Abendessen des EMBL auf Einladung der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages; Teilnahme von PSt Thomas Rachel

Satzungsgemäß muss die Budget-Festlegung zum nächsten Fünf-Jahres-Forschungsprogramm in der Herbstsitzung des vorangehenden Jahres einstimmig im EMBL-Council unter den Mitgliedstaaten gefällt werden. Für das kommende Forschungsprogramm findet die EMBL-Council-Sitzung vom 23. bis 24. November 2021 statt. Sollte es zu keiner Einigung

kommen, würde das Budget 2021 voraussichtlich zunächst fortgeschrieben, wie dies in der Vergangenheit bereits der Fall war.

129. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Höhe belaufen sich die durch das European Molecular Biology Laboratory (EMBL) an die Bundesregierung kommunizierten Grundfinanzierungs-Sollwerte für die Jahre ab 2022 (bitte die Gesamtwerte über alle Mitgliedstaaten, den fünf Sitzländern und für Deutschland für die Jahre 2022 bis 2026 angeben), und wie bewertet die Bundesregierung Förderanträge für zusätzliche Investitionen in die Forschungsinfrastruktur an den deutschen EMBL-Standorten Heidelberg und Hamburg?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. August 2021**

Der von dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) aktuell kommunizierte Beitragsentwurf für die Jahre 2022 bis 2026 beläuft sich auf eine Gesamtsumme von rund 1 Mrd. Euro. Die Jahrestanchen sowie die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten (inklusive den Sitzländern Deutschland, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Spanien und Italien) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nach Ansicht der Bundesregierung leistet EMBL mit seinem komplexen strategischen Ansatz einen wichtigen Beitrag zur lebenswissenschaftlichen Grundlagenforschung, sowohl international wie auch in Deutschland und trägt viel zur Qualifizierung hochkarätiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei. Die von EMBL beantragte Forschungsinfrastruktur an den EMBL-Standorten Heidelberg und Hamburg unterstützt dies in besonderer Weise.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass in den anstehenden Budgetverhandlungen der EMBL-Gremien eine angemessene Lösung gefunden wird, die EMBL gute Entwicklungsperspektiven eröffnet.

## Aktueller Entwurf des EMBL zur Entwicklung der Beiträge der Mitgliedstaaten 2022 bis 2026

Mitgliedstaat	Anteil in Prozent	Gesamtbeitrag 2022 in Euro	Gesamtbeitrag 2023 in Euro	Gesamtbeitrag 2024 in Euro	Gesamtbeitrag 2025 in Euro	Gesamtbeitrag 2026 in Euro
Österreich	2,17	2.932.800	3.450.334	4.055.974	4.771.410	4.775.886
Belgien	2,57	3.473.408	4.086.341	4.803.619	5.650.932	5.656.234
Kroatien	0,30	405.456	477.005	560.734	659.642	660.261
Tschechische Republik	0,96	1.297.460	1.526.415	1.794.348	2.110.854	2.112.835
Dänemark	1,74	2.351.646	2.766.628	3.252.256	3.825.923	3.829.513
Finnland	1,28	1.729.947	2.035.220	2.392.464	2.814.472	2.817.113
Frankreich	14,15	19.124.018	22.498.725	26.447.944	31.113.110	31.142.301
Deutschland	20,26	27.381.810	32.213.722	37.868.222	44.547.816	44.589.613
Griechenland	1,08	1.459.642	1.717.217	2.018.642	2.374.711	2.376.939
Ungarn	0,64	864.973	1.017.610	1.196.232	1.407.236	1.408.556
Island	0,11	148.667	174.902	205.602	241.869	242.096
Irland	1,16	1.567.764	1.844.418	2.168.171	2.550.615	2.553.008
Israel	1,90	2.567.889	3.021.030	3.551.314	4.177.732	4.181.652
Italien	10,44	14.109.876	16.599.766	19.513.536	22.955.538	22.977.076
Litauen	0,25	337.880	397.504	467.278	549.702	550.217
Luxemburg	0,22	297.335	349.803	411.205	483.737	484.191
Malta	0,05	67.576	79.501	93.456	109.940	110.043
Montenegro	0,02	27.030	31.800	37.382	43.976	44.017
Niederlande	4,44	6.000.752	7.059.671	8.298.860	9.762.700	9.771.860
Norwegen	2,23	3.013.891	3.545.735	4.168.121	4.903.338	4.907.939
Polen	2,76	3.730.197	4.388.444	5.158.751	6.068.705	6.074.399
Portugal	1,08	1.459.642	1.717.217	2.018.642	2.374.711	2.376.939
Slowakische Republik	0,48	648.730	763.208	897.174	1.055.427	1.056.417
Spanien	7,04	9.514.706	11.193.712	13.158.553	15.479.597	15.494.120
Schweden	2,91	3.932.925	4.626.946	5.439.118	6.398.526	6.404.530

Mitgliedstaat	Anteil in Prozent	Gesamtbeitrag 2022 in Euro	Gesamtbeitrag 2023 in Euro	Gesamtbeitrag 2024 in Euro	Gesamtbeitrag 2025 in Euro	Gesamtbeitrag 2026 in Euro
Schweiz	4,04	5.460.144	6.423.664	7.551.215	8.883.178	8.891.512
Vereinigtes Königreich	15,72	21.245.906	24.995.050	29.382.450	34.565.236	34.597.666
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>135.152.070</b>	<b>159.001.588</b>	<b>186.911.263</b>	<b>219.880.633</b>	<b>220.086.933</b>

## Assoziierter Mitgliedstaat

Assoziierter Mitgliedstaat	Anteil in Prozent	Gesamtbeitrag 2022 in Euro	Gesamtbeitrag 2023 in Euro	Gesamtbeitrag 2024 in Euro	Gesamtbeitrag 2025 in Euro	Gesamtbeitrag 2026 in Euro
Australien	7,07	3.261.957	3.837.576	4.511.189	5.306.920	5.311.899
<b>Gesamtsumme aller Beiträge</b>		<b>138.414.027</b>	<b>162.839.164</b>	<b>191.422.451</b>	<b>225.187.553</b>	<b>225.398.834</b>

Quelle: Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie, Juni 2021

130. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)                      Welcher Anteil der von der Bundesregierung bereitgestellten Fördermittel im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) wurde bereits abgerufen, und in welcher Höhe flossen Fördermittel an die jeweils geförderten Projekte (bitte für max. 28 Projekte möglichst einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. August 2021**

Konkrete Zahlen zum Abfluss der KI-Fördermittel liegen der Bundesregierung aus allen Ressorts für die drei bereitgestellten Tranchen i. H. v. je 500 Mio. Euro und für die im Konjunktur- und Zukunftspaket vorgesehenen 2 Mrd. Euro vor. Der Mittelabfluss beläuft sich hierbei zum Stand vom 31. Juli 2021 auf knapp 330 Mio. Euro. Zu beachten ist dabei, dass die Mittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket erst im Juli 2021 freigegeben wurden und daher erst in den kommenden Monaten zu einem größeren Mittelabfluss führen werden. Darüber hinaus handelt es sich bei den geförderten Projekten zum überwiegenden Teil um mehrjährige Maßnahmen, welche sich bis in das Jahr 2025 erstrecken. Daher sind Mittel in einem weit größeren Umfang gebunden, als bisher verausgabt wurden. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 190 des Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger auf Bundestagsdrucksache 19/30613 verwiesen.

Zu den Fördermitteln für einzelne Projekte wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 127 des Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger auf Bundestagsdrucksache 19/30798 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

131. Abgeordneter  
**Olaf in der Beek**  
(FDP)                      Wird die Bundesregierung weiterhin Mittel der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Afghanistan nach Projektfortschritten auszahlen, auch wenn die Projekte in Gebieten durchgeführt werden, die von den Taliban kontrolliert werden, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Projekte in Gebieten durchgeführt werden oder wurden, die bereits in der Hand der Taliban sind?
132. Abgeordneter  
**Olaf in der Beek**  
(FDP)                      Wie viele der im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Afghanistan durchgeführten Projekte mit welchem finanziellen Volumen befinden sich in Gebieten, die bereits von den Taliban kontrolliert werden, und wie viele dieser Projekte wurden bereits abgebrochen oder gestoppt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 11. August 2021**

Die Fragen 131 und 132 werden zusammen beantwortet.

Ein Teil der Aktivitäten von rund einem Dutzend Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) wurde bislang in nunmehr von den Taliban kontrollierten Gebieten durchgeführt. Voraussetzungen und Bedingungen für eine mögliche Fortsetzung von Vorhaben der bilateralen EZ in von den Taliban kontrollierten Gebieten sind Gegenstand laufender Ressortabstimmungen.

Eine Darstellung des finanziellen Volumens ist nicht möglich, da die meisten Vorhaben der bilateralen EZ in mehreren Provinzen Afghanistans arbeiten und nicht alle Vorhaben ortsgebundene Maßnahmen (wie z. B. Bautätigkeiten) durchführen. Zudem ist die Lage in weiten Teilen Afghanistans aktuell sehr volatil und geprägt von schnellen Änderungen der Reichweite und Form der Raumkontrolle durch Regierung bzw. Taliban.

### Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 77 und 78 auf Bundestagsdrucksache 19/31710 der Abgeordneten Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Mit welchen Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie möglicher Schäden an Häusern haben Anwohner des Bahnhofs Niederlahnstein (Streckenabschnitt Koblenz–Bad Ems) während der infolge der Entgleisung eines Güterzugs am 30. August 2020 notwendigen Bodensanierungsmaßnahmen zu rechnen, und was unternimmt die Deutsche Bahn AG, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken?**

**Welche Maßnahmen zur Bodensanierung werden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Deutschen Bahn AG ergriffen, um den infolge der Entgleisung eines Güterzugs in Niederlahnstein am 30. August 2020 ausgetretenen Diesel vollständig zu beseitigen (bitte um Nennung der Einzelmaßnahmen sowie ihrer jeweils zu erwartenden Dauer und Kosten), und in welchem Ausmaß wird der Bahnverkehr während der Dauer dieser Maßnahmen voraussichtlich eingeschränkt werden müssen?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde als Sofortmaßnahme der Boden unterhalb der Havariefläche ausgehoben.

Ein relevanter Anteil des Dieselmotorkraftstoffs ist in größeren Tiefen im Untergrund verblieben. Zum Schutz des Grundwassers und zur Fassung möglicher auf dem Grundwasser aufschwimmender Ölphasen wurden fünf Sanierungs- und fünf Förderbrunnen errichtet und an eine Grundwasserreinigungsanlage angeschlossen. Zur Überwachung der Maßnahmen wurden drei Grundwassermessstellen im Abstrom der Havariefläche errichtet, mit denen die Grundwasserqualität regelmäßig geprüft wird.

Im Rahmen der weiteren Bodensanierung zur Entfernung des restlichen Dieselmotorkraftstoffs aus dem Boden werden nach Auskunft der DB AG zwei unterschiedliche Sanierungsansätze gleichrangig verfolgt. Es handelt sich hierbei um ein Spezialtiefbauverfahren und alternativ um zwei In-Situ-Sanierungsverfahren.

Beim Spezialtiefbauverfahren werden die durch Sondierungsbohrungen genau festzulegenden Schadensbereiche mittels überschrittenen Großlochbohrungen ausgehoben. Die Verteilung des restlichen Dieselmotorkraftstoffs im Untergrund wurde bisher mit ca. 60 Bohrungen erkundet, weitere 40 Bohrungen werden kurzfristig umgesetzt.

Bei einer Sanierung mittels Großlochbohrungen kommt es durch den Baubetrieb zu einer Lärmbelastung für die Anwohner. Während der Bauarbeiten ist eine geringe Geruchsbelästigung durch den kontaminierten Bodenaushub denkbar. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle wird

weitgehend über die Schiene erfolgen, sodass nach Auskunft der DB AG ein zusätzlicher Lkw-Verkehr in begrenztem Umfang zu erwarten ist. Der Bodenaushub wurde bereits bei der Sofortmaßnahme über die Schiene unmittelbar nach der Havarie abgefahren und hat zu einer erheblichen Reduzierung der Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner geführt. Das Großlochbohrverfahren ist erschütterungsarm und ein vielfach im innerstädtischen Bereich eingesetztes Tiefbauverfahren. Ein Schaden an Häusern ist nach Auskunft der DB AG nicht zu befürchten.

Alternativ werden nach Auskunft der DB AG die zwei In-Situ-Sanierungsverfahren Bioventing und ISCO zur Steigerung des natürlichen Abbaus des Dieselkraftstoffs im Boden geprüft. Bei Einsatz dieser Verfahren sind nach Auskunft der DB AG keine relevanten Lärm- und Geruchsbelästigungen zu erwarten, ebenso ist eine Beschädigung von Baustoffen auszuschließen.

Eine Schätzung der zu erwartenden Dauer und Kosten ist nach Auskunft der DB AG in Anbetracht der noch unvollständigen Eingrenzung der zu überbohrenden Schadensbereiche für das mögliche Spezialtiefbauverfahren als auch aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Feldversuche zu den angedachten Verfahren momentan nicht möglich. Nach Auskunft der DB AG ist davon auszugehen, dass eine Sanierung mittels Spezialtiefbau innerhalb von einigen Jahren abgeschlossen werden kann, während bei den In-Situ-Sanierungsverfahren von einer längeren Zeitdauer auszugehen ist.

Für die Ausführung der Großlochbohrungen ist es erforderlich, Abschnitte der Bahninfrastruktur zurückzubauen, sodass es hier zu Auswirkungen auf den Zugbetrieb kommen könnte. Ein Teil des Güterverkehrs müsste vermutlich über die linksrheinische Strecke umgeleitet werden. Bei einem Einsatz der In-Situ-Sanierungsverfahren wären die Auswirkungen auf den Bahnbetrieb verhältnismäßig gering.

Berlin, den 13. August 2021